

Standard

Das Fachmagazin für Accounting

4 | 2024

Übung macht die Meisterin: Der Weg zum Accounting Star

Barbara Büttner, dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling
im Persönlich-Interview

Seite 48



Herzlich willkommen!

61 Kolleginnen und Kollegen* setzen ihren
Standard neu – sie sind SwissAccounting beigetreten.

Anke Aliesch
Mandy Bachmann
Andrea Ursula Bisig
Lukas Casagrande
Mariano De La Torre
Lorenzo Esposito
Rita Garrisi-Hediger
Larissa Gehrig
Antigona Hani
Janine Hildbrand
Fabio Iovoli
Bruno Kneubühler
Jenny Kunze
Thomas Légeret
Sibylle Marbacher
Jennifer Martinel
Jana Meier

Silvio Dominic Noser
Gjevahire Osmani Beqiraj
Heiri Ramon
Michael Reber
Angela Robu Blaisdell
Gabriela Rüegg
Nicole Seiler
Molka Serghini
Domenico Serratore
Patrick Steeb
Philip Steiger
Patricia Stieger
Simon Stoffel
Aurora Sulejmani
Milos Wartenweiler
Reto Weber
Jana Wetzel

* Anzahl Neueintritte seit Anfang August 2024. Alle Personen, die namentlich aufgeführt sind, haben beim Eintritt ihr Einverständnis zur Publikation gegeben.

Frohe Festtage

wünscht Ihnen das Redaktionsteam des Fachmagazins Standard –
vielen Dank für Ihre Treue, und auf ein inspirierendes neues Jahr!



Jetzt
Mitglied
werden



Info und
Anmeldung

SwissAccounting zählt schweizweit fast 10000 Mitglieder und ist der grösste Fachverband in Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling.

Eine Mitgliedschaft bietet viele Vorteile: Sie bleiben fachlich à jour und können Ihr berufliches Netzwerk weiter ausbauen und pflegen. Als Aktiv-Mitglied können Sie zudem unsere Titel «Bachelor Professional» für den Fachausweis und «Master Professional» für das Diplom beantragen und führen.

Gemeinsam sind wir stark. SwissAccounting vertritt die Interessen unseres Berufsstandes und setzt Standards. Deshalb ist jede Mitgliedschaft wichtig und zählt – auch Ihre!

SwissAccounting

Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org,
info@swissaccounting.org

SwissAccounting Suisse Romande

Chambre des experts en finance
et en controlling
David Tramaux, Président,
1400 Yverdon-les-Bains, tél. 024 425 21 72,
www.swissaccounting-sr.org,
info@swissaccounting-sr.org

ACF

Associazione dei contabili-controller
diplomati federali ACF
Kevin Kaufmann, il Presidente
6963 Lugano-Cureggia, Telefono 091 966 03 35,
www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swiss quality
peer review



kaufmännischer
verband

gemeinsam sind wir zukunfft.

die plattform.
bildung.wirtschaft.arbeit

HWZ
Die Hochschule für Wirtschaft
in Zürich

Karriere im
Accounting
zahlenmeister.ch

Herausgeber: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Tel. 043 336 50 30,
www.swissaccounting.org, info@swissaccounting.org

Impressum: Fachmagazin Standard des
Schweizerischen Verbandes SwissAccounting.
Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 15 700
Exemplaren. Der Standard ist das offizielle Mitglieder-
magazin von SwissAccounting; alle Mitglieder erhalten
ein kostenloses Abonnement.

Redaktion: Dieter Pfaff, Präsident, Susanne Grau,
Vizepräsidentin, Pia Käser, Co-Leiterin Geschäftsstelle,
Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch),
Foto Titelbild: Patric Spahni (www.fotospahni.ch)

Layout und Gestaltung: atelier barbara.kranz und
Druckzentrum AG, Wanja Kempe

ISSN 2813-7469 (Print)
ISSN 2813-7477 (Online)

Inserate und Auskünfte: SwissAccounting,
Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30,
info@swissaccounting.org, www.swissaccounting.org
Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9,
8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd,
Binzstrasse 9, 8045 Zürich, www.druckzentrum.ch

Bezug: Das Fachmagazin Standard steht kostenlos zum
Download auf der Website www.swissaccounting.org/
fachmagazin zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck einzelner Beiträge
mit Quellenangabe gestattet. Adressänderungen: Bitte
melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle.



Stärkung unserer Berufsbildungsabschlüsse – Ein Schritt in die richtige Richtung



Seit Jahren setzt sich unser Verband für die Interessen der Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfung im Accounting ein. Unsere Bemühungen zielen darauf ab, den Wert dieser Abschlüsse auf Tertiärstufe zu verdeutlichen und ihnen national wie international die Anerkennung zu verschaffen, die sie verdienen. Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Berufsbildung, insbesondere die geplanten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBG) und der Berufsbildungsverordnung (BBV), bieten eine gute Gelegenheit, diesen Einsatz weiter zu verstärken.

Mit der Einführung unserer geschützten Professional-Titel im letzten Jahr haben wir eine Pionierrolle übernommen. Diese Titel spiegeln die hohe Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen wider und sind ein wichtiger Schritt zur internationalen Vergleichbarkeit. Denn der Bedarf an international anerkannten Berufsbildungsabschlüssen ist dringender denn je – dies zeigt nicht zuletzt der internationale Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte.

Trotz der Fortschritte, die in den letzten Jahren erzielt wurden, gibt es noch erhebliche Hürden. Ein zentrales Anliegen unseres Verbands ist es, die Titel «Bachelor Professional» und «Master Professional» auch im Berufsbildungsgesetz und/oder der -verordnung zu verankern. Diese Titel betonen die Tertiärstufe der Abschlüsse, ohne sie mit Hochschultiteln zu vermischen, und bieten eine klar erkennbare berufliche Qualifikation. Sie sind insbesondere in international ausgerichteten Branchen unverzichtbar, da das duale Bildungssystem und die Schweizer Berufsbezeichnungen im Ausland oft nicht verstanden werden.

Allerdings müssen wir klar darauf hinweisen, dass die Vorschläge des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Titel wie «Diplom in Rechnungslegung und Controlling, Professional Master» einzuführen,

in der Praxis unbrauchbar sind. Solche Bezeichnungen sind nicht nur unnötig kompliziert und zu lang, sondern auch international schwer verständlich. Der Ansatz, den Professional-Titel an den geschützten Titel anzuhängen, schafft Verwirrung und birgt das Risiko, unsere Absolventinnen und Absolventen auf dem globalen Arbeitsmarkt zu benachteiligen. Wir plädieren daher dafür, klare, kurze und international verständliche Titel wie «Professional Master in Accounting» oder «Bachelor Professional in Accounting» zu verwenden, um die internationale Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Neben der Anpassung der Titelbezeichnungen unterstützen wir auch die geplante Einführung von Englisch als optionaler Prüfungssprache für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen. Dies ist ein notwendiger Schritt, um den Bedürfnissen international agierender Branchen gerecht zu werden und weitere Fachkräftepotenziale zu erschliessen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vom SBFI vorgeschlagenen Änderungen im Berufsbildungsgesetz grundsätzlich in die richtige Richtung weisen, letztlich aber mutlos auf halber Strecke stehen bleiben. SwissAccounting mit seinen knapp 10 000 Mitgliedern setzt sich via Vernehmlassung nachdrücklich dafür ein, dass die Titelvergabe klar, verständlich und praxisnah bleibt, und dass unsere Absolventinnen und Absolventen im internationalen Fachkräftemarkt optimal positioniert sind.

Unser Ziel bleibt es, die höhere Berufsbildung in der Schweiz weiter zu stärken – zum Vorteil unserer Absolventinnen und Absolventen und der gesamten Wirtschaft.

*Herzlichst,
Ihr Dieter Pfaff,
Präsident SwissAccounting*

INHALT



Die Premiere des Events «Accounting Stars» mit der glanzvollen Verleihung der Swiss Accounting Awards fand Mitte September in Zürich statt. Ausgezeichnet wurden herausragende Leistungen.

Helle Sterne leuchten am Accounting-Himmel | Seite 52 – 55

WISSEN

AKTUELL

Nachträgliche Einzahlung in die Säule 3a 5

CONTROLLING

Digitalisierung im Accounting (Teil 1):
Neuer Schwung oder ein weiteres Chaos? 6–8

NACHHALTIGKEIT

Wesentlichkeitsanalyse: Kernstück der Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung 9–13

IFRS

Praktische Herausforderungen bei der Einführung der OECD-Mindeststeuer 14–15

SWISS GAAP FER

La durabilité dans le viseur : nouveaux développements à propos du guide RPC 16–17

Nachhaltigkeit im Fokus: Neueste Entwicklungen zum FER-Leitfaden 18–19

IPSAS

Natürliche Ressourcen und Nachhaltigkeitsberichterstattung 20–23

HRM2

Darlehen zu Vorzugsbedingungen 24–25

OR-RECHNUNGSLEGUNG

Zwischenabschluss – Praxisfragen 26–27

KRYPTO-ACCOUNTING

Accounting von Kryptowährungen – Update zum aktuellen Stand 28–29

REVISION

Rangrücktritt: Ermittlung des Abdeckungsumfangs 30–31

STEUERN

Globale Mindeststeuer: Wann ist eine Gesellschaft steuerpflichtig? 32–33

MWST 2025: Änderungen der Saldosteuer 35

RECHT

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 36–37

SOZIALVERSICHERUNGEN

Homeoffice im Ausland 38–39

WEITERKOMMEN

BILDUNG

Karriere im Accounting: Wegweiser durch drei Entwicklungsstufen 40–41

LEADERSHIP

Mutig eintauchen in Wandel und Zukunft 42–43

DUALSTARK

Umgang mit KI im Bildungs- und Prüfungswesen 44–45

CONTROLLER AKADEMIE

Vom Studenten zum Dozenten 46–47

PERSÖNLICH

INTERVIEW

Im Gespräch mit Barbara Büttner
Übung macht die Meisterin:
Der Weg zum Accounting Star 48–50

INSIDE

ACF

Luminose stelle brillano nel cielo dell'accounting 51

ACCOUNTING STARS

Verleihung der Swiss Accounting Awards: Helle Sterne leuchten am Accounting-Himmel 52–55

NETZWERKABEND

SwissAccounting – ein starker Auftritt der neuen Marke 56–59

100-JAHRE-JUBILÄUM BERN

Vom Buchhalterzirkel zu SwissAccounting 60–62

REGIONALGRUPPEN

Übersicht der Events 63



**Vom Buchhalterzirkel zu SwissAccounting:
Die Regionalgruppe Bern Espace Mittelland feiert im nächsten Jahr das 100-jährige Jubiläum.**

Rückblick und Ausblick | Seite 60 – 62

Umsetzung der Motion Ettlín

Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a

Nachträgliche Einkäufe in die Säule 3a werden künftig möglich sein. Der Bundesrat hat am 6. November 2024 mitgeteilt, dass die Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Im Jahr 2025 kann erstmals eine Lücke entstehen, die frühestens ab 2026 mit einem Einkauf geschlossen werden kann. Rückwirkende Einkäufe von Beitragslücken vor 2025 sind nicht zulässig.

Mario Bucher

In der nun publizierten, neuen Verordnung wird klar festgehalten, dass die vorsorgenehmende Person gewisse Angaben und Informationen vorab seiner Säule 3a Einrichtung mitteilen muss, damit ein Einkauf getätigt werden kann. Die Säule 3a Einrichtungen werden zeitnah bestrebt sein, ein geeignetes Formular zur Verfügung zu stellen, damit interessierte Personen frühestens ab 2026 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen können.

Beitragslücken von früheren Jahren können, sofern im Einkaufsjahr der jeweilige Maximalbetrag in die Säule 3a bereits einbezahlt wurde, maximal 10 Jahre später als nachträglicher Einkauf einbezahlt werden. Auch können mehrere Beitragslücken zum Beispiel aus den Jahren 2027 und 2028 kumuliert werden, um einen nachträglichen Einkauf bis zum jeweiligen Maximalbetrag im Jahr 2029 vorzunehmen. Der übersteigende Betrag von 5 258 CHF verfällt in diesem Beispiel, da der Maximalbetrag von 7 258 CHF (Stand 2025) komplett eingekauft wurde.

Obschon aus dem Jahr 2030 eine Beitragslücke von 6 258 CHF existiert (CHF 1 000 wurden einbezahlt), kann dieser Betrag im Jahr 2031 (noch) nicht eingekauft werden,

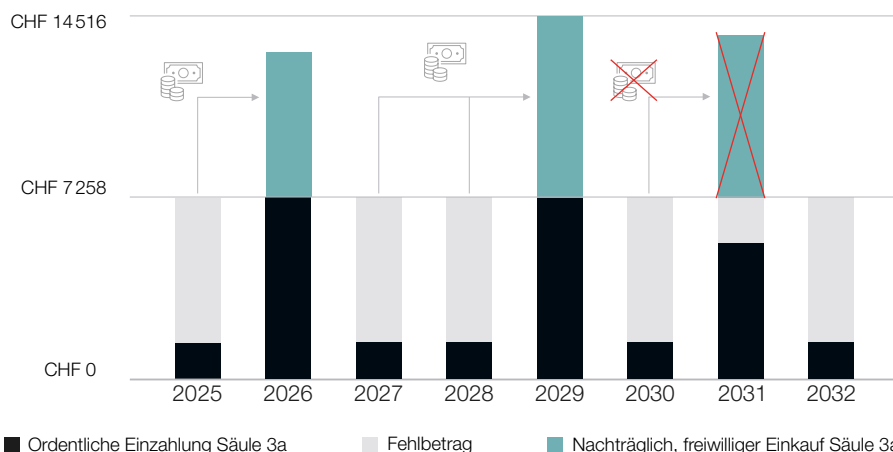
da der Maximalbetrag von 7 258 CHF nicht einbezahlt wurde. Erst wenn die 7 258 CHF komplett einbezahlt wurden, kann ein Gesuch der vorsorgenehmenden Person an die Stiftung gestellt werden, um den Beitragslückenbetrag aus dem Jahr 2030 teilweise oder komplett einzukaufen. Wird der ordentliche Maximalbetrag über 7 258 CHF nicht komplett einbezahlt, hat die Stiftung den zusätzlichen Einkauf zu verwehren.

Hat eine vorsorgenehmende Person mehrere Säule 3a-Konten bei mehreren Säule 3a-Stiftungen, muss der freiwillige Einkauf theoretisch nicht bei der gleichen

Stiftung vorgenommen werden, wie die ordentliche Einzahlung im selben Jahr. Wurde ein Säule 3a-Konto infolge Alter bezogen, sind ab diesem Zeitpunkt sofort keine Einkäufe mehr möglich.



Mario Bucher
eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte und verantwortlich für Produkt- und Prozessentwicklung bei PensExpert AG,
mario.bucher@pens-expert.ch



Es wurde mit den Maximalbeiträgen der Säule 3a per 2025 gerechnet.

Digitalisierung im Accounting (Teil 1): Neuer Schwung oder ein weiteres Chaos?

Die Digitalisierung bringt Schwung in Buchhaltung und Controlling – doch die Balance zwischen Technik und Mensch bleibt entscheidend. Fachkräftemangel, wachsende Datenanforderungen und strenge Compliance-Vorgaben erfordern erfahrene Fachleute mit digitalem Know-how. Im ersten Teil des zweiteiligen Beitrags beleuchten die Autoren, wie KI und Cloud-Systeme die Branche verändern und welche Herausforderungen in Bezug auf Datensicherheit und Automatisierung auf Finanzabteilungen zukommen.

Thomas Reuteler | Roman Wey

Die digitale Transformation hat die Branche im Accounting grundlegend verändert. Veränderungen wie Automatisierung und neue Technologien – insbesondere künstliche Intelligenz (KI) und cloudbasierte Systeme – versprechen effizientere Arbeitsabläufe und erweiterte Analysefähigkeiten. Doch trotz dieser Fortschritte bleibt eine zentrale Herausforderung: der Fachkräftemangel. Während Automatisierung und Digitalisierung in manchen Bereichen Arbeitslasten reduzieren, haben sie den menschlichen Faktor keineswegs überflüssig gemacht. Im Gegenteil: Qualifizierte Fachkräfte sind mehr denn je gefragt, da komplexere Datenanforderungen und erhöhte Sicherheitsauflagen die Effizienz beeinträchtigen.

Veränderung durch Cloud-Lösungen

Cloudbasierte Systeme haben insbesondere die IT-Infrastruktur revolutioniert und ermöglichen nicht nur eine ortsunabhängige Verfügbarkeit unserer Systeme, sondern erleichtern auch den Einsatz von KI-gestützten Anwendungen, die grosse Datenmengen verarbeiten und analysieren

können. Doch während sie Flexibilität und Skalierbarkeit bieten, haben sie auch die Komplexität der Systemlandschaft erhöht. Cloud-Lösungen verlangen ein tiefgehendes Verständnis der Daten- und Systemprozesse, das über die traditionelle Buchhaltungsarbeit hinausgeht. Auch IT-Fähigkeiten und Cybersicherheit sind verstärkt in den Fokus gerückt und führen zu zusätzlichen Anforderungen. Dies ist besonders für Finanzunternehmen relevant, die sensible Kundendaten schützen müssen.

Die technologische Transformation führt dazu, dass traditionelle Kenntnisse im Bereich Accounting heute um digitale Kompetenzen erweitert werden müssen. Für Treuhandunternehmen und Finanzabteilungen wird die Rekrutierung von erfahrenem Personal daher immer entscheidender. Trotz technologischer Unterstützung sind es am Ende die Mitarbeitenden, die die Datengrundlage sichern und sicherstellen, dass Informationen für fundierte Entscheidungen verlässlich bereitgestellt werden.

Der Einsatz von KI und Automatisierung in der Finanzbuchhaltung

KI und Automatisierung stehen seit Jahren im Zentrum der digitalen Transformation. In unserer Branche revolutionieren Technologien wie Robotic Process Automation (RPA) und KI-basierte Anwendungen die Arbeitsweise. Diese versprechen neue Effizienzpotenziale, bringen jedoch auch Herausforderungen mit sich.

Die Branche ist auf Fachkräfte angewiesen, die das digitale Wissen sowie die nötige Anpassungsfähigkeit mitbringen.

Der Einsatz solcher Technologien kann Routineprozesse beschleunigen und die Qualität der Dienstleistungen erhöhen, allerdings ist auch die Branche dringend auf Fachkräfte angewiesen, die das digitale Wissen sowie die nötige Anpassungsfähigkeit mitbringen. Die menschliche Kontrolle über Prozesse bleibt essenziell. Besonders

der Wechsel zu neuen ERP-Systemen verursacht grosse Umstellungen und ist oft mit Neuadaptionen verbunden, die bis zu drei Jahren dauern können, bis Stabilität erreicht wird. Das Fehlen von Know-how-Trägern und die hohe Abhängigkeit von erfahrenem Personal machen diese Umstellungen fragiler und können jahrelange gute Arbeit innerhalb kurzer Zeit gefährden.

Automatisierte Datenanalysen und Echtzeit-Reportings sind ein Ziel vieler Unternehmen, bleiben aber oft ein Wunschdenken. Die Realität zeigt, dass selbst bei optimalem Systemaufbau oftmals noch komplexe Schnittstellen in den Hintergrundsystemen vorhanden sind. Für ein konsistentes und verwertbares Reporting müssen diese Daten zunächst durch ETL-Prozesse (Extraktion, Transformation, Laden) in Data-Warehouse-Strukturen integriert und konsolidiert werden. Obwohl Fortschritte sichtbar sind, ist Echtzeit-Reporting für viele Unternehmen noch nicht greifbar. Wachsende Datenkomplexität und verteilte Systemlandschaften erschweren häufig eine lückenlose Datenintegration.

Die Vorteile neuer Technologien liegen in gesteigerter Effizienz und Zeitersparnis, die beispielsweise einem Treuhänder oder einer Treuhänderin mehr Raum für strategische Aufgaben schaffen. Doch die hohen Implementierungskosten und die nötige Schulung der Mitarbeitenden sind erhebliche Herausforderungen. Oft fehlen Zeit und Ressourcen, um die Systeme vorab gründlich zu testen und anzupassen. Ein entscheidender Erfolgsfaktor ist das Change-Management: Die Akzeptanz der Mitarbeitenden lässt sich fördern, indem die Vorteile praxisnah verdeutlicht werden, um Potenziale aber auch Risiken neuer Systeme nachhaltig zu bewerten und einzubinden.

KI-Technologien sind Werkzeuge, keine autonomen Problemlöser

KI-Technologien sind leistungsfähige Werkzeuge, die von Menschen entwickelt und gesteuert werden. Sie können bestimmte Aufgaben effizienter und präziser ausführen

als Menschen, aber sie sind nicht in der Lage, eigenständig grundlegende gesellschaftliche Probleme zu lösen.

Bevor eine neue Technologie eingeführt wird, ist eine gründliche Problemanalyse unerlässlich. Es gilt, zunächst die bestehenden Prozesse zu verstehen und mögliche Engpässe oder Ineffizienzen zu identifizieren. Darauf aufbauend sollten klare Use-Cases definiert werden, die aufzeigen, welche spezifischen Herausforderungen die Technologie adressieren soll. Dies verhindert, dass Technologie lediglich

Für viele KMU fehlen oft die notwendigen Data-Warehouse-Lösungen, um Daten sicher und zentral für Anlaysen aufzubereiten.

zum Selbstzweck eingeführt wird, ohne dass die organisatorischen Anforderungen und Ziele tatsächlich berücksichtigt sind.

Die passende Technologie lässt sich erst dann sinnvoll evaluieren, wenn die relevanten Prozesse und Ziele präzise festgelegt sind. Denn Technologie allein löst keine Probleme – sie kann lediglich bestehende Strukturen und Abläufe unterstützen und verbessern.

Compliance und Datensicherheit

Compliance- und Datenschutzerfordernungen sind entscheidend, aber nicht ohne Hürden. Die neuen, cloudbasierten IT-Umgebungen bieten verbesserte Zugriffskontrollen und Agilität, aber sie stehen oft im Konflikt mit dem Wunsch nach schnellerem Datenaustausch. Für Finanzabteilungen und Treuhandunternehmen bedeutet dies, dass Kompetenzverteilung und Zugriffskontrollen mit immer strengeren Compliance-Richtlinien in Einklang gebracht werden müssen, was zusätzliche Herausforderungen mit einer ohnehin begrenzten Personaldecke bringt.

Der Wechsel von internen Systemen zur cloudbasierten Infrastruktur stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit

sensiblen Daten. Besonders bei personenbezogenen und geschäftskritischen Informationen entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen den strengen Compliance-Vorgaben und der Flexibilität, die Cloud-Lösungen bieten. Für viele KMU fehlen oft die notwendigen Data-Warehouse-Lösungen, um Daten sicher und zentral für Analysen und Reporting aufzubereiten. Die wachsende Abhängigkeit von Cloud-Systemen und externen Dienstleistern bringt neben technischen auch erhebliche rechtliche und sicherheitsrelevante Herausforderungen mit sich. Cloud-Anbieter müssen klare

Sicherheitsmassnahmen für Datenspeicherung und -zugriff gewährleisten, um Datenschutzverletzungen zu verhindern. Unternehmen müssen zudem sicherstellen, dass die Datenverarbeitung den geltenden Datenschutzrichtlinien entspricht, einschliesslich der Kontrolle darüber, wo die Daten gespeichert und wie sie geschützt werden – eine wichtige Voraussetzung für das Vertrauen der Kunden und den langfristigen Erfolg.

Risiken und Sicherheitsstrategien

Mit der zunehmenden Nutzung von Cloud-Diensten und externen IT-Anbietern wächst auch das Risiko von Datenverlust und von externen Angriffen. Ein Sicherheitsvorfall, bei dem sensible Kundendaten

Der 2. Teil dieses Beitrags erscheint in der nächsten Ausgabe des Fachmagazins Standard. Dabei werfen die beiden Autoren einen Blick auf die veränderten Anforderungen an die Fachkräfte im Accounting, die neuen Kompetenzen in der Datenanalyse und beleuchten menschliche Aspekte der Digitalisierung.

kompromittiert werden, kann nicht nur rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, sondern auch das Vertrauen in das Unternehmen nachhaltig schädigen und erhebliche Reputationsverluste verursachen. Die finanziellen und operativen Folgen solcher Angriffe sind oft erheblich und verdeutlichen die Notwendigkeit robuster Sicherheitsstrategien.

Um diesen Risiken zu begegnen, sind umfassende Cyber Security Assessments heute wichtiger denn je. Diese systematischen Sicherheitsbewertungen erfordern eine intensive Auseinandersetzung mit der bestehenden IT-Infrastruktur und den internen Prozessen, um Schwachstellen und potenzielle Bedrohungen frühzeitig zu erkennen und gezielt anzugehen. Eine

effektive Bewertung der organisatorischen und technischen Sicherheitsmassnahmen kann beispielsweise durch strukturierte Interviews und Audits mit externen Partnern erfolgen. Solche methodischen Sicherheitsanalysen ermöglichen es, Sicherheitslücken systematisch zu identifizieren und spezifische Massnahmen zur Risikominimierung zu entwickeln. Durch einen solchen präventiven Ansatz wird die Resilienz der IT-Infrastruktur gestärkt und ein hoher Schutzgrad für sensible Daten erreicht, der sowohl die Anforderungen der Compliance als auch die Anforderungen an eine flexible und sichere IT-Umgebung erfüllt.



Thomas Reuteler

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Mandatsleiter bei Aeberli Treuhand AG, Leiter interne Weiterbildung bei der Aeberli Academy AG, Coach und Autor, t.reuteler@aeberli-academy.ch



Roman Wey

Head of IT bei Aeberli Treuhand AG in Zürich, Mitglied des Instituts Treuhand 4.0 von TREUHAND|SUISSE, r.wey@aeberli.ch

Treuhand digital – Wandel als Chance ●

AbaTreuhand – die Software für die Treuhandbranche



Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen als Treuhandunternehmen eine Software zur Verfügung, die Ihnen alles aus einer Hand bietet. Darin gibt es keine Schnittstellen, da alle Funktionen nahtlos miteinander integriert sind.

Die Abacus Treuhand-Lösungen sind cloudbasiert und erlauben eine gut geschützte und leicht zu bedienende Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Treuhandunternehmen und Ihren Mandanten.



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/treuhand



Wesentlichkeitsanalyse:

Kernstück der Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung

In einer Zeit, in der Unternehmen zunehmend für ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen zur Verantwortung gezogen werden, ist die Wesentlichkeitsanalyse ein zentrales Element, um die Nachhaltigkeitsstrategie zielgerichtet auszurichten und eine transparente Berichterstattung zu gewährleisten.

Flavia Kruck

Wesentlichkeitsanalyse: zentrales Instrument der Nachhaltigkeitsstrategie und -berichterstattung

Verschärfte regulatorische Vorschriften im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zwingen Unternehmen dazu, sich immer stärker mit der Thematik auseinanderzusetzen. Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse dient der Identifikation jener Nachhaltigkeitsthemen, die für ein Unternehmen aufgrund des Geschäftsmodells, der Wertschöpfungskette sowie der geographischen Standorte wesentlich sind. Dabei ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, der ökonomische, soziale und wirtschaftliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Die Wesentlichkeitsanalyse bildet somit die Basis für die externe Nachhaltigkeitsberichterstattung, da sie die Fokussierung auf relevante Themen gewährleistet und so einer Informationsüberflutung entgegenwirkt. Dadurch soll die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit von Berichten sichergestellt und Greenwashing vermieden werden. Viele Unternehmen haben jedoch erkannt, dass Nachhaltigkeit auch strategisch relevant und Treiber für Wettbewerbsvorteile sowie langfristigen Geschäftserfolg sein kann. In der durchgeführten Studie «Status Quo der Nachhaltigkeitstransformation» des

Beratungsunternehmens Horváth (Horváth, 2023), wurden branchenübergreifend Firmen in Europa und Nordamerika gefragt, welches die drei Motive seien, sich mit ökologischer Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Fast die Hälfte der Studienteilnehmenden gaben an, dadurch neue Impulse für Innovationen und Zukunftstechnologien zu erwarten. Die Wesentlichkeitsanalyse ist somit keine reine Berichterstattungsübung, sondern sollte Teil der Strategiearbeit eines Unternehmens sein.

Die relevanten Nachhaltigkeitsthemen können im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse aus zwei Perspektiven ermittelt werden:

→ **Wirkungsmaterialität:** Welche positiven und negativen Auswirkungen hat das Unternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft? Wie schwerwiegend und wahrscheinlich sind diese?

→ **Finanzielle Materialität:** Welche Chancen und Risiken, die das finanzielle Ergebnis des Unternehmens beeinflussen können, ergeben sich aus Nachhaltigkeitsthemen? Wie bedeutend und wahrscheinlich sind diese?

Die beiden Perspektiven sind miteinander verlinkt. Relevante Nachhaltigkeitsthemen,

die sich aufgrund von erheblichen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ergeben, haben mittel- bis langfristig oft auch finanzielle Folgen für das Unternehmen. Zum Beispiel können Reputationsschäden aufgrund von negativen Auswirkungen einen Rückgang der Verkaufserlöse verursachen. Es gibt aber auch Nachhaltigkeitsthemen, die rein aus finanzieller Sicht materiell sind. So entstehen unter anderem auch Chancen und Risiken aufgrund von Abhängigkeiten von gewissen (Natur-)Ressourcen, veränderten regulatorischen Rahmenbedingungen oder technologischen Entwicklungen, die zum Beispiel zu innovativen Produktionsmethoden führen.

Der Begriff «Wesentlichkeit» wird von den geltenden Regelwerken und Regulierungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht einheitlich verwendet. Die GRI-Standards beruhen auf der Wirkungsmaterialität (Global Reporting Initiative, 2023), während die SASB-Sektorstandards oder die IFRS Sustainability Disclosure Standards («ISSB-Standards») sich auf die finanzielle Materialität fokussieren (The IFRS Foundation, 2024; International Sustainability Standards Board, 2024). Die EU-Richtlinie CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)

berücksichtigt beide Perspektiven (European Commission, 2023). Unter dem Begriff «doppelte Wesentlichkeit» sind sämtliche Themen wesentlich, die entweder unter die Wirkungsmaterialität oder die finanzielle Materialität fallen. Abbildung 1 zeigt die schematische Abbildung einer Wesentlichkeitsmatrix als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse.

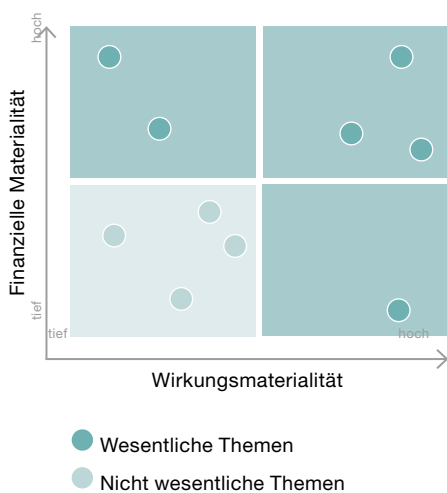


Abbildung 1: Wesentlichkeitsmatrix

Die Kriterien für die Wirkungsmaterialität sind in der CSRD und den GRI-Standards aufeinander abgestimmt (European Commission, 2023; Global Reporting Initiative, 2023). Gleiches gilt für die Kriterien für die finanzielle Materialität in der CSRD und den ISSB-Standards (EFRAG, The IFRS Foundation, 2024).

Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse

Die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse umfasst folgende Schritte:

- Definition der Wertschöpfungskette
- Festlegung der Stakeholder-Einbindung
- Ermittlung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken
- Priorisierung der Nachhaltigkeitsthemen

Definition der Wertschöpfungskette

Von Unternehmen wird erwartet, dass sie Verantwortung für Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette

übernehmen. So sind neben den direkten Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auch indirekte Auswirkungen in vor- und nachgelagerten Aktivitäten zu berücksichtigen. Das Thema «Diversität und Inklusion» ist bei einem Videospielehersteller zum Beispiel nicht nur in der eigenen Belegschaft relevant, sondern auch in der Produktnutzung. Durch die Gestaltung diverser Charaktere in seinen Spielen kann das Unternehmen das Verständnis für verschiedene Kulturen, Geschlechter und Identitäten fördern und so einen wichtigen Beitrag zu einer inklusiveren Gesellschaft leisten. Ein Finanzdienstleistungsunternehmen wiederum muss zum Beispiel die weitreichenden Folgen seiner Kreditvergaben berücksichtigen, da die Finanzierung gewisser Unternehmen und/oder Projekte zu massgeblichen positiven und/oder negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft führen kann. Ausgangspunkt für die Wesentlichkeitsanalyse ist somit stets das klare Verständnis der eigenen Wertschöpfungskette.

Festlegung der Stakeholder-Einbindung

Das Einbeziehen ausgewählter Stakeholdergruppen in den Analyseprozess ist entscheidend, um die Relevanz, Entwicklung und Dringlichkeit der Nachhaltigkeitsthemen zu beurteilen. Als erstes müssen jene Stakeholder mit strategischer Bedeutung für das Unternehmen definiert werden. Diese werden in der Praxis anhand der beiden Kriterien «Einflusspotenzial auf das Unternehmen» und «Interesse am Unternehmen» ausgewählt. Dabei müssen auch Stakeholder berücksichtigt werden, deren Bedürfnisse und Erwartungen nicht über direkte Befragung ermittelt werden kann. Beispielsweise kann auch die Natur als stiller Stakeholder betrachtet werden (European Commission, 2023). Das Unternehmen Patagonia hat die Erde sogar als ihren einzigen Shareholder definiert (Patagonia, 2022). Nachdem die relevanten Stakeholdergruppen, die in die Analyse einbezogen werden sollen, festgelegt wurden, gilt es die Interaktionsmethodik und die Kommunikationskanäle zu definieren (z. B.

Interviews, Durchführung von Round Tables oder Analyse von wissenschaftlichen Daten im Falle des Stakeholders «Natur»).

Ermittlung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Stakeholder-Interaktion, einer Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens, sowie der Durchsicht (zukünftiger) regulatorischer Anforderungen und allgemeiner und industriespezifischer Trends (z. B. basierend auf einer Wettbewerbsanalyse oder freiwilliger Sektorstandards wie etwa die SASB-Standards) werden sämtliche nachhaltigkeitsbezogene tatsächliche wie auch potenzielle Auswirkungen, Chancen und Risiken zusammengetragen. Dabei sind unterschiedliche Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) im Blick zu behalten. Diese «Long-List» an identifizierten Nachhaltigkeitsbelangen (d. h. Auswirkungen, Chancen und Risiken) muss unternehmensspezifisch definiert und an die unternehmensinterne Terminologie angepasst werden. Letzteres ist für das Stakeholder-Verständnis und die Identifikation mit den relevanten Themen entscheidend.

Priorisierung der Nachhaltigkeitsthemen

Die identifizierten nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Chancen und Risiken sind im nächsten Schritt hinsichtlich ihrer Relevanz zu bewerten. Dafür können die Kriterien aus den unterschiedlichen Regelwerken herangezogen werden. Gemäss den ESRS-Standards und GRI sind für die Wirkungsmaterialität die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Auswirkung gemessen an Ausmass, Reichweite und Behebbarkeit (letzteres nur bei negativen Auswirkungen) entscheidend (European Commission, 2023; Global Reporting Initiative, 2023). Die möglichen Auswirkungen werden dabei vor allfälligen Abhilfemassnahmen betrachtet. Die finanzielle Materialität basiert gemäss den ESRS-Standards auf der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Ausmass der finanziellen Auswirkungen (European Commission, 2023). Die Bewertung der

Nachhaltigkeitsbelange erfordert ein Verständnis ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen und eine vorausschauende Sichtweise, um mögliche Entwicklungen zu antizipieren, also ob die Auswirkungen, Chancen und Risiken zukünftig an Bedeutung gewinnen oder verlieren werden. Nach der Bewertung der Wirkungsmaterialität und der finanziellen Materialität gilt es den Schwellenwert zu definieren, ab wann die Nachhaltigkeitsbelange wesentlich sind. Dieser liegt im Ermessenspielraum des Unternehmens. Die wesentlichen Auswirkungen, Chancen und Risiken werden danach einem Nachhaltigkeitsthema zugeordnet. Die Themen sind möglichst überschneidungsfrei und auf einem vergleichbaren Detaillierungsgrad zu definieren.

Die Integration der Wesentlichkeitsanalyse in den klassischen Strategieprozess eines Unternehmens ist entscheidend, um eine ganzheitliche Unternehmensstrategie, d. h. eine um Nachhaltigkeit erweiterte Geschäftsstrategie und keine separate Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Die Ergebnisse der Wesentlichkeitsanalyse fliessen so in die Definition bzw. Validierung des Unternehmenszwecks, der Mission und der Vision ein und bilden die Grundlage für die weitere strategische Planung des Unternehmens. Dabei werden Handlungsfelder und strategische Themen unter Berücksichtigung des allgemeinen Ambitionsniveaus in Bezug auf Nachhaltigkeit priorisiert und konkrete Ziele sowie Massnahmen abgeleitet. Die Wesentlichkeitsanalyse hilft, potenzielle Risiken zu identifizieren, die sich aus nicht nachhaltigen Praktiken ergeben können. Dies ermöglicht es dem Unternehmen, proaktiv Massnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Zudem dienen die Erkenntnisse aus der Analyse als Katalysator für Innovationen: Einerseits, um das Kerngeschäft nachhaltiger zu gestalten und andererseits, um neue, zukunftsfähige Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Herausforderungen und Empfehlungen bei der Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse

Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse bringt eine Vielzahl von

Herausforderungen mit sich. Die wichtigsten werden im Nachgang kurz erläutert.

Stakeholder-Engagement

Das Einbeziehen der relevanten Stakeholder zur Ermittlung von deren Erwartungen und Interessen ist ein zeitaufwendiges und komplexes Verfahren. In einem ersten Schritt sollten Unternehmen die Erkenntnisse aus bestehenden Interaktionen mit Stakeholdern im Rahmen des Tagesgeschäfts nützen. Die Finanzabteilung eines Unternehmens steht beispielsweise im regelmässigen Austausch mit seinen Investoren (z. B. Investorenkonferenz) und besitzt dadurch bereits wichtige Kenntnisse über deren Bedürfnisse. Je nach Ambitionslevel und Maturitätsstufe der Wesentlichkeitsanalyse kann die Interaktion mit relevanten Stakeholdern danach sukzessive ausgebaut werden. Um Ressourcen und Zeit zu sparen, können die Anliegen der Stakeholder auch über indirekte Methoden einholt werden, d. h. ohne direkten Einbezug dieser Stakeholder. Dazu gehört die Analyse von Social-Media-Informationen oder die Befragungen von Vertretern der ausgewählten Stakeholder. So kann man zum Beispiel die Anliegen von Mitarbeitenden über Interviews mit HR-Verantwortlichen oder die Anliegen von Lieferanten über Interviews mit der Einkaufsabteilung in Erfahrung bringen.

Quantifizierung der Auswirkungen, Chancen und Risiken

Die Wesentlichkeitsanalyse muss zielgerichtet durchgeführt werden, um neben der Relevanz auch Effizienz sicherzustellen. Die Anwendung von komplexen Modellen und Berechnungen, die zwar mathematisch korrekt sind, jedoch auf zahlreichen Annahmen basieren, führen oftmals zu Scheingenauigkeiten und bieten in der praktischen Anwendung wenig Mehrwert. Dabei stellen die Datenverfügbarkeit und -qualität für Unternehmen eine grosse Herausforderung dar. Oftmals fehlen wissenschaftliche und verlässliche Daten im notwendigen Umfang, die für eine fundierte Analyse notwendig wären. Es empfiehlt sich somit, zu Beginn die im Abschnitt

«Durchführung einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse» erwähnten Kriterien zur Bestimmung der Wesentlichkeit einer rein qualitativen Bewertung durch interne und externe Experten zu unterziehen. Diese qualitativen Einschätzungen lassen sich dann punktuell durch die Verwendung von quantitativen Daten untermauern.

Priorisierung der Themen

Unternehmen sehen sich im Bereich der Nachhaltigkeit mit vielen relevanten Themen konfrontiert. Die Herausforderung besteht darin, einen klaren Fokus zu setzen und gleichzeitig den vielfältigen Ansprüchen gerecht zu werden. Um Transparenz zu schaffen, fordert die externe Berichterstattung die Offenlegung aller wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen. Ein Schwellenwert, ab wann ein Thema wesentlich ist, wird jedoch nicht vorgegeben. Es empfiehlt sich, die identifizierten Themen in eine Rangfolge zu bringen, um so deren relative Priorität widerzuspiegeln. Aus strategischer Sicht ist eine Priorisierung der Themen entscheidend, um die begrenzten finanziellen, personellen und technischen Ressourcen eines Unternehmens effizient einzusetzen und so einen grösstmöglichen Nutzen zu erzielen. Neben der Höhe und Wahrscheinlichkeit der identifizierten Auswirkungen, Chancen und Risiken sind somit auch die interne Ressourcenverfügbarkeit, um das Thema zu bearbeiten, die Dringlichkeit der Themen sowie der effektive Handlungsspielraum des Unternehmens als Priorisierungskriterien zu berücksichtigen.

Die Rolle des CFO-Bereichs

Die Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse ist eine funktionsübergreifende Aufgabe, bei der mehrere Unternehmensbereiche ihre Kompetenzen, ihre unterschiedlichen Perspektiven und ihr unternehmensspezifisches Wissen miteinbringen müssen. Der interdisziplinäre Austausch ermöglicht nicht nur eine umfassendere und fundiertere Analyse, sondern trägt auch zum Verständnis zwischen den Abteilungen und zur Akzeptanz der Ergebnisse bei. Dies erleichtert die zukünftige Implementierung von Massnahmen. Die Einbindung des CFO-Bereichs in



Jetzt
auch als
**Blended-Learning-
Lehrgang!**

Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Unser **Blended-Learning-Modell** ist eine Kombination aus $\frac{2}{3}$ Präsenzunterricht und $\frac{1}{3}$ selbstgesteuerten Lerneinheiten. Damit eignen Sie sich theoretisches Wissen in **Ihrem eigenen Tempo an - wann und wo es für Sie gerade passt!**

Bei der Erarbeitung der fachlichen Basis werden Sie von unseren passgenauen Videos sowie einer modernen Lernplattform unterstützt. Mit Onlinetests überprüfen Sie, ob Sie das Wesentliche verstanden haben. Im ergänzenden Präsenzunterricht geht es dann vor allem um die Verarbeitung, Vertiefung und Diskussion des Gelernten zum Beispiel anhand von Übungen.

Sie haben die Wahl: Nebst dem neuen Blended-Learning-Lehrgang bieten wir auch weiterhin die Variante mit reinem Präsenzunterricht an.

Unterrichtsmodelle und nächste Starts

Blended Learning

Donnerstag, 08.00 - 12.45 Uhr
Start: 27. Februar 2025

Reiner Präsenzunterricht

Mittwoch, 08.00 - 16.00 Uhr
Start: 26. Februar 2025

Nächste Infoanlässe

6. Januar 2025
10. Februar 2025



Details zum
Blended-Learning-Lehrgang

**kv business school
zürich**

mein bildungspartner.



Abbildung 2: Rollen des CFO-Bereichs im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse

die Erstellung der Wesentlichkeitsanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Rollen, die er im Unternehmen einnimmt, zentral (siehe Abbildung 2).

- **Der CFO-Bereich als Business-Partner:** In seiner Rolle als Business-Partner verfügt der CFO-Bereich seit jeher über ein solides Verständnis des Geschäftsmodells und der Wirkungszusammenhänge. Er unterstützt den CEO bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie, unter anderem mit der Entwicklung von Prognosen, um die Auswirkungen von strategischen Entscheidungen zu simulieren sowie durch die Bewertung der finanziellen Umsetzbarkeit.
- **Der CFO-Bereich als Compliance-Manager:** Der CFO-Bereich ist für die Einhaltung von regulatorischen Vorgaben verantwortlich. Wird die Wesentlichkeitsanalyse aufgrund regulatorischer Berichtspflichten durchgeführt, muss die Finanzabteilung sicherstellen, dass die externen Anforderungen erfüllt werden. Dabei fungiert der CFO-Bereich auch als Schnittstelle zwischen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und dem Unternehmen.
- **Der CFO-Bereich als Risiko-Manager:** Der CFO-Bereich ist für die Identifizierung und Bewertung der finanziellen Risiken verantwortlich. Dies umfasst die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit und der potenziellen Auswirkungen auf das Unternehmen, d. h. die potenziellen finanziellen Verluste, die mit jedem Risiko verbunden sind. Darü-

ber hinaus entwickelt der Bereich Strategien zur Risikominderung und stellt sicher, dass diese in die Geschäftsprozesse integriert sind. Die Einsichten der Finanzabteilung sind somit zentral, um die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen aus finanzieller Sicht für das Unternehmen zu bestimmen.

- **Der CFO-Bereich als Daten-Manager:** Die Finanzabteilung liefert Ist-Daten, Budgetinformationen und finanzielle Prognosen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse benötigt werden. Sie stellt nicht nur die Datenqualität sicher, sondern unterstützt auch bei der Interpretation der Ergebnisse der Datenanalyse und leitet Handlungsempfehlungen ab.
- **Der CFO-Bereich als Investor-Relations-Manager:** Investoren und Banken sind typischerweise wichtige Stakeholdergruppen, deren Interessen und Erwartungen bei der Definition der wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigt werden müssen. Als zentraler Ansprechpartner für Investoren, Banken und andere Stakeholder in finanziellen Angelegenheiten kann der CFO-Bereich als Sprachrohr für diese Stakeholder fungieren.

Fazit

Die Wesentlichkeitsanalyse ist ein zentrales Instrument der Nachhaltigkeitsstrategie und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie ermöglicht, die relevanten Nachhaltigkeitsthemen für ein Unternehmen zu identifizieren und daraus Handlungsfelder für die Strategie abzuleiten sowie strategische Ziele und Massnahmen zu definieren. Die



Flavia Kruck

Senior Project Manager und Leiterin Nachhaltigkeit im Competence Center Controlling und Finanzen bei Horváth in Zürich, fkruck@horvath-partners.com

identifizierten Nachhaltigkeitsthemen bilden zudem den Rahmen für die Definition des Berichtsinhalts. Durch die Fokussierung auf wesentliche Themen wird eine Informationsüberflutung vermieden und so die Verständlichkeit der Nachhaltigkeitsberichte erhöht. Die Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse ist eine funktionsübergreifende Aufgabe. Der CFO-Bereich spielt dabei eine zentrale Rolle und muss seine Kernkompetenzen einbringen.

QUELLEN

- EFRAG, The IFRS Foundation (2024): ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance. Verfügbar unter www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/issb-standards/esrs-issb-standards-interoperability-guidance.pdf
- European Commission (2023): COMMISSION DELEGATED REGULATION (EU) 2023/2772 of 31 July 2023 supplementing Directive 2013/34/EU of the European Parliament and of the Council as regards sustainability reporting standards. Verfügbar unter https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2023/2772/oj
- Global Reporting Initiative (2023): GRI 3: Wesentliche Themen 2021.
- Horváth (2023): Status Quo der Nachhaltigkeitstransformation.
- International Sustainability Standards Board (2024): About the International Sustainability Standards Board. Verfügbar unter www.ifrs.org/groups/international-sustainability-standards-board/
- Patagonia (2022): Earth is now our only shareholder. Verfügbar unter www.patagonia.com/ownership
- The IFRS Foundation (2024): SASB Standards Overview. Verfügbar unter <https://sasb.ifrs.org/standards>

Praktische Herausforderungen bei der Einführung der OECD-Mindeststeuer

Die Einführung der globalen OECD-Mindeststeuer (Pillar 2) führt zu neuen praktischen Herausforderungen in den Finanzabteilungen. Viel Zeit bleibt leider nicht mehr.

Frederik Schmachtenberg | Marco Mühlemann

Mit der globalen Mindeststeuer von 15 Prozent hat die OECD für multinationale Unternehmen ein neues, komplexes und die nationalen Steuergesetze ergänzendes Steuersystem eingeführt, welches auch international tätige Schweizer Konzerne tangiert, sofern sie einen Konzernumsatz von mehr als EUR 750 Millionen in mindestens zwei der vorangegangenen vier Jahren haben. Sofern diese Grössenkriterien erfüllt sind, muss für diese Konzerne neu in jedem Land eine Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent erreicht werden. Andernfalls ist eine Zusatzsteuer geschuldet.

Für die Ermittlung des Mindeststeuergewinns/-verlusts (GloBE-Ergebnis) pro Land wird der Gewinn vor Steuern um Aufrechnungen und Abzüge angepasst; entsprechende komplexe Korrekturen sind auch bei der Ermittlung des Steueraufwands pro Land erforderlich, um die sogenannten «Covered Taxes» zu bestimmen. Aus dem GloBE-Ergebnis und den «Covered Taxes» ergibt sich als Quotient die GloBE Effective Tax Rate (ETR). Die GloBE-ETR wird verwendet, um den Prozentsatz der etwaigen Mindeststeuer zu bestimmen, der auf das GloBE-Ergebnis in einem Land anzuwenden ist. Letzteres kann noch um einen substanzbasierten Freibetrag gemindert werden.

Die Budgets und Kapazitäten der Steuerabteilungen stehen unter erheblichem Druck, und für Unternehmen, die unter

Pillar 2 fallen, werden sich die Melde- und Compliance-Pflichten massiv erhöhen. Diese Unternehmen müssen die Datenbeschaffung, IT-Systeme, Prozesse und Kontrollen weiterentwickeln, um die neue globale Mindeststeuer künftig zu administrieren. Neben den entsprechenden Konzernabschlüssen werden die geschuldeten Mindeststeuern auch die statutarischen Einzelabschlüsse beeinflussen.

Nachfolgend werden fünf wesentliche Themenbereiche für Finanzabteilungen, die bei der Umsetzung der Mindeststeuer zu beachten sind, genauer beleuchtet:

1. Analyse der Gruppen- und Unternehmensstruktur

Im Rahmen von Pillar 2 bilden die für die Konsolidierung verwendeten Einzelabschlüsse (Reporting Packages) der einzelnen Unternehmen eines multinationalen Konzerns die Grundlage für die Berechnung der Mindeststeuer. Wenn der Konzern in einem Land eine kombinierte GloBE-ETR von weniger als 15 Prozent ermittelt, ist eine zusätzliche Mindeststeuer geschuldet, um eine effektive Steuerbelastung von 15 Prozent zu erreichen.

Der erste Schritt für betroffene Konzerne ist die Erstellung eines Inventars aller Rechtseinheiten und Betriebsstätten, einschliesslich des Sitzes, der Eigentümerstruktur und der steuerlichen Qualifikation. Anhand dieser Informationen

kann festgestellt werden, welche Unternehmensteile oder Geschäftseinheiten in den Anwendungsbereich der globalen Mindeststeuer fallen und welchen Ländern sie zuzurechnen sind. Zudem kann geprüft werden, ob sich Mindeststeuerverpflichtungen allenfalls in weiteren Ländern aufgrund von zwischengeschalteten Gesellschaften ergeben.

Obwohl dieser Schritt auf den ersten Blick einfach erscheint, kann er sich für einige multinationale Unternehmensgruppen mit einer Vielzahl von juristischen Einheiten, Personengesellschaften Betriebsstätten, Joint Ventures oder Beteiligungen an Investmentvehikeln in der Praxis als sehr komplex erweisen.

2. Durchführung einer Impact Analyse

Da die Berechnung der Mindeststeuer eine Reihe von Wahlrechten und Anpassungen von Berechnungsgrundlagen (z. B. bei den latenten Steuern) sowie die Aggregation von Unternehmen nach Ländern vorsieht, ergibt sich die GloBE-ETR für jedes Land oft nicht intuitiv. Daher kann es sehr wohl sein, dass eine Mindeststeuer auch in Ländern resultiert, in denen Unternehmen bereits über einen massgebenden Gewinnsteuersatz von (deutlich) über 15 Prozent verfügen.

Die Analyse der Auswirkungen sollte mögliche Wahlrechte mitberücksichtigen, welche die Höhe der Mindeststeuer erheblich

verändern können. Als Beispiel sei hierzu das Wahlrecht genannt, den nach IFRS 2 verbuchten Personalaufwand durch den effektiven Steuerabzug zu ersetzen. Die Anwendung dieses Wahlrechts kann für einige Unternehmen vorteilhaft und für andere Konzerne nachteilig sein.

3. Multidisziplinäre Zusammenarbeit im Unternehmen

Unternehmen, die der OECD-Mindeststeuer unterliegen, müssen zahlreiche neue Daten sammeln, die deutlich über das hinausgehen, was für die traditionelle Tax Compliance notwendig ist. Sofern nicht bereits getan, müssen Unternehmen die neuen Datenanforderungen identifizieren, die relevanten Quellen der Daten ermitteln, und einen möglichst automatisierten Prozess für den zuverlässigen Austausch der erforderlichen Informationen erstellen.

In den meisten Fällen erfordern die Berechnungen und die Berichterstattung im Rahmen der OECD-Mindeststeuer eine enge Zusammenarbeit der Steuerteams (gegebenenfalls in verschiedenen Ländern) mit den Teams aus den Bereichen Accounting, Recht, Personalwesen und vor allem IT. Funktionsübergreifende Teams benötigen ein gemeinsames Verständnis und Vorgehen für die neuen Datenanforderungen, um den rechtzeitigen Zugang zu den erforderlichen Daten für die Planung, Forecasts, das externe Reporting und die Tax Compliance zu ermöglichen. In vielen Fällen müssen dann auch die Finanz-, Buchhaltungs- und Steuerprozesse angepasst oder gar neu aufgesetzt werden.

4. IT-Systeme auf die neuen Anforderungen vorbereiten

Die Anforderungen können auch erfordern, dass ein Unternehmen zum Teil deutlich mehr als 200 neue spezifische Datenanforderungen berücksichtigen muss, die beschafft, zusammengestellt, analysiert und verifiziert werden müssen. Betroffene Unternehmen müssen häufig Daten aus einer Vielzahl von IT-Systemen einsammeln, um die neue Mindeststeuer zu berechnen, sowie den Mindeststeuerbericht und die

nationalen Mindeststeuererklärungen zu erstellen. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Berechnungen (und damit auch die den Berechnungen zugrunde liegenden Daten) wesentliche Auswirkungen auf die Steuerberechnungen oder Steuerrückstellungen haben können, und damit dann auch von der externen Revisionsstelle angeschaut beziehungsweise geprüft werden müssen (Stichwort «Audit Trail»).

Weitere Komplexitäten resultieren, wenn beispielsweise mehrere Unternehmen eines Konzerns im gleichen Land tätig sind, wenn ein Unternehmen für Steuerzwecke transparent ist, wenn ein konsolidiertes Unternehmen zu weniger als 100 Prozent im Konzernbesitz steht, oder wenn sich die rechtliche Struktur eines Konzerns während eines Steuerjahres ändert.

Unternehmen müssen daher prüfen, ob ihre bestehenden Systeme die Berechnungen von Pillar 2 bewältigen können, was oft nicht der Fall sein dürfte. Viele Unternehmen werden ihre Steuerprozesse und -systeme deshalb weiterentwickeln oder umgestalten müssen.

Konzerne, die der OECD-Mindeststeuer unterliegen, sollten sich deshalb fragen:

- Haben wir rechtzeitigen Zugriff auf die richtigen Daten?
- Müssen unsere Prozesse oder Systeme geändert werden, um die erforderlichen Daten zu erfassen?
- Können relevante Daten durch automatisierte Prozesse beschafft und in Data-Hubs / Datamarts zusammengestellt werden?
- Inwieweit können die besonderen Datenanforderungen in laufende Finanztransformationsprozesse integriert werden?

Letztendlich müssen die Unternehmen entscheiden, ob sie massgeschneiderte IT-Lösungen entwickeln, externe (standardisierte) Tools zur Berechnung der Mindeststeuer einsetzen oder gar den gesamten Prozess an einen Service Provider auslagern möchten.

5. Weitere Entwicklung beobachten

Seit der Publikation der Mindeststeuerregeln hat die OECD zahlreiche weitere Dokumente (sogenannte «Administrative Guidance») mit Präzisierungen und Klärstellungen veröffentlicht. Weitere Unterlagen sind in Vorbereitung. Dies bedeutet, dass die Unternehmen die Mindeststeuer einführen müssen, obwohl sich die Regeln und Auslegungen teilweise noch ändern werden.

Eine weitere Komplexität resultiert aus der gestaffelten Einführung von Pillar 2 in den einzelnen Ländern. Während erste Länder die globale Mindeststeuer bereits im 2024 anwenden, werden andere bedeutende Länder diese erst im 2025 und allenfalls erst später oder gar nicht einführen. Die Schweiz führt im 2024 einzig die nationale Ergänzungssteuer ein, während die internationale Ergänzungssteuer erst im 2025 folgt. Dies hat zur Folge, dass sich die Besteuerungsrechte der einzelnen Länder über die Zeit ändern können, was von internationalen Konzernen entsprechend bewältigt werden muss.



Frederik Schmachtenberg

Dr. oec. HSG, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com



Marco Mühlemann

Partner International Tax and Transaction Services bei EY Schweiz, Zürich

La durabilité dans le viseur : nouveaux développements à propos du guide RPC

Fin 2023, la fondation RPC a publié un document de discussion portant sur le développement durable. Depuis lors, la consultation à propos de celui-ci a pris fin. Parallèlement, le Conseil fédéral a ouvert en juin 2024 la consultation relative à la transparence sur les questions de durabilité. Le Comité d'experts RPC y a participé et a esquissé une solution propice aux PME.

Reto Eberle | Louisa Fuchs

Dès 2022, la Commission d'experts RPC a décidé de s'occuper concrètement du sujet de la durabilité. Fin 2023, elle a publié un document de discussion à ce propos. Le public intéressé a été invité à commenter le document de discussion d'ici mi-avril 2024. La Commission d'experts RPC a traité ce document et les modifications qui résultent de la consultation lors de sa séance de novembre 2024. Ses décisions et la suite de la procédure figurent dans le communiqué de presse relatif à la séance publié sur le site de la RPC.

Contenu du document de discussion

Étant donné que le rapport de durabilité est un domaine nouveau pour la fondation RPC, c'est le format du document de discussion et non celui d'une recommandation contraignante qui a été choisi. Le document de discussion est scindé en deux parties : la première partie propose des informations de contextualisation sur les développements dans le domaine du développement durable au niveau international et national (état à octobre 2023). La deuxième partie contient un projet de guide orienté pratique, qui sera publié dans sa version définitive

– probablement encore avant fin 2024 – sous forme de document autonome. Ce guide s'adresse en premier lieu, mais pas uniquement, aux utilisateurs des RPC non cotés en bourse, qui ne sont pas concernés par les prescriptions de l'article 964a CO ou par les directives européennes pertinentes.

peuvent au besoin ajouter d'autres étapes ou en modifier l'ordre. Cette approche se fonde sur la conception managériale de la RPC et est en accord avec les efforts déployés par celle-ci pour mettre à la disposition des entreprises et organisations de petite et de moyenne taille un cadre adéquat pour établir leurs rapports financiers.

Le guide RPC offre un guide orienté pratique aux PME pour aborder le thème de la durabilité de manière structurée et pragmatique.

Objectifs du guide

Le guide RPC aide les entreprises et organisations de petite et de moyenne taille à intégrer le développement durable et à établir le rapport en la matière. Il propose un processus pratique en sept étapes, qui aide les entreprises et les organisations à avoir une approche globale du développement durable et qui débouche sur le rapport de durabilité. Les étapes sont conçues dans une optique de souplesse de sorte que les entreprises et les organisations peuvent les adapter à leurs besoins et spécificités. En outre, elles

Soutien aux PME

Le guide prend en compte les défis particuliers auxquels sont souvent confrontées les PME, lesquels ne sont pas comparables à ceux des grandes entreprises, par exemple des ressources limitées en personnel et en moyens financiers. C'est pourquoi le guide accorde une attention particulière à la gestion du développement durable, qui constitue la condition et la base pour l'établissement des rapports. Parallèlement, l'établissement du rapport en doit pas être une fin en soi, mais

doit refléter les activités et en rendre compte. Pour ce faire, le guide fournit une structure issue des questions inhérentes à la gestion du développement durable. Les entreprises peuvent choisir que le rapport de durabilité fasse partie du rapport annuel (RPC CC/34), du rapport de gestion (RPC CC/7) ou soit un document séparé. Dans l'optique actuelle, l'application du guide RPC doit s'effectuer sur une base volontaire.

Thèmes essentiels liés à la durabilité

Les thèmes liés à la durabilité sont considérés comme essentiels lorsqu'ils ont une importance à deux égards : d'une part, l'impact du modèle d'affaires ou de l'activité de l'entreprise sur l'environnement et la société (« l'impact sur l'environnement ») et, d'autre part, l'impact de l'environnement et de la société sur le modèle d'affaires ou l'activité de l'entreprise et sur le succès de l'entreprise (« l'impact sur l'activité »). Cette approche permet d'envisager les choses globalement et tient compte à la fois des intérêts des organisations et des entreprises et de ceux des parties prenantes. En outre, elle facilite la mise en lien avec l'établissement du rapport selon d'autres normes ou réglementations.

Modifications sur la base des retours

Les réactions du public ont été largement positives. Le guide contenu dans le document de discussion a été particulièrement bien accueilli. Toutefois, il est apparu que certaines des sept étapes du guide devaient être formulées plus précisément. Ces retours ont été mis en œuvre par le groupe de travail Durabilité de la RPC et ont été soumis à la Commission d'experts lors de sa

séance de novembre. La version finale du guide sera ensuite accessible au public.

Consultation du Conseil fédéral : prise de position du Comité d'experts de la RPC

Le Comité d'experts de la RPC a pris part à la procédure de consultation du Conseil fédéral du 26 juin 2024 portant sur l'établissement du rapport de durabilité. La RPC souligne ainsi son engagement à continuer à façonner activement le thème de la durabilité et à promouvoir des solutions pratiques pour les PME. En effet, celles-ci s'attèlent de plus en plus aux thèmes du développement durable, mais sur une base informelle. La version actuelle de l'étude RPC à long terme à propos de la présentation des comptes en Suisse¹ montre que le développement durable revêt une grande importance pour nombre de PME, même si un cinquième d'entre elles seulement établissent un rapport de durabilité. En outre, comme beaucoup d'entre elles font partie de chaînes de livraison de grandes entreprises, elles sont d'ores et déjà concernées indirectement par les obligations d'établissement de rapports, dans la mesure où elles doivent fournir des informations sur certains aspects du développement durable, sans pour autant être tenues de rédiger un rapport complet.

Dans ce contexte, le Comité d'experts de la RPC est opposé à l'extension prévue du domaine d'application de l'art. 964a CO au-delà des sociétés d'intérêt public. Il est d'avis que l'application des normes utilisées au sein de l'Union européenne constitue une surréglementation injustifiable du fait de leur complexité ainsi que de l'obligation de contrôle applicable à des entreprises jusqu'ici exclues au regard des critères de taille. Au contraire, les sociétés publiques doivent être autorisées – comme pour la présentation des comptes – à appliquer des normes

reconnues différentes pour la durabilité afin de leur offrir de la flexibilité. Quant aux entreprises qui ne sont pas cotées en bourse mais ont une importance économique significative, elles doivent être tenues d'aborder la durabilité. Pour ces entreprises, la publication dans l'annexe des comptes annuels, qui est également soumise au contrôle de l'organe de révision, des éléments clés de la gestion de la durabilité pourrait constituer une solution pragmatique. Qui plus est, cela permettrait d'établir le lien thématique souhaité entre les rapports non financiers et les rapports financiers.



Reto Eberle

Prof. Dr., expert-comptable diplômé, président du conseil de fondation RPC, titulaire de la chaire pour Audit et Internal Control de l'université de Zurich, Associé, KPMG SA, reto.eberle@fer.ch



Louisa Fuchs

M. Sc., banquière, doctorante université de Saint-Gall, assistante technique RPC, Senior Associate, PwC, louisa.fuchs@fer.ch

¹ Peter Leibfried (éditeur), Rechnungslegung in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER, avril 2024, <https://www.fer.ch/studie2023>. L'étude n'est disponible qu'en allemand ; pour un récapitulatif en français, cf. <https://www.fer.ch/etudeRPC2023-swisco>.

Nachhaltigkeit im Fokus: Neuste Entwicklungen zum FER-Leitfaden

Die FER ist Ende 2023 mit einem Diskussionspapier zur Nachhaltigkeit an die Öffentlichkeit gelangt. Inzwischen ist die Vernehmlassung dazu abgeschlossen. Gleichzeitig hat der Bundesrat im Juni 2024 die Vernehmlassung zur Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte eröffnet. Der FER-Fachausschuss hat daran teilgenommen und eine KMU-freundliche Lösung skizziert.

Reto Eberle | Louisa Fuchs

Die FER-Fachkommission hatte bereits 2022 beschlossen, das Thema Nachhaltigkeit konkret zu adressieren. Ende 2023 veröffentlichte sie dazu ein Diskussionspapier. Die interessierte Öffentlichkeit war bis Mitte April 2024 eingeladen, das Diskussionspapier zu kommentieren. Die FER-Fachkommission hat das Diskussionspapier und die sich aus der Vernehmlassung ergebenden Anpassungen an ihrer Sitzung im November 2024 behandelt. Deren Beschlüsse und das weitere Vorgehen kann der auf der FER-Website aufgeschalteten Medienmitteilung zur Sitzung entnommen werden.

Inhalt des Diskussionspapiers

Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung von der FER neu erschlossen wird, ist als Format ein Diskussionspapier und nicht jenes einer verbindlichen Fachempfehlung gewählt worden. Das Diskussionspapier ist in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil bietet Hintergrundinformationen zu den Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit auf internationaler und nationaler Ebene (Stand Oktober 2023). Der zweite Teil enthält den Entwurf eines praxisorientierten Leitfadens, welcher in seiner definitiven Fassung – voraussichtlich noch vor Ende 2024 – als

eigenständiges Dokument veröffentlicht wird. Der Leitfaden richtet sich vor allem, aber nicht nur, an nicht-börsenkotierte FER-Anwender, die nicht von den Vorgaben des Artikels 964a OR oder den relevanten europäischen Richtlinien betroffen sind.

Der FER-Leitfaden bietet eine praktische Anleitung für KMU, das Thema Nachhaltigkeit strukturiert und pragmatisch anzugehen.

Ziele des Leitfadens

Der FER-Leitfaden unterstützt kleinere und mittlere Unternehmen und Organisationen bei der Integration von Nachhaltigkeit in die Organisation sowie bei der Berichterstattung darüber. Er bietet eine praktische Anleitung in sieben Schritten, die Unternehmen und Organisationen hilft, das Thema Nachhaltigkeit ganzheitlich anzugehen. Der Nachhaltigkeitsbericht resultiert als Endprodukt. Die Schritte sind flexibel gestaltet, sodass Unternehmen und Organisationen sie an ihre individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten anpassen können. Zusätzlich können bei Bedarf weitere Schritte integriert oder deren Reihenfolge verändert werden. Dieser Ansatz basiert auf dem Managementansatz der FER und steht im

Einklang mit den Bemühungen der FER, kleineren und mittleren Unternehmen und Organisationen ein taugliches Gerüst für eine transparente Finanzberichterstattung zur Verfügung zu stellen.

Unterstützung für KMU

Der Leitfaden berücksichtigt die besonderen Herausforderungen, denen KMU häufig gegenüberstehen, die mit denjenigen von Grossunternehmen nicht vergleichbar sind, wie etwa begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen. Deswegen wird besonders auf das Nachhaltigkeitsmanagement eingegangen, da dieses die Voraussetzung und Grundlage für die Berichterstattung bildet. Gleichzeitig darf die Berichterstattung nicht dem Selbstzweck dienen, sondern soll ein Abbild der Aktivitäten sein und Rechenschaft darüber ablegen. Hierfür gibt der Leitfaden eine Struktur für einen Nachhaltigkeitsbericht vor, die sich aus den Fragen des Nachhaltigkeitsmanagements ableitet. Unternehmen können die Berichterstattung

entweder als Teil des Jahresberichts (FER RK/34), des Geschäftsberichts (FER RK/7) oder in separater Form vornehmen. Die Anwendung des FER-Leitfadens soll aus heutiger Sicht auf freiwilliger Basis erfolgen.

Wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Themen

Nachhaltigkeitsbezogene Themen gelten als wesentlich, wenn sie in zweifacher Hinsicht von Bedeutung sind: Dazu gehört einerseits der Einfluss des Geschäftsmodells bzw. der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt und Gesellschaft (sog. Umweltrelevanz) sowie andererseits der Einfluss der Umwelt und der Gesellschaft auf das Geschäftsmodell oder auf die Geschäftstätigkeit und den Geschäftserfolg (sog. Geschäftsrelevanz). Dieser Ansatz ermöglicht eine umfassende Betrachtung, die sowohl die Interessen der Organisationen und Unternehmen als auch die ihrer Anspruchsgruppen berücksichtigt. Zudem erleichtert er die Anschlussfähigkeit an die Berichterstattung nach anderen Standards oder Regularien.

Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen der Öffentlichkeit waren weitgehend positiv. Grosse Zustimmung erfuhr insbesondere der im Diskussionspapier enthaltene Leitfaden. Es wurde jedoch auf die Notwendigkeit präziserer Formulierungen in einigen der sieben Schritte des Leitfadens hingewiesen. Diese Rückmeldungen wurden von der FER-Arbeitsgruppe zur Nachhaltigkeit umgesetzt und der Fachkommission an ihrer November-Sitzung unterbreitet. Im Anschluss daran wird die Version 1.0 des Leitfadens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vernehmlassung des Bundesrates: Stellungnahme des FER-Fachausschusses

Für das Vernehmlassungsverfahren des Bundesrates vom 26. Juni 2024 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat der FER-Fachausschuss eine Stellungnahme abgegeben. Damit unterstreicht die FER ihr Engagement, das Thema Nachhaltigkeit

weiterhin aktiv zu gestalten und praxisnahe Lösungen für KMU zu fördern. Denn KMU setzen sich zunehmend mit Nachhaltigkeitsthemen auseinander, jedoch auf informeller Basis. Die aktuelle Ausgabe der Langzeitstudie der FER zur Rechnungslegung in der Schweiz zeigt,¹ dass Nachhaltigkeit bei vielen KMU einen hohen Stellenwert hat, auch wenn erst rund ein Fünftel einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt. Viele KMU sind zudem als Teil von Lieferketten grosser Unternehmen bereits heute indirekt von Berichterstattungspflichten betroffen, indem sie Informationen zu bestimmten Nachhaltigkeitsaspekten liefern, ohne jedoch einen vollständigen Bericht verfassen zu müssen.

Vor diesem Hintergrund plädiert der FER-Fachausschuss gegen die geplante Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 964a E-OR über Gesellschaften des öffentlichen Interesses hinaus. Nach seiner Auffassung stellen die Anwendung der in der Europäischen Union verwendeten Standards aufgrund ihrer Komplexität sowie die Prüfungspflicht für bisher ausgeschlossene Unternehmen eine nicht vertretbare Überregulierung dar. Stattdessen sollen für Publikumsgesellschaften – wie bei der Rechnungslegung – verschiedene anerkannte Nachhaltigkeitsstandards zugelassen werden, um den Unternehmen Flexibilität zu bieten. Nicht-börsenkotierte, aber wirtschaftlich bedeutende Unternehmen sollen – wenn überhaupt – zur Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeit verpflichtet werden. Für diese Unternehmen könnte eine Offenlegung der Kernelemente eines Nachhaltigkeitsmanagements im Anhang der Jahresrechnung, der von der Revisionsstelle auch geprüft wird, eine pragmatische Lösung darstellen. Gleichzeitig würde so eine thematisch gewünschte Verbindung der nicht-finanziellen mit der finanziellen Berichterstattung erfolgen.

¹ Peter Leibfried (Hrsg.), Rechnungslegung in der Schweiz – Eine empirische Erhebung zu Swiss GAAP FER, April 2024, <https://www.fer.ch/studie2023>.



Reto Eberle

Prof. Dr., dipl. Wirtschaftsprüfer,
Präsident des FER-Stiftungsrates,
Inhaber des Lehrstuhls für Auditing und
Internal Control an der Universität Zürich,
Partner KPMG AG,
reto.eberle@fer.ch



Louisa Fuchs

M. Sc., Bankkauffrau, Doktorandin
Universität St. Gallen, FER-Fachassistenz,
Senior Associate PwC,
louisa.fuchs@fer.ch

Natürliche Ressourcen und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der internationale Standardsetter für den öffentlichen Sektor hat zwei wegweisende Entwürfe zur Bilanzierung von natürlichen Ressourcen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in die Vernehmlassung geschickt.

Claudia Beier

Im September Meeting 2024 des IPSAS-Boards (International Public Sector Accounting Standards Board), dem internationalen Standardsetter für den öffentlichen Sektor, wurden zwei wegweisende Entwürfe zur Vernehmlassung überwiesen. Einerseits wird erstmals ein Vorschlag zur Rechnungslegung von natürlichen Ressourcen (ED 92) vorgelegt. Andererseits wird der Entwurf eines Standards zur Offenlegung von klimabezogenen Angaben (IPSASB SRS ED 1) im erst kürzlich ausgetesteten Arbeitsgebiet «Nachhaltigkeitsberichterstattung» vom Board vorgelegt. Die beiden Entwürfe werden kurz vorgestellt.

IPSAS ED 92 «Physische natürliche Ressourcen»

Physische natürliche Ressourcen wie nicht abgebaute Rohstoffe sind oft bedeutende finanzielle Ressourcen von Ländern und

deren Gemeinwesen. Die Schweiz gilt grundsätzlich als rohstoffarmes Land. Dennoch gibt es auch hier natürliche Ressourcen, wie Kies, Salz, Wasser und Wald. Über die vorhandenen, aber bisher ungenutzten Rohstoffe wird in den Finanzberichten des öffentlichen Sektors regelmässig nicht berichtet. Mit der Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfs ED 92 durch das IPSAS-Board gibt es erstmals einen spezifischen internationalen Standard zur Rechnungslegung von physischen natürlichen Ressourcen. Der Entwurf regelt deren Definition, den Anwendungsbereich, die Ansatz- und Bewertungskriterien sowie die Darstellung und eventuelle Offenlegung im Anhang.

ED 92 definiert physische natürliche Ressourcen als natürlich vorkommende physische Bestandteile der Natur, die

über ein Nutzenpotenzial verfügen (oft auch als Rohstoffe bezeichnet). In ED 92 sind aber nur die Ressourcen geregelt, die nicht bereits in einem anderen IPSAS geregelt sind. Das heisst, ED 92 schliesst beispielsweise die Ressourcen aus, die abgebaut werden oder in einen Produktionsprozess einfließen (IPSAS 12 Vorräte) oder die zu Zwecken der Renditeerzielung gehalten werden (IPSAS 16 Renditeigenschaften) oder die für landwirtschaftliche Zwecke angebaut (IPSAS 27 Landwirtschaft) werden. Es werden also natürliche Ressourcen geregelt, die nicht zur Nutzung oder Ausbeutung vorgesehen sind. Das können beispielsweise Wälder in Nationalparks sein, die für künftige Generationen erhalten und entsprechend vor Zerstörung geschützt werden sollen.

Für die Bilanzierung von natürlichen

Ressourcen wurde auf die bestehenden Aktivierungskriterien in IPSAS 45 «Sachanlagen» abgestellt. Das bedeutet, dass kumulativ folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- Es ist wahrscheinlich, dass das Nutzungspotenzial in der Zukunft der bilanzierenden Einheit zufließt.
- Die bilanzierende Einheit kontrolliert die Ressource aufgrund vergangener Ereignisse.
- Sie ist verlässlich bewertbar.

Während die ersten beiden genannten

Die Schweiz gilt grundsätzlich als rohstoffarmes Land. Dennoch gibt es auch hier natürliche Ressourcen, wie Kies, Salz, Wasser und Wald.

Kriterien nachweisbar erscheinen, stellt das dritte Kriterium eine erhebliche Hürde dar, die gemäss Einschätzung des IPSAS-Boards vermutlich nur selten genommen werden kann. Verlässlich bewertbar ist nur dann eine natürliche Ressource, wenn die Schwankungsbreite für die Ermittlung des aktuellen Werts nicht signifikant oder die Wahrscheinlichkeiten der verschiedenen Schätzungen innerhalb der Bandbreite vernünftig beurteilbar ist. So sind beispielsweise vor dem Abbau von Bodenschätzen nur eingeschränkt verlässliche Informationen verfügbar. Wird das Kriterium der verlässlichen Bewertbarkeit nicht erfüllt, werden statt der Bilanzierung die Informationen zum Vermögenswert im Anhang offengelegt.

Bei der Ersterfassung sind die Anschaffungskosten zu verwenden. Sollte der Vermögenswert nicht zu Marktpreisen erworben worden sein (z. B. aufgrund von gesetzlicher Eigentumsfiktion), sind bei der Ersterfassung die angenommenen Kosten (Deemed Cost) zu verwenden. Diese entsprechen dem aktuellen Wert (Current Value), sofern kein Transaktionspreis vorhanden ist.

In Abhängigkeit von der Art und den Risiken, die mit dem Vermögenswert verbunden sind, sowie dem Zwecke seines

Halten ist es ausserdem erforderlich, den Bilanzierungsgegenstand (Unit of Account) durch sachverständige Beurteilung zu bestimmen. Nur dadurch wird festgelegt, ob sich die Bilanzierung auf das Gesamtobjekt (z. B. Wald) oder auf ein einzelnes Objekt (z. B. Baum) bezieht.

Für die Folgebewertung wird auf das bestehende Modell von IPSAS 45 mit den beiden Bewertungsmodellen «historische Anschaffungskosten» und «aktueller Wert» zurückgegriffen. Das Board geht von einer widerlegbaren Vermutung aus, dass

natürliche Ressourcen im historischen Anschaffungskostenmodell nicht abgeschrieben werden, da die Nutzungsdauer schwierig bis unmöglich zu bestimmen ist. Somit wäre sie regelmässig auf Wertminderungen (Impairments) zu prüfen.

Im seltenen Fall der Bilanzierung von natürlichen Ressourcen sind diese in der Bilanz in einer separaten Zeile auszuweisen. Im Anhang sind insbesondere ein Anlagenpiegel sowie eine Beschreibung der Art der Rohstoffe, deren Lage und Menge sowie ihre Bedeutung für das Nutzungspotenzial der Einheit offenzulegen. Zudem sind Angaben zu wesentlichen Schätzmethoden erforderlich. Ergeben sich erstmals aus der Anwendung des Standards aktivierbare Ressourcen, sind diese erfolgsneutral gegen das Eigenkapital einzubuchen.

IPSASB SRS ED 1 «Klimabezogene Angaben»

Der erste Standardentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im öffentlichen Sektor hat zum Ziel, über die Risiken und Chancen der öffentlichen Verwaltung aus dem Klimawandel und über klimabezogene Programme des Gemeinwesens und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft zu berichten. Das IPSAS-Board reagiert damit auf den Wunsch der Stakeholder, dass der

Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch auf den öffentlichen Sektor ausgeweitet werden sollte. So gibt es auch in der Schweiz aktuell nur Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für privatrechtliche Unternehmen. Dieser Standard ist unabhängig von Standards zur Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (IPSAS) des IPSAS-Boards anwendbar.

Die Berichterstattung gemäss IPSASB SRS ED 1 soll die Adressaten der allgemeinen Finanzberichterstattung unterstützen, um Entscheidungen über den finanziellen Ressourcenbedarf des Berichterstattenden aufgrund klimabezogener Herausforderungen zu treffen. Der vorliegende Entwurf besteht aus zwei Themenkomplexen, um der teilweise bestehenden dualen Rolle des Gemeinwesens (Betroffener und/oder Regulator) bei der Anpassung an den Klimawandel gerecht zu werden:

- Berichterstattung über klimabezogene Risiken und Chancen der öffentlichen Verwaltung selbst und deren CO₂-Fussabdruck, die auf den Regelungen des privaten Sektors (IFRS¹ Sustainability Disclosure Standards² sowie TCFD³) und dessen enger Perspektive der Investoren basieren.
- Berichterstattung über klimabezogene Programme des Gemeinwesens und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft, die unter Berücksichtigung des Multi-Stakeholder-Ansatzes aus GRI⁴ entwickelt wurden, um der besonderen Rolle des öffentlichen Sektors, beispielsweise als Regular, Rechnung zu tragen. Diese Berichterstattung ist nur notwendig, wenn die bericht-erstattende Einheit für die Umsetzung der Programme gegenüber Dritten verantwortlich ist.

¹ International Financial Reporting Standards

² Insbesondere IFRS S2 «Klimabezogene Angaben» und vereinzelt ergänzt um Konzepte aus IFRS S1 «Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen»

³ Task Force on Climate-related Financial Disclosures

⁴ Global Reporting Initiative

**Jetzt
anmelden
und
profitieren**

EIN CAS GIBT IHRER KARRIERE SCHUB!

CAS Schweizer Steuerrecht



**Info und
Anmeldung**

IHR NUTZEN

Unser CAS Schweizer Steuerrecht ist eine bewährte, berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung. Es vermittelt die praktischen und theoretischen Kenntnisse für die Praxis und richtet sich an den aktuellen und zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung aus.

Beim CAS Schweizer Steuerrecht können Sie drei aus vier Zertifikatslehrgängen frei wählen und erfolgreich mit einer Prüfung abschliessen. Danach erhalten Sie das CAS-Zertifikat.

Aus den folgenden Zertifikatslehrgängen können Sie drei auswählen:

CAS Schweizer Steuerrecht	
Schweizer Mehrwertsteuer <ul style="list-style-type: none"> Steuerpflicht Wichtiges für KMU Privatnennlohn und Lohnausweis Solidsteuersatz (SSS) / Jahresabrechnung Spezielles bei beiden Vorsteuern 	6 Tage
Steuerspezialist:in juristische Personen <ul style="list-style-type: none"> Besteuerung juristischer Personen Verkauf von Kapitalgesellschaften Privilegierte Besteuerung und Beteiligungsabzug Bewertung von Unternehmen und nicht kotierten Wertschriften Interkantonale Steuerentscheidung 	5 Tage
Steuerspezialist:in selbständige Erwerbstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Geschäftsvermögen oder Privatvermögen? Präsenzprinzip, Periodizitätsprinzip Liegenschaften: monetarisch/kualifiziert Aufwendungen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 	5 Tage
Steuerspezialist:in unselbständige Erwerbstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiterbeteiligungen Gültigkeitsdauer Steuerpflicht Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und Abzüge Interkantonale Steuerentscheidung 	5 Tage

ZIELPUBLIKUM

Unser CAS richtet sich an Fachleute aus dem Accounting sowie an Interessierte aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Nutzen Sie jetzt die Chance und melden Sie sich umgehend an! Wenn Sie sich verbindlich für alle erforderlichen Lehrgänge eines CAS anmelden, profitieren Sie von einem **Rabatt von 15 Prozent**.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Zum CAS Schweizer Steuerrecht zugelassen werden Teilnehmende mit einem fachlichen Niveau mindestens auf Stufe eidg. Fachausweis. Praxiswissen wird vorausgesetzt.

BERATUNG UND AUSKUNFT

Sind Sie unsicher, ob das Angebot für Sie passend ist?

Wir beraten Sie gerne unter **043 336 50 30** oder **info@swissaccounting.org**, damit Sie einschätzen können, ob sich der Inhalt mit Ihren Weiterbildungszielen deckt.



Die Lehrgänge werden hybrid durchgeführt. Teilnahme vor Ort oder Live-Übertragung für Online-Teilnehmende.
Sie haben die Wahl!

Die Berichterstattung über klimabezogene Risiken, denen die Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung ausgesetzt ist, umfasst sowohl klimabezogene physische Risiken als auch klimabezogene Übergangsrisiken. Ein Beispiel könnte ein Schulstandort sein, der durch Murgänge gefährdet ist. Andererseits ist auch über klimabezogene Chancen zu berichten, die sich der öffentlichen Verwaltung bieten. So könnten beispielsweise finanzielle Mittel frei werden aus dem Wegfall von Aufgaben wie der Schneeräumung. Nicht berichtet werden muss über klimabezogene Risiken und Chancen, von denen nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass sie die Tätigkeit des Gemeinwesens beeinflussen.

Die Definition von klimabezogenen Programmen umfasst insbesondere gesetzliche Regelungen, Steuern, Betriebs- und Investitionsbeiträge, deren primärer Zweck die Erreichung klimabezogener Wirkungen zum Ziel haben. So könnte beispielsweise über die finanzielle Unterstützung zur Beschaffung von Solarpanels von privaten Haushalten und deren Wirkung auf die CO₂-Entwicklung berichtet werden. Die Berichterstattung umfasst dabei sowohl Angaben zur Governance, zur Strategie, zu finanziellen Auswirkungen als auch zum Risikomanagement sowie zur Überwachung der Wirkung staatlicher Förderungen und Vorgaben des öffentlichen Gemeinwesens.

Des Weiteren sind Kennzahlen und Ziele offenzulegen, damit die Adressaten des Berichts beispielsweise den Fortschritt hinsichtlich selbstgesetzter klimabezogener Ziele sowie der aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erfüllenden Ziele verstehen und die Wirksamkeit der klimabezogenen Programme beurteilen können. Deshalb ist das Gemeinwesen verpflichtet, branchenübergreifende und -spezifische Kennzahlen, die mit bestimmten Tätigkeitsgebieten verbunden sind, zu veröffentlichen. Da IPSASB SRS ED 1 teilweise auf IFRS S 2 aufbaut, ist die für eigene Verwaltungstätigkeit

absolute Brutto-Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen in Tonnen CO₂-Äquivalent offenzulegen, die während des Berichtszeitraums entstanden sind. Die Messung soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Greenhouse Gas Protocol: A Corporate Accounting and Reporting Standard (2004) erfolgen. Hingegen ist für die klimabezogenen Programme vor allem die Veränderung der direkten Treibhausgasemissionen bei den von den Programmen betroffenen Empfänger (z. B. Unternehmen oder private Haushalte) offenzulegen. Auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt der Wesentlichkeit, welche analog dem Rahmenkonzept der IPSAS definiert wurde.

Damit gelten insbesondere für die klimabezogenen Angaben aus den eigenen Tätigkeiten des öffentlichen Sektors die gleichen Anforderungen wie für die Privatwirtschaft. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung, insbesondere die Ermittlung der Kennzahlen, wird damit zu ähnlichen Umsetzungsproblemen führen, wie sie aktuell aus der Privatwirtschaft berichtet werden.

Fazit

Mit den vorliegenden Entwürfen des IPSAS-Boards werden erstmals international einheitliche Vorgaben zur Rechnungslegung von natürlichen Ressourcen und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung über klimabezogene Angaben für Gemeinwesen vorgeschlagen. Die Stakeholder haben nun die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen und das Board bei der Finalisierung dieser zukunftsweisenden Regelungen zu unterstützen. Des Weiteren wäre es wünschenswert, wenn das Schweizer Gemeinwesen analog zur Rechnungslegung als Vorreiter in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für den öffentlichen Sektor fungieren könnte. Die Vernehmlassungsfrist zu ED 92 und zu IPSASB SRS ES 1 enden jeweils am 28. Februar 2025.



Claudia Beier

Diplomkauffrau, zugelassene Revisionsexpertin, Delegierte der kantonalen Finanzverwaltungen im Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), Schweizer Mitglied des IPSAS-Boards, Leiterin Kantonales Rechnungswesen der Finanzverwaltung des Kantons Zürich, claudia.beier@zh.ch

Darlehen zu Vorzugsbedingungen

Manchmal unterstützen öffentliche Gemeinwesen Dritte, indem sie ihnen ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen gewähren. Es kommt auch vor, dass sie Darlehen zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen aufnehmen. Dies muss in ihrer Rechnung aufgezeigt werden.

Evelyn Munier | Nils Soguel

Bei einem Darlehen zu Vorzugsbedingungen sind die Bedingungen nicht diejenigen des Marktes. Unter solchen nicht marktüblichen Bedingungen versteht man insbesondere einen Zinssatz, der unter dem Marktzins liegt. Öffentliche Gemeinwesen gewähren solche Darlehen, um Dritte zu unterstützen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. Aus diesem Grund werden diese Darlehen oft im Verwaltungsvermögen (VV) des Gemeinwesens ausgewiesen, das das Darlehen bereitstellt. Ein öffentliches Gemeinwesen kann aber aus denselben Gründen auch ein Darlehen zu Vorzugsbedingungen erhalten, es kann also zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen leihen.

Für das öffentliche Gemeinwesen als Gläubiger bedeutet der teilweise oder vollständige Verzicht auf die Erhebung von Zinsen einen Einkommensverlust und impliziert eine Verwendung von Ressourcen, die der so gewährten finanziellen Unterstützung entsprechen. Im rechtlichen Sinne handelt es sich also um eine Ausgabe. Wie muss ein öffentliches Gemeinwesen diese Ausgabe in seiner Rechnung darstellen? Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor hat eine Antwort auf diese häufig gestellte Frage ausgearbeitet. Die Einzelheiten sind auf der Website des Gremiums abrufbar (www.srs-csppc.ch).

Ein Transferaufwand

Für das darlehensgebende Gemeinwesen stellt der Zinsverzicht einen Transferaufwand dar. Für die Verbuchung dieser

Belastung gibt es zwei Möglichkeiten. Eine Variante legt den Schwerpunkt auf die Erfolgsrechnung. In diesem Fall wird der Verzicht nicht als einmaliger Aufwand betrachtet, sondern als ein Aufwand, der sich über die gesamte Laufzeit des Darlehens verteilt (analog zur Abschreibung eines Investitionsbeitrags). Die andere Variante legt den Schwerpunkt auf die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage, d. h. auf die Bilanz. Der Zinsverzicht wird in diesem Fall zu Beginn als einmaliger und nicht als über die Laufzeit des Darlehens zu verteilender Aufwand verbucht.

Schwerpunkt auf der Erfolgsrechnung

Bei Vertragsabschluss wird das Darlehen zu seinem Anschaffungswert verbucht. Der jährliche Zinsverzicht ergibt sich aus der

Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Zinssatz und dem Referenzzinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Das darlehensgebende Gemeinwesen verbucht diesen Verzicht als Transferaufwand (Konto 363 Subventionen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte, gemäss dem harmonisierten Kontenrahmen für die Kantone und Gemeinden) und in gleicher Höhe als – theoretischen – Zinsertrag (Konto 4450 Erträge aus Darlehen VV). Das darlehensnehmende Gemeinwesen verbucht seinerseits einen Transferertrag (Konto 463 Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten) und einen – theoretischen – Zinsaufwand (Konto 3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten). Abbildung 1 schematisiert diese Art der Verbuchung.

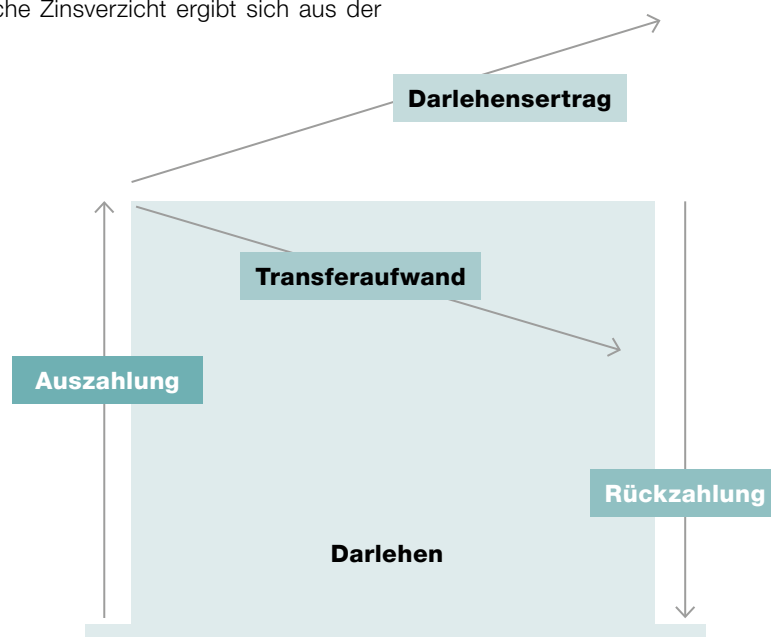


Abbildung 1: Verbuchung mit Schwerpunkt auf der Erfolgsrechnung

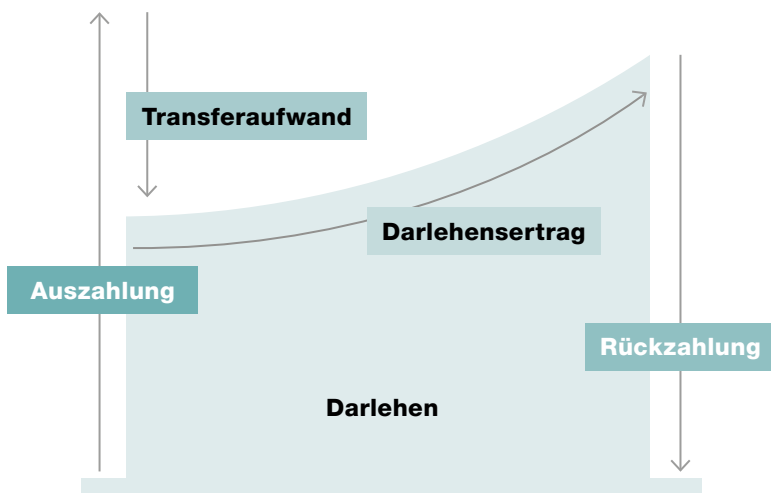


Abbildung 2: Verbuchung mit Schwerpunkt auf der Bilanz

Die Abbildung 1 zeigt, dass die Auszahlung und die Rückzahlung des Darlehens bei Abschluss und Fälligkeit des Darlehensvertrags zum selben Betrag verbucht werden. Der Transferaufwand aus dem Zinsverzicht und der – theoretische – Ertrag aus dem Darlehen werden gleichmässig über die Laufzeit des Darlehens verteilt.

Schwerpunkt auf der Bilanz

Bei dieser Variante ergibt sich der Zinsbetrag, auf den verzichtet wird, aus der Differenz zwischen dem Barwert der Zinsen gemäss Vertrag und dem Barwert der Zinsen zum Referenzzinssatz. Das kreditgebende Gemeinwesen verbucht den Zinsverzicht als Transferaufwand (Konto 363 Subventionen an öffentliche Gemeinwesen und Dritte) in einem einzigen Vorgang zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung. Das darlehensnehmende Gemeinwesen verbucht seinerseits diese Differenz als Transferertrag (Konto 463 Subventionen von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten). Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird das Darlehen (Konto 144 Darlehen VV resp. 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten) zum Barwert verbucht, d. h. zu den Anschaffungskosten abzüglich des Barwerts des Zinsverzichts.

Während der Laufzeit des Darlehens werden die Zinsen nach dem zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung geltenden Referenzzinssatz verbucht. Das darlehensgebende Gemeinwesen verbucht den entsprechenden Zinsertrag (Konto 4450 Erträge aus Darlehen VV) und das darlehensnehmende

Gemeinwesen verbucht einen Zinsaufwand (Konto 3401 Verzinsung Finanzverbindlichkeiten). In Abbildung 2 ist diese alternative Variante schematisch dargestellt.

Die Abbildung zeigt, dass das Darlehen anfänglich in der Bilanz mit einem geringeren als dem geliehenen Betrag erscheint. Die Bilanz spiegelt somit den Transferaufwand wider, der dem Zinsverzicht entspricht, da dieser Aufwand einmalig zu Beginn der Vertragslaufzeit verbucht wird. Anschliessend erhöht der verbuchte jährliche Zinsertrag allmählich den Wert des Darlehens. Auf diese Weise entspricht der Wert des Darlehens bei Fälligkeit der ursprünglich verliehenen bzw. der zurückzuzahlenden Summe.

Fazit

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) erlaubt die Verwendung beider Varianten. Die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) hingegen empfehlen nur die Variante mit dem Schwerpunkt auf der Bilanz.

Bei beiden Varianten ist es klar, dass der Verzicht auf einen Teil der Zinsen als Aufwand, in diesem Fall als Transferaufwand, oder einfacher gesagt, als Subvention, ausgewiesen werden muss. Dies ist von grosser Bedeutung, damit die öffentlichen Voranschläge und Rechnungen ein Bild der Finanzlage vermitteln, das dem tatsächlichen Stand der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage möglichst genau entspricht.



Evelyn Munier

mag. rer. pol., dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, wissenschaftliche Sekretärin des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), evelyn.munier@unil.ch



Nils Soguel

Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für öffentliche Finanzen am Institut für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Zwischenabschluss – Praxisfragen

Mit der Aktienrechtsrevision 2020 wurde mit Art. 960f OR erstmals eine Bestimmung zum Zwischenabschluss ins OR aufgenommen, die Vorgaben zur Erstellung macht. Insbesondere bei der Erfolgsrechnung steckt der Teufel im Detail. Der vorliegende Beitrag behandelt einige interessante Praxisfragen.

Dieter Pfaff | Florian Zihler

Praxisfall 1: Ein Chemieunternehmen erhält abhängig von der Einkaufsmenge Rabatte von 5 Prozent (bei Beschaffung von 100 Tonnen) bis hin zu 20 Prozent (bei 500 Tonnen). Der Rabatt wird am Ende des Geschäftsjahrs abhängig von der Gesamteinkaufsmenge bestimmt. Im Zwischenberichtszeitraum wurden 80 Tonnen des Rohstoffs beschafft. Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im gesamten Geschäftsjahr über 600 Tonnen eingekauft werden (vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, IFRS-Kom, § 37 N 36). Welcher Preisnachlass ist im Zwischenabschluss zu berücksichtigen: 80 Tonnen × 5 Prozent × Einkaufspreis pro Tonne oder 80 Tonnen × 20 Prozent × Einkaufspreis pro Tonne?

Die Antwort auf diese Frage ist konzeptionell keineswegs trivial. Zwar sind gemäss Art. 960f Abs. 1 OR im Zwischenabschluss die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie beim letzten Jahres- oder Konzernabschluss. Dies beinhaltet, dass namentlich die in Art. 958c Abs. 1 OR aufgeführten Grundsätze der Klarheit und Verständlichkeit (Ziff. 1), Vollständigkeit (Ziff. 2), Verlässlichkeit (Ziff. 3), Wesentlichkeit (Ziff. 4), Vorsicht (inkl. Realisations- und Imparitätsprinzip sowie Niederstwertprinzip; Ziff. 5), Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung (Ziff. 6) sowie des Verrechnungsverbots und der Brutto-Darstellung (Ziff. 7) massgeblich sind.

Zudem ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beachten sowie zu prüfen, ob das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt werden kann (Gültigkeit der Fortführungsannahme).

Der Gesetzeswortlaut sowie die Botschaft 2016 lassen aber offen, ob es sich beim Zwischenabschluss nach Art. 960f OR um eine eigenständige (diskrete) Erfolgsermittlung (Zwischenabschlussperiode als vom gesamten Geschäftsjahr unabhängige Abschlussperiode, «stand alone») oder um eine integrative Erfolgsermittlung (Zwischenabschlussperiode als integraler Bestandteil des neuen Geschäftsjahrs) handeln soll. Da der Zwischenabschluss nach Schweizer Recht meistens nur in unregelmässigen Abständen für ganz spezifische Informations- und Kontrollzwecke erstellt werden muss, tritt die prospektive Informations- und damit die Prognosefunktion klar in den Hintergrund (im Gegensatz zur Quartals- oder Halbjahresberichterstattung börsenkotierter Unternehmen). Es soll vielmehr retrospektiv ermittelt werden, was sich seit dem Bilanzstichtag ereignet und wie sich dies auf die Bilanz und Erfolgsrechnung ausgewirkt hat. Daraus lässt sich dann je nach Zweck herleiten, ob die Voraussetzungen z. B. für die Ausschüttung einer Zwischendividende erfüllt sind oder ob eine Kapitalherabsetzung zulässig ist. Regelmässig geht es bei diesen gesetzlich vorgeschriebenen Zwischenabschlüssen zudem um den Schutz von Gläubigerinnen

und Gläubigern, was die Vorrangstellung des eigenständigen Ansatzes untermauert.

Im Fall der eigenständigen Erfolgsermittlung stehen unterjährige und jährliche Abschlüsse als «abschnittsbezogene Ausschnitte aus der Totalperiode des Unternehmens gleichberechtigt nebeneinander» (Hebestreit/Lewe, Beck-IFRS-Hb, § 43 N 63). Der Abschluss ist folglich deutlich weniger prospektiv als beim integrativen Ansatz angelegt, so dass die gleichen Abgrenzungsgrundsätze zur Anwendung kommen wie im Jahres- oder Konzernabschluss, und es ist auf die Verhältnisse am Zwischenbilanzstichtag abzustellen.

Aus dem Grundsatz der eigenständigen Erfolgsermittlung folgt für die Beantwortung unseres Praxisfalls unmittelbar, dass das Realisationsprinzip uneingeschränkt gilt. Bei der Beschaffung von Rohstoffen und anderen Materialien erhaltene Mengenrabatte und andere vertragliche Preisnachlässe dürfen nur dann erfolgswirksam erfasst werden, wenn die Preisänderungen bereits erwirtschaftet oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert wurden. Das gilt auch für freiwillige Mengenrabatte, sofern sich ihnen der Lieferant nicht mehr entziehen kann.

Damit lässt sich unsere eingangs gestellte Frage, welcher Rabattsatz zur Anwendung kommen muss, leicht beantworten. Aufgrund der besonderen Bedeutung des



LITERATURHINWEISE

Beitrag in Anlehnung an Pfaff Dieter/Zihler Florian, Kommentar zu Art. 960f OR, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – Praxis-kommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 3. Aufl., Zürich 2024, S. 636-659, mit weiteren Nachweisen.

Hebestreit Gernot/Lewe Eckhard, § 43 Zwischenberichterstattung, in: Jens Brune et al. (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, 6. Aufl., München 2020, S. 1931-1974.

Lüdenbach Norbert/Hoffmann Wolf-Dieter/Freiberg Jens, § 37 Zwischenberichterstattung, in: Nobert Lüdenbach/Wolf-Dieter Hoffmann/Jens Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 19. Aufl., Freiburg im Breisgau 2021.

Pfaff Dieter/Zihler Florian, Der neue Zwischenabschluss nach Art. 960f nOR. Übersicht und praktische Anwendungsfragen, in: EXPERT FOCUS 2/2022, S. 27-34.

Vorsichtsprinzips im OR ist im Unterschied zur Zwischenberichterstattung nach IAS 34 von einer Hochrechnung oder Schätzung der Gesamtmenge abzusehen. Vielmehr muss die in der Zwischenberichtsperiode tatsächlich beschaffte Menge mit dem auf diese Menge bezogenen Rabattsatz multipliziert werden. Konkret heisst das: Nach OR muss im Zwischenabschluss ein Preisnachlass von 80 Tonnen × 5 Prozent × Einkaufspreis pro Tonne berücksichtigt werden. Gemäss IFRS, die im Zwischenabschluss die prospektive Informations- und damit die Prognosefunktion in den Vordergrund stellen, wäre hingegen der prospektive, aber durchaus sehr wahrscheinliche Rabattsatz von 20 Prozent angezeigt (vgl. Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe-IFRS-Kom, § 37 N 36).

Aus der uneingeschränkten Gültigkeit des Realisationsprinzips ergibt sich ebenfalls, dass Erträge und Aufwände aufgrund saisonaler oder zyklischer Schwankungen nicht durch Abgrenzungen geglättet werden dürfen.

Dazu sei Praxisfall 2 betrachtet: Ein Industriebetrieb führt jährlich in der zweiten Jahreshälfte Wartungsarbeiten an den Produktionsanlagen durch. Ist die geplante Massnahme bereits im Zwischenabschluss zu berücksichtigen, etwa indem die geplanten Unterhaltszahlungen pro rata temporis im Zwischenabschluss zum 30.6. erfasst werden (Geschäfts- gleich Kalenderjahr)?

Aufwand ist hier dann zu erfassen, wenn er realisiert ist. Streng zeitraumbezogene Aufwände, wie z. B. Mietaufwände und Lizenz- oder Patentgebühren, sind damit unabhängig vom Zahlungszeitpunkt abzugrenzen. Zyklisch oder saisonal anfallende Aufwände wie Unterhalt, Reparaturen und Entsorgung dürfen hingegen nicht durch Abgrenzungen geglättet werden. Eine Glättung kommt nur dann in Frage, wenn eine Abgrenzung auch am Bilanzstichtag des Geschäftsjahrs zulässig wäre.

Auf unser Beispiel bezogen heisst das: Die geplanten Wartungsaufwände sind nicht im Zwischenabschluss zu erfassen, es sei denn, es bestünde eine Verpflichtung, eine Rückstellung zu erfassen.

Planmässige Abschreibungen müssen pro rata temporis für Anlagen vorgenommen werden, soweit sie während der Zwischenberichtsperiode bilanziert waren. Wertberichtigungen sind ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen vorzunehmen wie im Jahresabschluss.

Auch Ertrag ist nur dann zu erfassen, wenn er realisiert ist. Streng zeitraumbezogene Erträge, wie z. B. Mieterträge und Lizenz- oder Patentgebühren, sind dabei analog zu den entsprechenden Aufwänden unabhängig vom Zahlungszeitpunkt abzugrenzen (Art. 958b Abs. 1). Zyklisch oder saisonal anfallende Erträge dürfen im Zwischenabschluss nicht durch Abgrenzungen geglättet werden. Dies gilt z. B. für Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen. Eine

Glättung kommt nur dann in Frage, wenn diese zum Jahresbilanzstichtag ebenfalls zulässig wäre.

Was ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand betrifft, so sollte aufgrund der Unterjährigkeit des Zwischenabschlusses mit der Klassifizierung gleich restriktiv wie im regulären Jahresabschluss umgegangen werden. Aussergewöhnliche Sachverhalte im Vergleich zum Gesamtjahr, die sich mit der Saisonalität oder Zyklizität des Geschäftsgangs erklären lassen, klassifizieren keinesfalls als ausserordentlich.



Prof. Dr. Dieter Pfaff

Professor für Accounting, Universität Zürich, Präsident SwissAccounting, dieter.pfaff@swissaccounting.org



Dr. Florian Zihler

Dr. iur., LL.M.Eur., Rechtsanwalt Eidgenössische Finanzverwaltung, Bern, florian.zihler@efv.admin.ch

Accounting von Kryptowährungen – Update zum aktuellen Stand

Die Bilanzierung von Kryptowährungen basiert aktuell weder auf konkreten gesetzlichen Regelungen noch auf konkreten Rechnungslegungsnormen. Deshalb müssen situativ bestehende Artikel und Verlautbarungen sinngemäss angewendet werden.

Marco Passardi | Stefan Behringer

Der Kanton Zug kann als das Herzstück des Crypto Valleys, eines weltweit einmaligen «Ökosystems» für Unternehmen und Institutionen aus den Bereichen Crypto Assets, Fintech, Blockchain und Kryptowährungen in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bezeichnet werden. Institutionen, die sich in diesem Geschäftsfeld bewegen, müssen sich auch über Fragen der Rechnungslegung von Kryptowährungen Gedanken machen. Der vorliegende Beitrag vergleicht in stark aggregierter Form die aktuell möglichen buchhalterischen Methoden bei der Bilanzierung gemäss IFRS, Schweizer Obligationenrecht/Steuerrecht, Swiss GAAP FER (SGF) und dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB).¹ Der Fokus liegt dabei auf Kryptowährungen, die im Umsatzprozess erworben worden sind, Fragestellungen des «Minings» werden nicht behandelt.

¹ Der Beitrag basiert auf Behringer, Stefan; Passardi, Marco; Noto, Daniel (2022): Kryptowährungen im Rechnungswesen, Wiesbaden. Die hier gemachten Angaben werden im erwähnten Werk vertieft behandelt. Dort finden sich auch Erläuterungen zur bilanziellen Behandlung von Fragestellungen des Minings.

Entstehung von Kryptowährungen

Auch wenn Kryptowährungen die Aura einer modernen und neuen Erfindung umgibt, so gibt es doch einen Vorläufer, der frappierende Ähnlichkeiten mit dem modernen Zahlungssystem hat. Es handelt sich um das Steingeld (Rai), was bis Anfang des 20. Jahrhunderts auf der Insel Yap im westlichen Teil von Mikronesien in Gebrauch war. Es handelt sich bei den Rai um grosse und schwere behauene Kalksteine. Die Inselbewohner von Yap haben diese Steine aus dem 400 km entfernten Palau mit dem Schiff transportiert, wo sie erst in Steinbrüchen gelöst werden mussten. Dieser Prozess war ausserordentlich mühsam und erforderte hohen Einsatz der «Miner» (genauso benötigen auch heutige Kryptowährungen Aufwand in Form von Strom, um produziert zu werden). Waren die Steine einmal auf Yap angelandet, so blieben sie an einem Ort liegen – auch weil sie aufgrund ihres Gewichts kaum zu transportieren waren und beim Transport die Gefahr eines Schadens bestand. Trotzdem wurden Rai getauscht. Um das Eigentum an einem Rai

zweifelsfrei feststellen zu können, bedurfte es also eines Registers. Dieses wurde auf Yap dezentral geführt: Ein Register, wem welcher Rai gehörte, bestand in den Köpfen der Einwohner. In der «modernen» Welt der Kryptowährungen wird jede Transaktion in der Blockchain gespeichert. Die Blockchain ist für jeden einsehbar, eine zentrale Kontrolle findet nicht statt.

Bilanzierung gemäss OR/ Steuerrecht und Swiss GAAP FER

Es bestehen keine konkreten Regelungen für die Abbildung von Kryptowährungen. Bitcoins erfüllen grundsätzlich die Ansatzkriterien des Art. 959 Abs. 2 OR.

→ Vergangenes Ereignis/Verfügungsgewalt

Bitcoins basieren im Grundsatz auf einer bestimmten Transaktion in der Vergangenheit. Solche Vorgänge sind einerseits der Kauf (herkömmliches Geld, sogenanntes «Fiatgeld» wird in Bitcoins getauscht) oder das sogenannte «Mining», in dem Rechenkapazitäten

für die Blockchain zur Verfügung gestellt werden. Die Verfügungsgewalt über Bitcoins lässt sich über den notwendigen individuellen Schlüssel (Private Key) begründen.

→ **Wahrscheinlicher zukünftiger Mittelzufluss**

Der wahrscheinliche zukünftige Mittelzufluss besteht darin, dass Bitcoins entweder als virtuelles Zahlungsmittel in der Blockchain eingesetzt oder durch Umtausch in herkömmliches Geld transferiert werden können.

→ **Verlässliche Bewertung möglich**

Für Bitcoin besteht ein aktiver Markt, der garantiert, dass der Wert eines Bitcoins in Schweizer Franken oder einer anderen funktionalen Währung (Bilanzierungswährung gemäss Art. 958d Abs. 3 OR) verlässlich abgebildet werden kann.

Eine solchermassen vorgenommene handelsrechtliche Bilanzierung ist auch steuerlich massgeblich.

Die Umschreibung des Begriffs der «Aktiven» findet sich im Rahmenkonzept der Swiss GAAP FER (SGF). Gemäss SGF Rahmenkonzept/15 sind die Voraussetzungen zur Aktivierung vergleichbar mit denjenigen gemäss OR. Als mögliche Positionen sind

Die meisten Kryptowährungen verleihen dem Inhaber keine Rechte an Bargeld – mit Ausnahme der Stablecoins, die an einen Bestand von Wertpapieren oder Währungsbeständen gebunden sind – oder anderen finanziellen Vermögenswerten.

handelsrechtlich kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs, Wertschriften/Finanzanlagen oder immaterielle Anlagen denkbar. Die Anwendung der SGF führt zu ähnlichen Schlüssen. In keinem der beiden Regelwerke scheint die Position Forderungen oder flüssige Mittel eine geeignete Lösung zu sein. Steuerlich ist anzumerken, dass die

² Vgl. <https://www.ictax.admin.ch/extern/de.html#/ratelist/2024>, Rubrik Kryptowährungen/Token, Abrufdatum 14.10.2024.

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) spezielle Umrechnungskurse für Kryptowährungen anbietet, neu sogar in einer separaten Rubrik.²

Bilanzierung gemäss deutschem HGB

Es bestehen keine konkreten Regelungen für die Abbildung von Kryptowährungen. Letztere sind aus wirtschaftlicher Sicht Vermögensgegenstände im Sinne des HGB, die in die Bilanz aufgenommen werden müssen. Die Aktivierungsvoraussetzungen sind vergleichbar mit denjenigen des Schweizer Obligationenrechts. Fraglich ist allerdings, in welcher Position die Aktivierung stattfinden soll. Die Bilanzgliederung des § 266 HGB enthält mit der Position «sonstige Vermögensgegenstände» im Umlaufvermögen auch eine Sammelposition für alle Vermögensgegenstände, die nicht in eine der anderen Positionen passen. Diese Position eignet sich für Bestände in Kryptowährungen. Als Analogie kann herangezogen werden, dass auch Gold- und Silbermünzen, die eine Ähnlichkeit zu Zahlungsmitteln haben, in dieser Position aktiviert werden sollen. Die Bitcoin Deutschland AG, die Zahlungen in Bitcoin für Handelsunternehmen vermittelt, bilanzierte im Einzelabschluss 2019 (nach HGB) ihren Bestand an Bitcoins in der Position sonstige Vermögensgegenstände.

Bilanzierung gemäss IFRS

Es bestehen keine konkreten Regelungen für die Abbildung von Kryptowährungen. Wie bereits in den diskutierten Gesetzen/Normen ausgeführt, erfüllen Kryptowährungen auch die Ansatzkriterien der IFRS (IFRS, 2018, F 4.4(a)). Die Aktivierungsvoraussetzungen sind vergleichbar mit denjenigen des Schweizer Obligationenrechts. Finanzinstrumente (IFRS 9) scheiden dabei jedoch aus. Die meisten

LITERATURHINWEISE

Behringer, Stefan; Passardi, Marco; Noto, Daniel, Kryptowährungen im Rechnungswesen, Wiesbaden 2022; Petry, Heiko Matthias/Loser, Silvan, Besonderheiten von Kryptowährungen, in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Zihler Florian (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht – Praxiskommentar mit Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften, 3. Aufl., Zürich 2024, S. 1128-1139, mit weiteren Nachweisen.

Kryptowährungen verleihen dem Inhaber keine Rechte an Bargeld – mit Ausnahme der Stablecoins, die an einen Bestand von Wertpapieren oder Währungsbeständen gebunden sind – oder anderen finanziellen Vermögenswerten. Auch das IFRIC (2019) ist der Meinung, dass die derzeitige Ausgestaltung von Kryptowährungen nicht ausreichend ist, um diese als sonstige finanzielle Vermögenswerte auszuweisen. Präferiert wird eine Bilanzierung als immaterielle Vermögenswerte.



Marco Passardi

Prof. Dr., Professor für Accounting, Hochschule Luzern, Institut für Finanzdienstleistungen Zug, IFZ/Hochschule Luzern, marco.passardi@hslu.ch



Stefan Behringer

Prof. Dr., Professor für Controlling, Hochschule Luzern, Institut für Finanzdienstleistungen Zug, IFZ/Hochschule Luzern, stefan.behringer@hslu.ch

Rangrücktritt: Ermittlung des Abdeckungsumfangs

Rücktritte sind Teil eines Sanierungskonzepts für eine überschuldete Gesellschaft und ermöglichen dem Verwaltungsrat, auf die Benachrichtigung des Gerichts zu verzichten. Die Revisionsstelle hat sich bei der Prüfung davon zu überzeugen, dass der Rangrücktritt in qualitativer und quantitativer Hinsicht genügend ist und für den Gläubiger nicht offensichtlich untragbar.

Daniela Salkim

Um auf die Benachrichtigung des Richters im Falle einer Überschuldung gemäss Art. 725b Abs. 1 OR verzichten zu dürfen, müssen Gesellschaftsgläubiger in Höhe der Überschuldung im Rang hinter allen anderen Gesellschaftsgläubigern zurücktreten. Mit dieser Erklärung stundet der Gläubiger seine Forderung (neu inkl. Zinsen) und zwar während der ganzen Dauer der Überschuldung. Das Gesetz geht zwar nicht weiter auf den Rangrücktritt ein. Die Praxis hat jedoch anerkannt, dass ein Rangrücktritt nur dann ausreichend ist, wenn die Gesellschaftsgläubiger unbedingt und unwiderlich sowohl den Rücktritt im Rang für den Insolvenz- oder Liquidationsfall als auch Stundung der Kapitalforderung erklärt haben. Wichtig sei hier noch zu erwähnen, dass Garantien und Patronatserklärungen keinen Ersatz für einen Rangrücktritt bilden, weshalb sie den Verwaltungsrat nicht von der Pflicht zur Benachrichtigung des Richters befreien.

Umfang des Rangrücktritts

Damit der Verwaltungsrat von der Pflicht der Überschuldungsanzeige befreit werden kann, muss gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR die Rangrücktrittserklärung mindestens im Umfang der Überschuldung ausgesprochen werden. Art. 725b Abs. 1 OR schreibt zudem vor, dass Zwischenabschlüsse zu

Fortführungs- und Veräusserungswerten erstellt werden müssen. Nun stellt sich die Frage, ob die Mindesthöhe des Rangrücktritts die Unterdeckung zu Fortführungs- oder zu Liquidationswerten betragen muss. Da der Rangrücktritt ein Instrument des Gläubigerschutzes ist, muss die Frage wohl unter Berücksichtigung der Fortführungsfähigkeit der überschuldeten Gesellschaft angegangen werden.

Die Fortführungsfähigkeit ist nicht gefährdet

Ist die Fortführungsfähigkeit nicht gefährdet und bestehen gute Sanierungschancen, sollte ein Rangrücktritt, der «lediglich» auf die Deckungslücke zu Fortführungswerten ausgerichtet ist, genügen.

Weitere Verluste sind absehbar

Im Falle, dass weitere Verluste absehbar sind, genügt ein Rangrücktritt im Umfang der Deckungslücke zu Fortführungswerten nicht. Es ist eine entsprechende Sicherheitsmarge zu berücksichtigen. Gemäss HWP-Band Ordentliche Revision (Ausgabe 2024, S. 400), sollte die Sicherheitsmarge so hoch sein, dass sie die in den nächsten 12 Monaten nach Unterzeichnung des Rangrücktritts, mindestens aber die bis zum nächsten Prüfungszeitpunkt noch zu erwartenden Verluste berücksichtigt.

Fallbeispiel

Der Verwaltungsrat beauftragt die Revisionsstelle, den Zwischenabschluss zu prüfen, da eine begründete Besorgnis einer Überschuldung der Gesellschaft besteht. Dabei zeigt der geprüfte Zwischenabschluss zu Fortführungswerten eine (buchmässige) Überschuldung, der geprüfte Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten zeigt dagegen keine Überschuldung. Kann die Gesellschaft nun auf die Erlangung von Rangrückritten verzichten und trotzdem den Gang zum Richter vermeiden?

Antwort/Begründung:

Die Gesellschaft ist nicht gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet. Folglich besteht auch keine Pflicht, das Gericht zu benachrichtigen (Art. 725b Abs. 3 OR), so dass auf die Erlangung von Rangrückritten verzichtet werden kann. Der Verwaltungsrat hat jedoch weiterhin die Pflicht, Sanierungsmassnahmen zu ergreifen oder der Generalversammlung solche zu beantragen. Ansonsten verstösst er gegen seine Sorgfaltpflicht.

Quelle: In Anlehnung an Fall 3, HWP-Band Ordentliche Revision (Ausgabe 2024), S. 397

Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung

Bei der Aufhebung eines Rangrücktritts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gedeckt und die Überschuldung ist beseitigt.
2. Aus einem im Sinne der Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH 2022) geprüften Abschluss ergibt sich, dass unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt sind.

Wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne den Hinweis auf Art. 725b Abs. 1 OR vorliegt. Für Unternehmen, welche der eingeschränkten Revisionspflicht unterstehen oder sich sogar für das Opting-out qualifizieren, muss für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung ein separater Prüfbericht gemäss Art. 725b Abs. 2 OR erstellt werden. Entsprechende Mustervorlagen sind im Schweizer Prüfungshinweis (PH) 10 (EXPERTsuisse) enthalten.

Neu: der flexible Rangrücktritt

Ein Rangrücktritt darf grundsätzlich durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt werden (durch denselben oder einen anderen Gläubiger). Die Höhe des Rangrücktritts darf dabei jedoch nicht reduziert werden. Eine Ausnahme davon bietet der flexible Rangrücktritt, welcher seit der letzten Aktienrechtsrevision in den Berufsstandards vorgesehen ist. Demnach darf ein Rangrücktritt ausnahmsweise vor der vollen Beseitigung der Überschuldung reduziert werden, wenn

- (a) sich aus einem in Übereinstimmung mit den SA-CH geprüften (Zwischen-) Abschluss ergibt, dass sich auch die Überschuldung mindestens im entsprechenden Umfang reduziert hat;
- (b) der Verwaltungsrat der Gesellschaft schriftlich und begründet dargelegt hat, dass während der nächsten 12 Monate keine weiteren Verluste absehbar sind, und

(c) durch die Reduktion keine anderen Rangrücktrittsgläubiger benachteiligt werden (es sei denn, diese hätten der Reduktion zugestimmt).

Die Revisionsstelle muss erneut sämtliche Anforderungen an einen gültigen Rangrücktritt prüfen, auch die Bonität des Gläubigers (PS-CH 290 A22).

Ein flexibler Rangrücktritt muss von Anfang an vereinbart worden sein. Zudem ist im Anhang offenzulegen, dass ein flexibler Rangrücktritt abgeschlossen wurde.

Rolle und Aufgaben der Revisionsstelle

Liegt ein Rangrücktritt vor, muss die Revisionsstelle prüfen, ob dieser in qualitativer und quantitativer Hinsicht ausreichend ist. Dazu gehört auch die Beurteilung der Bonität des Rangrücktrittsgläubigers. Die Bonität des Gläubigers muss so sein, dass er den Verlust der gesamten Forderung ohne Risiko der eigenen Überschuldung tragen könnte. Es ist damit zu rechnen, dass im Konkursfall der Gläubigergesellschaft deren (eigene) Gläubiger den Rangrücktritt nicht ohne weiteres akzeptieren, sondern versuchen würden, ihn anzufechten (Pauliana). In der Praxis ist eine solche Anfechtungsklage jedoch äusserst selten. Es genügt daher, wenn die Revisionsstelle prüft, ob es keine Anzeichen einer offensichtlichen finanziellen Untragbarkeit gibt (vgl. Renggli et al., Die eingeschränkte Revision, S. 330).

Ergibt die Prüfung, dass der Rangrücktritt ungültig oder in ungenügender Höhe erklärt worden ist, ist der Gang zum Richter unvermeidbar. Die Revisionsstelle hat aufgrund dieses Gesetzesverstosses (Art. 728c OR) einen entsprechenden Hinweis im Revisionsbericht anzubringen. Sollte der Verwaltungsrat den Richter trotzdem nicht benachrichtigen, hat ihn die Revisionsstelle zu ermahnen (inkl. Fristansetzung). Kommt der Verwaltungsrat dieser Aufforderung nicht nach und unterlässt er die Vornahme der Überschuldungsanzeige, hat die Revisionsstelle – vorausgesetzt die Überschuldung ist offensichtlich – das Gericht ersatzweise selbst zu benachrichtigen.

Stellt der Abschlussprüfer während der Revision fest, dass die dem Rangrücktritt unterstellte Forderung ganz oder teilweise reduziert wurde, hat sie ebenfalls einen Gesetzesverstoss im Sinn von Art. 728c OR anzuzeigen (PS-CH 290 A25). Eine mögliche Formulierung könnte lauten:

«Wir weisen darauf hin, dass eine Rückzahlung auf dem Darlehen mit Rangrücktritt von [Betrag] im Umfang von [Betrag] an den betreffenden Gläubiger erfolgte, obwohl die vertraglichen und die gesetzlichen Voraussetzungen von Art. 725b Abs. 4 OR nicht erfüllt waren.»

Fazit

Die Höhe des Rangrücktritts sollte so bemessen sein, dass dieser die bestehende Überschuldung sowie die auflaufenden Verluste der kommenden zwölf Monate abdecken vermag. Dies setzt eine verlässliche Prognose über die Ertrags- und Liquiditätsentwicklung seitens der Geschäftsleitung voraus. Der Rangrücktritt beseitigt die Überschuldung nicht und bewirkt auch keine Verbesserung der Liquiditäts- sowie der Ertragslage. Für sich allein kommt der Rangrücktritt somit nur dann in Frage, wenn die Gesellschaft zwar überschuldet, daneben aber ertrags- und liquiditätsmässig überlebensfähig ist.

Quellenhinweise: EXPERTsuisse, HWP-Band Ordentliche Revision (Ausgabe 2024). Renggli Karl / Kissling Raphael / Camponovo Rico A. / Tobias Honold, Die eingeschränkte Revision, 3. Aufl., Zürich 2023.



Daniela Salkim

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin, zugelassene Revisionsexpertin, Geschäftsführerin Swiss Quality & Peer Review AG in Bern, www.sqpr.ch, Geschäftsführerin Premium Audit & Consulting GmbH in Thalwil, info@sqpr.ch

Globale Mindeststeuer: Wann ist eine Gesellschaft steuerpflichtig?

Die Schweiz hat auf den 1. Januar 2024 die globale Mindeststeuer eingeführt und erhebt damit auf dem Gewinn grosser multinationaler Gruppen eine Ergänzungssteuer von maximal 15 Prozent. Die Frage, ob eine einzelne Gesellschaft in der Schweiz steuerpflichtig ist, kann im Einzelfall sehr herausfordernd sein.

Thomas Hug | Dagmar Ihle

Die globale Mindeststeuer ist in der Schweiz in der Mindestbesteuerungsverordnung vom 22. Dezember 2023 geregelt. Die Verordnung ist für die Schweiz insofern einzigartig, als viele Aspekte nicht eigenständig in der Verordnung geregelt sind, sondern umfassend auf das Regelwerk der OECD («GloBE-Mustervorschriften») verwiesen wird. Dieses Regelwerk ist sehr umfangreich und zeichnet sich durch eine anspruchsvolle englische Rechtssprache aus, die selbst für englische Muttersprachler schwer verständlich sein kann. Da die globale Mindeststeuer auf «True and Fair View»-Rechnungslegungsstandards wie IFRS oder Swiss GAAP FER basiert, wird zudem regelmässig auf Begriffe und Konzepte dieser Standards verwiesen.

Die subjektive Steuerpflicht für die Ergänzungssteuer in der Schweiz knüpft an drei Voraussetzungen an, die nachfolgend näher erläutert werden. Während die bestehende Gewinnsteuer in der Schweiz ausschliesslich auf die Gesellschaft selbst abstellt, hängt die Steuerpflicht bei der Ergänzungssteuer auch von den Beteiligungsverhältnissen und der Grösse des Konzerns ab, dem die Gesellschaft angehört. Dies erschwert die Beurteilung.

Multinationale Unternehmensgruppe

Eine Gesellschaft ist nur dann steuerpflichtig, wenn sie Teil einer grossen multinationalen Unternehmensgruppe ist. Eine Unternehmensgruppe ist eine Gruppe von Einheiten, die durch Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse derart miteinander verbunden sind, dass deren Aktiven, Passiven, Erträge, Aufwendungen und Geldflüsse voll- oder quotenkonsolidiert werden. Damit knüpft das OECD-Regelwerk an die Konsolidierungspflicht an, wie sie beispielsweise in IFRS 10 oder FER 30 geregelt ist. Zudem muss die Unternehmensgruppe multinational sein, das heisst über mindestens eine Tochtergesellschaft im Ausland verfügen. Dabei ist es unerheblich, ob diese aktiv ist. Ein rein schweizerischer Konzern ohne Auslandsbezug kann von der globalen Mindeststeuer nicht betroffen sein.

Schliesslich verlangt das OECD-Regelwerk, dass der Konzern einen konsolidierten Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. ausweist. Erstellt ein Konzern seine Jahresrechnung in einer anderen Darstellungswährung (z. B. CHF), so sind die Umsätze nach den detaillierten Vorgaben der OECD in Euro umzurechnen. Der Wechselkurs EUR/CHF bewegte sich in

den letzten Monaten in einem Korridor von 0,93 bis 0,99. Entsprechend volatil war auch die Umsatzgrenze in Schweizer Franken, die sich zwischen knapp unter CHF 700 Mio. und CHF 745 Mio. bewegte. Ein Unterschied von CHF 45 Mio. Umsatz innerhalb von zwölf Monaten ist nicht unerheblich.

Relevant ist nicht der Umsatz des laufenden Geschäftsjahres. Der Konzern muss die Umsatzgrenze jeweils in mindestens zwei der letzten vier Geschäftsjahre erreicht haben. Diese Grenze ist insbesondere für kleinere Konzerne mit einem Umsatz nahe EUR 750 Mio. eine Herausforderung. Sie kann dazu führen, dass eine Unternehmensgruppe in einem Jahr betroffen ist und im Folgejahr nicht mehr.

Die OECD definiert den Begriff des Umsatzes umfassend als den «Zufluss wirtschaftlichen Nutzens aus der Lieferung oder Herstellung von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Tätigkeiten, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der multinationalen Unternehmensgruppe darstellen». Ausserordentliche Erträge sind demnach nicht zu berücksichtigen. Der Begriff umfasst jedoch auch Wertänderungen von assoziierten Unternehmen, die nur nach der Equity-Methode konsolidiert

werden. Für den Zweck der globalen Mindeststeuer ist der «Umsatz» somit nicht automatisch mit dem «Umsatz» in der Konzernrechnung nach IFRS oder Swiss GAAP FER gleichzusetzen.

Geschäftseinheit

Eine Gesellschaft, die zu einem Konzern gehört, unterliegt jedoch nicht automatisch der globalen Mindeststeuer. Sie muss von der obersten Muttergesellschaft des Konzerns beherrscht werden. Die OECD verwendet für solche beherrschten Gesellschaften den Begriff «Geschäftseinheit». Auch eine Zweigniederlassung oder eine steuerliche Betriebsstätte kann eine Geschäftseinheit sein. Allerdings ist nicht jede Gesellschaft, die in einem Konzernabschluss konsolidiert wird, auch steuerpflichtig. Gesellschaften, auf die ein Konzern nur einen massgeblichen Einfluss ausübt (assoziierte Unternehmen), werden zwar ebenfalls in den Konzernabschluss einbezogen (konsolidiert mittels Equity-Methode), unterliegen aber mangels Beherrschung nicht der Ergänzungssteuer.

Für die Frage, ob Beherrschung vorliegt, sind weniger die prozentualen Beteiligungsquoten als vielmehr die wirtschaftlichen Verhältnisse relevant. Darüber hinaus enthalten die GloBE-Mustervorschriften eine abschliessende Aufzählung von Unternehmen, die steuerbefreit sind und daher nicht der Ergänzungssteuer unterliegen. Dazu gehören beispielsweise konzern-eigene Pensionskassen oder gemeinnützige Stiftungen, die gelegentlich als oberste Konzerngesellschaft anzutreffen sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist Joint Ventures zu widmen. Da bei einem Joint Venture typischerweise zwei Parteien nur eine gemeinsame Beherrschung haben, qualifiziert dieses Konstrukt zunächst nicht als steuerpflichtige Geschäftseinheit. Das OECD-Regelwerk verlangt eine alleinige Beherrschung. Die GloBE-Mustervorschriften enthalten jedoch Sonderregelungen, nach denen auch Joint Ventures steuerpflichtig sind, allerdings nur dann, wenn der Konzern neben der gemeinsamen Beherrschung auch über einen Kapitalanteil von mindestens 50 Prozent verfügt. Hält

eine Gruppe zum Beispiel 50 Prozent der Stimmrechte und nur 48 Prozent des Kapitals, kann ein Joint Venture nach IFRS vorliegen, nicht aber für Zwecke der globalen Mindeststeuer.

Zugehörigkeit

Schliesslich kann eine Geschäftseinheit in der Schweiz nur dann der Ergänzungssteuer unterliegen, wenn sie der Schweiz zugehörig ist. Wie bei der direkten Bundessteuer wird auf den statutarischen Sitz oder die tatsächliche Leitung abgestellt. Massgebend sind jedoch nicht die Verhältnisse am Ende, sondern am Anfang der Steuerperiode.

Die Schweiz erhebt seit dem 1. Januar 2024 eine nationale Ergänzungssteuer, und ab dem 1. Januar 2025 eine internationale Ergänzungssteuer auf den Gewinnen direkt oder indirekt beherrschter ausländischer Tochtergesellschaften.

Für die nationale Ergänzungssteuer ist einzig die Zugehörigkeit der Geschäftseinheit zur Schweiz relevant. Sie unterliegt der Ergänzungssteuer mit ihrem eigenen Gewinn. Für die internationale Ergänzungssteuer muss einerseits eine zur Schweiz gehörende Geschäftseinheit vorliegen, die subjektiv steuerpflichtig ist. Andererseits muss sie aber auch eine niedrig besteuerte Geschäftseinheit im Ausland (also nicht in der Schweiz) beherrschen. Bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (fehlende lokale Ergänzungssteuer im Ausland) wird die schweizerische Geschäftseinheit für den Gewinn der ausländischen Geschäftseinheit in der Schweiz steuerpflichtig.

Praktische Herausforderungen

Die Frage, ob eine Gesellschaft in der Schweiz steuerpflichtig ist, kann nur beantwortet werden, wenn die Beteiligungsverhältnisse und die Konzernstruktur bekannt sind. Für sich allein betrachtet lässt eine Gesellschaft keine Rückschlüsse darauf zu, ob sie in der Schweiz von der globalen Mindeststeuer betroffen ist. So kann eine kleine Gesellschaft in der Schweiz mit zehn Mitarbeitenden und einem Umsatz von CHF 2 Mio. durchaus der globalen Mindeststeuer unterliegen, wenn sie von einem ausländischen Konzern beherrscht

wird. Zudem stellen sich bei der Beurteilung teilweise knifflige Bilanzierungsfragen (z. B. Beherrschung bei einer Beteiligungsquote unter 50 Prozent), für deren Beantwortung IFRS- oder Swiss GAAP FER-Spezialistenwissen erforderlich ist. Im Einzelfall kann eine Beherrschung auch bei einer Beteiligungsquote unter 50 Prozent vorliegen (z. B. aufgrund von Call-Optionen).

In der nächsten Ausgabe: Zulässiger Rechnungslegungsstandard und Bemessungsgrundlage der globalen Mindeststeuer.



Thomas Hug

Dipl. Steuerexperte, Partner Deloitte, Ersatzrichter Steuerrekursgericht Zürich, Mitglied Fachkommission Steuern bei ExpertSuisse, thug@deloitte.ch



Dagmar Ihle

Dipl. Steuerexpertin, Head Corporate Tax and Transfer Pricing bei Forbo Group, dagmar.ihle@forbo.com

Hybride
Veranstaltung:
online oder
vor Ort

ZERTIFIKATSLEHRGANG

Globale Mindeststeuer – kompakt und praktisch

DATUM

18. bis 20. August 2025

PREIS

Mitglieder SwissAccounting: CHF 1950
Nicht-Mitglieder: CHF 2100



Wir unterstützen Sie bei der Wiedezulassung RAB



Das Revisions-Sorglos-Paket: Jetzt mitmachen und sorglos sein!

Qualitätssicherung? Zulassung? RAB?

Die Swiss Quality & Peer Review AG bietet Ihnen professionelle und kostengünstige Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an. Damit erfüllen Sie die geforderten Zulassungskriterien auch in Zukunft einfach und sicher.

MIT CHF 2900 ERFÜLLEN SIE DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN – SICHER UND SORGLOS!

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände SwissAccounting und TREUHAND | SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen an.

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf unserer neuen Website.

Das Revisions-Sorglos-Paket umfasst:

- Ein umfangreiches Musterhandbuch mit allen relevanten ISQC-CH 1-Vorgaben zur Qualitätssicherung im Word-Format, als Grundlage für Ihre Dokumentation des internen QS-Systems.
- Wertvolle Arbeitshilfen und Mustervorlagen
- Eine interne Nachschau, welche jährlich durch eine qualifizierte Person mit entsprechender RAB-Zulassung durchgeführt wird.
- Prüfungssoftware «SQA»: Die Software ist auf die eingeschränkte Revision und Spezialprüfungen ausgerichtet. Dank dieses Tools können Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient abgewickelt werden.
- Einen halben Tag Weiterbildung inkl. Erfahrungsaustausch

Zusätzliche Dienstleistung der SQPR

Unser Experten-Team bietet Ihnen massgeschneiderte und auftragsbasierte Unterstützung im Bereich QS an:

- Interne Nachschau: Wir führen die Nachschau auf Stufe Organisation (Firm Review) und Auftragebene (File Review) durch und geben wertvolle Empfehlungen zur Verbesserung Ihres QS-Systems.
- Wiedezulassungsprozess bei der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch | www.sqpr.ch

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE
und SwissAccounting

Mehrwertsteuer 2025: Änderungen der Saldosteuer

Zum 1. Januar 2025 treten diverse Änderungen im Mehrwertsteuergesetz und in der dazugehörigen Verordnung in Kraft. Diese Teilrevision erfordert, dass Steuerpflichtige sich frühzeitig über die für sie relevanten Anpassungen informieren. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden, sollten geeignete Massnahmen getroffen werden, beispielsweise durch gezielte Schulungen der Mitarbeitenden und, falls notwendig, die Aktualisierung interner MWST-Richtlinien.

Armin Suppiger

Wesentliche Änderungen ergeben sich insbesondere bei der Saldosteuersatzmethode: Die verschiedenen Saldosteuersätze werden angepasst. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat hierzu Informationen bei verschiedenen Branchenverbänden eingeholt und aufgrund der dabei erhobenen Richtwerte teilweise die Steuersätze angepasst. Zudem wird mit der Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung eine grundlegende Überarbeitung und Vereinfachung der Saldosteuersatzmethode vorgenommen.

Wichtig zu beachten ist, dass ab dem 1. Januar 2025 mehrere Saldosteuersätze angewendet werden können, wobei die 10-Prozent-Regel bestehen bleibt. Diese Neuregelung ist sinnvoll, hat jedoch zur Konsequenz, dass bei Änderungen der Umsatzzahlen sichergestellt werden muss, dass die richtige Satzzuordnung erfolgt und die Deklarationen entsprechend vorgenommen werden.

Ein bedeutender Aspekt ist der Wegfall der Mischbranchenregelung. Verkäufe, die bisher unter diese 50-Prozent-Regelung fielen, müssen künftig aufgeteilt und mit zwei oder sogar drei Steuersätzen abgerechnet

werden (z. B. Sportgeschäft: Handel mit Sportkleidern 2,1 Prozent; Sportartikelvermietung 3 Prozent; Servicearbeiten 5,3 Prozent). Auch hinsichtlich der Nutzungsänderungen ergeben sich tiefgreifende Veränderungen. Ein Wechsel von einer Abrechnungsmethode zur anderen (Saldosteuer-/effektive Abrechnung) hatte bisher beim Warenlager sowie beim Anlagevermögen (Ausnahme: unbewegliche Gegenstände) keine Folgen. Mit der Verordnungsänderung muss jedoch zukünftig bei einem Wechsel die Nutzungsänderung abgerechnet werden. Zwar konnte bisher in gewissen Fällen eine Steueroptimierung erzielt werden, doch wird dies in Zukunft mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein.

Zudem fallen die besonderen Verfahren bei Exportlieferungen (Formular 1050), Anrechnung der fiktiven Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) weg. Dadurch entfallen für betroffene Steuerpflichtige sich bisher ergebende Vorteile: So bleiben beispielsweise die aus Exporten erzielten Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit, jedoch wird die pauschale Entsteuerung nicht mehr möglich sein, wenn wie bisher der Exportumsatz mit dem Saldosteuersatz abgerechnet wurde.

Infolge der von der ESTV angekündigten Anpassungen der Saldosteuersatzmethode wird sich die steuerliche Belastung für einige Unternehmen verändern. Es bleibt abzuwarten, ob und wie viele KMU aufgrund dieser Änderungen zur effektiven Abrechnung wechseln werden. Fakt ist jedoch, dass die Saldosteuersatzmethode für KMU weiterhin eine geringere administrative Belastung mit sich bringt.



Armin Suppiger

Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied SwissAccounting, armin.suppiger@swissaccounting.org

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Arbeitsrecht

Stempeln fürs stille Örtchen, Ausnahme Periode: Urteil in Neuenburg sorgt für Debatte

Ein Arbeitgeber darf von seinen Angestellten verlangen, sich auszustempeln, wenn sie aufs WC gehen. Das hat das Kantonsgericht Neuenburg entschieden. In seinem Urteil hält der Gerichtshof für öffentliches Recht fest, dass «der Begriff der Pause im Gesetz nicht klar definiert ist». Aufgrund dieser Lücke verbietet das Gesetz dem Arbeitgeber nicht ausdrücklich, Toilettenpausen als Pausenzeit anzurechnen. Aber: Das Gericht ist der Meinung, dass die Stempelpflicht Frauen aufgrund ihrer Periode diskriminiere und verlangt von der Uhrenfirma Massnahmen, um diese «Ungleichheit zu verringern».

Kündigung von älteren Arbeitnehmenden

In den letzten Jahren haben das Bundesgericht sowie auch vermehrt kantonale Gerichte Kündigungen von älteren Arbeitnehmenden mit langer Dienstzeit als missbräuchlich erachtet. Dabei hat das Bundesgericht offen gelassen, wann Arbeitnehmende als älter (ab ca. 58 bis 60 Jahren) und wann eine Dienstzeit als lang betrachtet werden darf (ab 12 bis 15 Dienstjahren). Eine Kündigung ist nicht per se missbräuchlich, auch wenn sie ältere Beschäftigte betrifft, und es besteht keine gesetzliche Pflicht, diese als letztes Mittel einzusetzen oder die Arbeitnehmenden vorher anzuhören. Besondere Rücksicht ist jedoch erforderlich, wenn die betroffene Person kurz vor dem Rentenalter steht. (BGE 4A_617/2023 vom 8.10.2024)

Steuerrecht

Tabaksteuer

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 beschlossen, die Steuersätze für gewisse Tabakprodukte moderat zu erhöhen. Die Steuererhöhungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Die geschätzten Mehreinnahmen von rund 45 Millionen CHF sollen zur Erreichung eines ausgeglichenen Bundesbudgets für das Jahr 2025 beitragen.

Einkaufen im Ausland nur CHF 150 frei

Anlässlich seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 wurde der Bundesrat über die Änderung der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) in Kenntnis gesetzt. Demnach wird die Wertfreigrenze im Reiseverkehr ab dem 1. Januar 2025 von 300 CHF auf 150 CHF pro Person und Tag gesenkt. Dies entspricht einem Auftrag des Parlaments. Zudem erfüllt das EFD damit die Forderungen zweier Standesinitiativen zur Reduzierung des Einkaufstourismus.

Neues Gesetz zu Homeoffice – Telearbeit

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. Oktober 2024 das Bundesgesetz über die Besteuerung der Telearbeit im internationalen Verhältnis auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Damit wird die Grundlage geschaffen, um Grenzgängerinnen und Grenzgänger auch dann besteuern zu können, wenn sie Telearbeit im Ausland verrichten.

Simuliertes Darlehen

Wird ein Darlehen an den Aktionär gewährt, welches nicht den Marktkonditionen

entspricht und nicht mit einer Rückzahlung gerechnet werden kann, liegt eine steuerbare geldwerte Leistung an den Aktionär vor (simuliertes Darlehen). Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (BGE 9C_565/2023 vom 12.9.24)

Verlustvorträge bei Ermessenseinschätzung

Strittig ist, ob die Steuerpflichtige ihre deklarierten Vorjahresverluste in der Steuerperiode 2019 zum Abzug bringen kann, obwohl sie in den Steuerperioden 2017 und 2018 nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Reingewinn veranlagt wurde. Hat es die Steuerpflichtige versäumt, in einer früheren Steuerperiode einen Verlust oder Verlustvortrag vom Reingewinn abzuziehen, kann die Verlustverrechnung in einer späteren Steuerperiode nicht nachgeholt werden. Das kantonale Steueramt hat vorliegend in den Veranlagungsverfügungen 2017 und 2018 ausdrücklich festgehalten, dass aktenkundige Vorjahresverluste mitberücksichtigt worden seien. Sofern die Steuerpflichtige anderer Meinung gewesen wäre, so hätte sie gegen die Ermessensentscheide fristgerecht Einsprache erheben müssen, was sie nicht getan habe. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (BGE 9C_134/2024 vom 22.9.24)

Strengere Anforderungen bei Unterhaltszahlung ins Ausland

Strittig waren die von einem Ehepaar geltend gemachten Abzüge für Unterhaltszahlungen an deren jeweils im Oman lebenden Eltern. Die Abzüge wurden mangels Nachweis der Bezahlung der Beiträge

nicht gewährt. Das Bundesgericht erinnerte daran, dass an den Nachweis der finanziellen Abhängigkeit der Begünstigten sowie der Zahlung der Beträge strengere Anforderungen gestellt werden, wenn sich die Begünstigten im Ausland befinden. Die Beschwerdeführer konnten vor BGer nicht darlegen, dass die Vorinstanzen die vorgelegten Beweise willkürlich gewürdigt hätten. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen.

(BGE 9C_408/2024 vom 23.10.2024)

Sozialversicherungen

Berufliche Vorsorge – Mindestverzinsung

Der Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge bleibt auch im kommenden Jahr bei 1,25 Prozent. An seiner Sitzung vom 9. Oktober 2024 ist der Bundesrat darüber informiert worden, dass eine Überprüfung des Satzes in diesem Jahr nicht notwendig ist. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im Obligatorium gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) mindestens verzinst werden muss.

Erhöhung der AHV Renten

Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst und um 2,9 Prozent erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen. Damit steigt die Minimalrente der AHV/IV von 1225 auf 1260 CHF pro Monat. Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen, bei den Überbrückungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Erhöhung der Familienzulagen

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 CHF pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 CHF pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009. An seiner

Sitzung vom 28. August 2024 hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagenordnung an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Allgemeines Recht

Überschuldungsanzeige durch die Revisionsstelle

Im Entscheid vom 3. Juli 2024 setzte sich das Bundesgericht mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen die Revisionsstelle eine Überschuldungsanzeige im Sinne einer Ersatzmassnahme beim Gericht einreichen darf und welche Beweismittel sie vorzulegen hat, wenn der Verwaltungsrat es unterlassen hat, einen Zwischenbericht zu Fortführungs- und Liquidationswerten zu erstellen. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die Revisionsstelle in einer solchen Situation legitimiert ist, eine Überschuldungsanzeige zu erstatten. Sie ist aber nicht verpflichtet, selber und unentgeltlich eine Zwischenbilanz zu erstellen und diese dem Konkursgericht einzureichen. Vielmehr muss sie dem Konkursgericht den Tatbestand der Überschuldung regelmässig auf eine andere Art (z. B. durch eine an die letzte Bilanz anknüpfende Darstellung) glaubhaft machen.

(BGE 5A 146/2024 vom 3. Juli 2024)

Bremsmanöver verurteilt

Ein Luzerner Autofahrer ist für zwei scharfe Bremsmanöver zu Recht zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Der Mann wollte einem Motorradfahrer zu verstehen geben, dass dieser zu nah auffährt.

(BGE 7B_822/2023)

Unterhaltspflicht bei Scheidung nach der Pensionierung

Die Pflicht zur Leistung von Unterhalt nach einer Scheidung endet grundsätzlich mit dem Erreichen des Pensionsalters. Lässt sich ein Ehepaar jedoch erst nach der Pension scheiden, kann dies anders aussehen, wie ein Leiturtel des Bundesgerichts zeigt. (BGE 5A_987/2023)

Kein Versicherungsschutz trotz Schweizer Arbeitsvertrag

Das Bundesgericht stärkt die Regeln für die Unfallversicherung: Wer von Kenia aus für einen Schweizer Arbeitgeber arbeitet, ist nicht automatisch versichert – auch dann nicht, wenn er einen Schweizer Vertrag hat.

(BGE 8C_75/2024 vom 12.8.24)

Homeoffice, Workation, Remote-Job nicht ohne Risiko

Das Bundesgericht entschied, dass für die obligatorische Unfallversicherung (UVG) der tatsächliche Arbeitsort entscheidend ist. Im Fall eines Arbeitnehmers, der überwiegend aus dem Ausland tätig war und nie vor Ort in der Schweiz gearbeitet hatte, wurde der Versicherungsschutz abgelehnt. Diese Entscheidung zeigt, dass für eine Versicherungsdeckung nach UVG die Arbeitstätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden muss – blosser Arbeitserzielung in der Schweiz reicht nicht aus.

Dieses Urteil hat weitreichende Folgen für Telearbeit und Remote-Jobs, insbesondere für Arbeitsmodelle mit internationalem Bezug. Angesichts der immer flexibleren Arbeitsmodelle mit Aufschwung von Telearbeit und flexiblen Arbeitsorten, der zunehmenden Beschäftigung von Arbeitskräften mit internationalem Bezug und dem Trend zur Plattformarbeit ist Arbeitgebenden anzuraten, der Frage, wo ihre Mitarbeitenden tatsächlich arbeiten und zu versichern sind, vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen. Eine fehlerhafte sozialversicherungsrechtliche Unterstellung kann sowohl für Arbeitgebende als auch für Mitarbeitende kostspielige Folgen haben.

→ **Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf der nächsten Seite zu den Sozialversicherungen.**

Homeoffice im Ausland

Das Arbeiten im Homeoffice aus dem Ausland eröffnet interessante Möglichkeiten, birgt jedoch auch erhebliche Risiken. Es ist ratsam, sich sorgfältig vorzubereiten und alle relevanten Informationen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu kennen, um die Herausforderungen effektiv zu bewältigen. Eine gute Kommunikation zwischen Arbeitgeber und den Mitarbeitenden sowie die rechtzeitige Klärung aller offenen Fragen sind von entscheidender Bedeutung.

Dagmar Richardson

Unabhängig davon, ob sich der Sitz des Unternehmens und der Wohnsitz, von dem aus Arbeitnehmende im Homeoffice arbeiten, im gleichen Land befinden oder in unterschiedlichen Ländern, sind stets die folgenden rechtlichen und organisatorischen Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Zustimmung des Arbeitgebers ist erforderlich, da dieser den Arbeitsort bestimmt.
- Es ist für den Arbeitgeber unerlässlich, sich mit der Rechtslage im Ausland vertraut zu machen, da er bei Homeoffice seiner Mitarbeitenden haftbar gemacht werden kann. Es ist von essenzieller Bedeutung, die im Zielland geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften zu kennen und einzuhalten. Dazu zählen unter anderem Regelungen zu Arbeitszeiten, Pausen und Vergütungen.
- Es können Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im Aufenthaltsland anfallen.
- Technische Ausstattung und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen gewährleistet sein.
- Es wird empfohlen, auch festzulegen, welches Arbeitsrecht für die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmenden gilt und in welchem Umfang Homeoffice aus dem Ausland in Betracht kommt.

Arbeitsbewilligung

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Arbeitnehmenden im Besitz

eines gültigen Aufenthaltstitels sind, der zum Aufenthalt im Wohnsitzland berechtigt.

Sozialversicherungen

Die Schweiz beteiligt sich wie die EU- und EFTA-Staaten am Europäischen System der Koordinierung der Sozialversicherungen. Dieses gilt für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-/EFTA-Staaten. Grundsätzlich sieht die geltende Regelung für die Unterstellung Folgendes vor:

- Die Mitarbeitenden sind nur einem einzigen Sozialversicherungssystem unterstellt, in der Regel dem System des Staates, in dem sie arbeiten (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Art. 11 Abs. 1).
- Die Mitarbeitenden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Wohnsitzstaat haben und dort nicht mehr als 24.9 Prozent ihrer Arbeitszeit leisten, bleiben den Schweizer Sozialversicherungen unterstellt (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, Art. 13).
- Der Anteil von 25 Prozent wird in der Regel im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit festgelegt und auf der Grundlage der für die nächsten 12 Monate erwarteten Situation berechnet.

Sondereinbarung

Die Schweiz hat mit einigen EU- und EFTA-Staaten eine Sondereinbarung (Cross-border telework in the EU, the EEA and Switzerland | Federal Public Service - Social Security) abgeschlossen. Die Vereinbarung beinhaltet eine Ausnahmeregelung im Bereich der Versicherungsunterstellung, um die Telearbeit im Interesse der Arbeitnehmenden und ihrer Arbeitgeber zu erleichtern. Die Vereinbarung besagt, dass Personen, die in dem Staat arbeiten, in dem sich auch der Sitz ihres Arbeitgebers befindet, bis zu 49,9 Prozent ihrer Arbeitszeit als grenzüberschreitende Telearbeit in ihrem Wohnsitzstaat leisten können, um im Land des Arbeitgebers sozialversichert zu bleiben. Dies erfolgt in der Regel unter Einsatz von Informationstechnologie. Die Zuständigkeit für die Sozialversicherung verbleibt dabei im Sitzstaat des Arbeitgebers. Diese Ausnahme findet nur in Fällen Anwendung, die zwei Vertragsstaaten betreffen.

Die Sondereinbarung für 49.9 Prozent Homeoffice kann für Grenzgänger, die für ihre Tätigkeit zusätzlich reisen (auch innerhalb des Wohnsitzstaates), NICHT angewendet werden. Sie können nur max. 24,9 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice im Wohnsitzstaat arbeiten (auf 100 Prozent), um in der Schweiz weiter sozialversichert zu bleiben. Für Mitarbeitende hingegen, die unregelmässigen Geschäftsreisen nachgehen, welche nicht in ihrem Stellenbeschrieb

erwähnt sind, gilt die Sondervereinbarung für 49,9 Prozent Homeoffice.

Geschäftsreisen innerhalb des Wohnsitzstaates werden in die 24,9 Prozent Grenze einberechnet. Das bedeutet, dass ein deutscher Grenzgänger, der 10 Prozent seines Pensums Kunden in Deutschland besucht, nur 14,9 Prozent seiner Arbeitszeit im Homeoffice in Deutschland arbeiten darf, wenn er 100 Prozent angestellt ist.

Die Geschäftsreisen ausserhalb des Wohnsitzstaates werden nicht in die 24,9 Prozent Grenze einberechnet. Somit können Mitarbeitende max. 24,9 Prozent ihrer Arbeitszeit im Homeoffice im Ausland arbeiten. Wir empfehlen, die Geschäftsreisen und Homeoffice-Tage zu erfassen, sei es in einem eigenen Zeiterfassungssystem oder in einem Kalendarium gemäss OECD-Richtlinien. Für die Berechnung sind die Arbeitseinsätze in den vergangenen 12 Monate relevant.

Im Zusammenhang mit der Arbeit im Homeoffice und Geschäftsreisen von Grenzgängern wird uns oft die Frage gestellt, wer die Einhaltung dieser Regelung kontrolliert. Von Gesetzes wegen obliegt es dem Arbeitgeber, diese Prüfungen vorzunehmen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss im richtigen Land abzuführen, oder abführen zu lassen. Sollten die Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers verletzt werden und es zu einem Versicherungsfall kommen, beispielsweise in Form eines Unfalls oder einer Schwangerschaft, besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung, in die eingezahlt wurde, sich weigert, den Fall zu decken, sofern festgestellt wird, dass die betreffende Person im falschen Staat versichert wurde.

Gemäss den Bestimmungen des Personalreglements ist ein Unternehmen dazu verpflichtet, den Mitarbeitenden eine Versicherungsdeckung vertraglich zuzusichern. Sollte es dennoch zu einer Situation kommen, in der Heilbehandlungen, Arbeitsausfall und ähnliche Kosten entstehen, sind

die Arbeitgeber dazu verpflichtet, diese zu tragen. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass Arbeitgeber ihre Pflichten ernst nehmen und sicherstellen, dass alle Vorschriften und Vereinbarungen eingehalten werden, um sowohl die Mitarbeitenden als auch das Unternehmen vor möglichen Risiken und finanziellen Konsequenzen zu schützen.

Einkommensteuer

Die Hauptsteuerpflicht liegt im Wohnsitzstaat. Um eine Doppelbesteuerung (der Homeoffice- und Reisetage) zu vermeiden, können die Steuerpflichtigen bis zum 31. März des Folgejahres eine Korrektur bei den Schweizer Steuerbehörden beantragen. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Arbeitstage im Wohnsitzstaat und die Reisetage ausserhalb des Wohnsitzstaates und der Schweiz über die Lohnbuchhaltung ausweist, respektive diese ausscheidet, und keine Quellensteuern auf diesen Tagen abführt.

Betriebsstätten Risiko

Eine Begründung der Betriebsstätte liegt vor, wenn Mitarbeitende im Wohnsitzstaat eine wesentliche Führungsverantwortung wahrnehmen, eine Vollmacht zum Abschluss von Verträgen im Namen des schweizerischen Unternehmens besitzen und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausüben. Die Überprüfung der Tätigkeiten gestaltet sich insbesondere im Hinblick auf den E-Mail-Verkehr und die elektronischen Signaturen als herausfordernd. Der Wohnsitzstaat kann jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass das Unternehmen innerhalb seiner Rechtsordnung tätig ist. Dies kann erhebliche steuerliche Auswirkungen haben, beispielsweise die Besteuerung eines Teils der Firmengewinne im Wohnsitzstaat des Mitarbeitenden.

Bei leitenden Angestellten, die im Ausland zu 100 Prozent von zu Hause aus arbeiten, kann nicht ohne Weiteres behauptet werden, dass sie keine Führungs- und Entscheidungsaufgaben ausüben. Unsere Erfahrung zeigt, dass für leitende Angestellte eine Grenze von maximal 40 Prozent

Homeoffice-Arbeit im Ausland vertretbar ist, um gegenüber den lokalen Behörden glaubhaft machen zu können, dass keine Betriebsstätte begründet wird.

Arbeitsrecht

Bei Homeoffice im Ausland wird dringend empfohlen, explizit zu regeln, welches Arbeitsrecht Anwendung findet. Findet sich im Vertrag kein Hinweis auf das anwendbare Arbeitsrecht und wird ein Grossteil der Arbeitsleistung im Wohnsitzstaat erbracht, so kann die Anwendung des Schweizer Arbeitsrechts in Frage gestellt werden.

In welchen Fällen findet das Arbeitsrecht des Wohnsitzstaates des Mitarbeitenden, der im Homeoffice arbeitet, Anwendung? Dies ist der Fall, wenn der Mitarbeitende mehrheitlich im Homeoffice arbeitet, respektive mehr als 50 Prozent. Hier werden Reisen nicht dazu gerechnet.

Für Schweizer Arbeitgeber, die ihre Mitarbeitenden zu maximal 49,9 Prozent im Homeoffice im Ausland arbeiten lassen, unabhängig davon, wo die Sozialversicherungen und Einkommenssteuern bezahlt werden, besteht weiterhin die Möglichkeit, das Schweizer Arbeitsgesetz anzuwenden. Sofern Mitarbeitende mehrheitlich, d. h. zu mehr als 50 Prozent im Homeoffice im Wohnsitzstaat arbeiten, findet im Rechtsfall das ausländische Recht Anwendung. Eine Erwähnung des anzuwendenden Gesetzes im Arbeitsvertrag ist nicht zwingend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Falle eines Rechtsstreits und einer Klage des Mitarbeitenden gegen den Schweizer Arbeitgeber im Wohnsitzstaat keine Rechtsicherheit besteht.



Dagmar Richardson

Master in HRM und Geschäftsleiterin von International HR Services AG,
d.richardson@internationalhrs.com

Karriere im Accounting: Wegweiser durch drei Entwicklungsstufen

Das Berufsfeld Accounting ist ein dynamisches und sich stetig wandelndes Gebiet, das sich kontinuierlich an neue rechtliche Rahmenbedingungen und technische Entwicklungen anpasst. Für engagierte Fach- und Spitzenkräfte bietet es eine Vielzahl von Möglichkeiten, um ihre beruflichen Ziele zu erreichen – von der Einstiegsposition bis hin zur Meisterschaft.

Martina Nikolic

SwissAccounting und der Kaufmännische Verband Schweiz vertreten als zuständige Organisationen der Arbeitswelt (OdA) den Berufsstand im Accounting hervorragend. Sie gewährleisten, dass die Prüfungen regelmässig überarbeitet werden, um notwendige Anpassungen vorzunehmen. Diese basieren jeweils auf einer aufwendigen und detaillierten Berufsfeldanalyse, bei der die wichtigsten Handlungskompetenzen identifiziert werden. Die jüngste Prüfungsreform trat 2023 in Kraft und integrierte neue Aufgaben wie Datenmanagement sowie allgemeine Skills wie Leadership in die Prüfungen und Weiterbildungen. Im Bereich Datenmanagement werden auf Diplomstufe neben grundlegenden Aspekten auch Themen wie Automatisierung, Business Intelligence, künstliche Intelligenz oder Predictive Analytics behandelt. Zudem wird bei den Prüfungen die Handlungskompetenzorientierung betont – die Fähigkeit, Wissen und Erfahrung über alle Fachgebiete hinweg zu vernetzen und dadurch für sämtliche neuen, komplexen Fragestellungen aus dem beruflichen Alltag gewappnet zu sein.

Viele Wege führen ans Ziel. Auf der Website zahlenmeister.ch werden die drei Stufen Einstieg, Profi und Master der Berufsfelder

detailliert beschrieben. Die Abbildung 1 zeigt die Zulassungskriterien sowie die verschiedenen Wege, die zur nächsten Entwicklungsstufe führen.

Starter

Die Ausbildung zur Sachbearbeitung im Rechnungswesen führt in vergleichsweise kurzer Zeit zu einem eigenständigen Abschluss als kompetente Praktiker*in der Zahlenwelt einer Organisation. Sie kann aber auch eine Vorstufe zum Einstieg in die höhere Berufsbildung sein.

Profi

Mit dem Fachausweis als Fachfrau/Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen öffnen sich neue Türen. Wer die Zahlen im Griff hat, ist ganz nah dran am Herz



INFORMATIONEN

Weitere Informationen zu den Prüfungen 2025 finden Sie unter www.examen.ch/RWC.

Die detaillierten Beschriebe der Berufsfelder im Accounting sowie spannende Storys von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen finden Sie unter www.zahlenmeister.ch

einer Organisation – und wird von den Arbeitgebenden gesucht. Diese wissen, was sie an den Trägerinnen und Trägern des Berufstitels haben: hochkompetente Berufsleute, die für die Anforderungen des Tagesgeschäfts gerüstet sind und ihr Spezialisten-Know-how zielgerichtet einsetzen können.

Anmeldezahlen Prüfungen 2025

	Deutschschweiz	Westschweiz	Tessin	Gesamtschweiz
Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen	751	323	88	1146
Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling	154	78	2	234

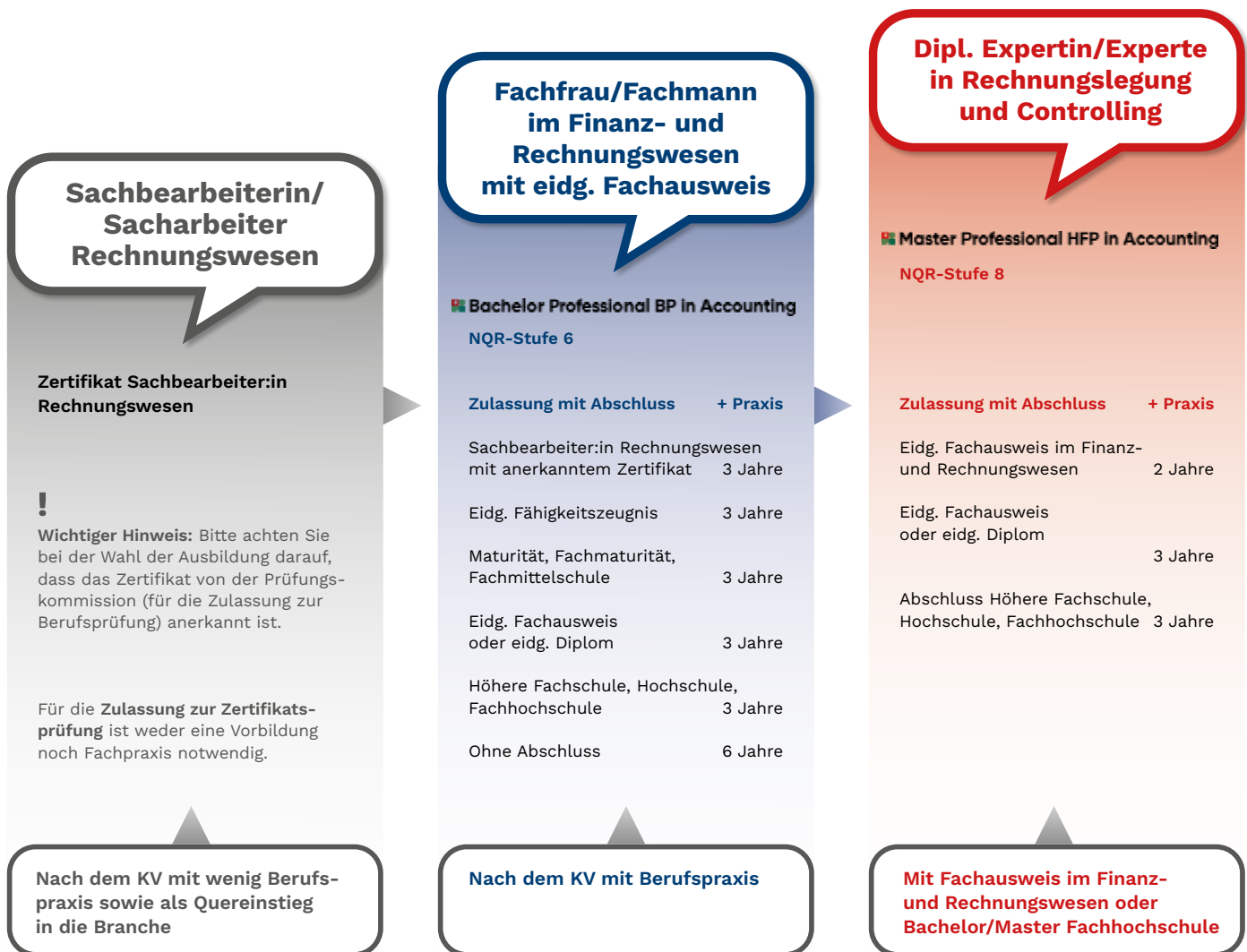


Abbildung 1: Übersicht der Berufsfelder im Accounting – Vom Starter zum Profi bis hin zum Master.

Master

Diplomierte Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling zeichnet vorausschauendes, strategisches, steuerndes Denken und Handeln in einer Querschnittsfunktion des Managements aus. Ihr gekonnter Umgang mit Zahlen beeinflusst sämtliche Geschäftsbereiche. Komplexe Aufgaben in grösseren und auch internationalen Organisationen sind ihr tägliches Geschäft.

Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um erfolgreich einzusteigen? Auf welchem Weg erfolgt die weitere Entwicklung? Abbildung 1 bietet einen Überblick über die verschiedenen Wege vom Einstieg zum Profi bis hin zum Master. Für die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen

ist das Prüfungsreglement massgeblich. In Zweifelsfällen ist eine Vorabklärung empfehlenswert.

Die kontinuierliche Weiterbildung sichert nicht nur einen hohen Stellenwert im Arbeitsmarkt, sondern auch die Qualität der erbrachten Leistungen zugunsten der Arbeitgeber. Sowohl die Berufsprüfung als auch die höhere Fachprüfung sind anspruchsvoll; wer sie jedoch meistert, erhält ein Qualitätssiegel, das im Arbeitsmarkt hoch geschätzt wird. Die steigenden Anmeldezahlen für das kommende Jahr unterstreichen den Wert der höheren Berufsbildung in der Schweiz und zeigen, dass viele Wege zum Erfolg im Accounting führen.



Martina Nikolic

Prüfungsführerin, Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, c/o examen.ch AG, rwc@examen.ch

Mutig eintauchen in Wandel und Zukunft

Seit Juni ist SwissAccounting mit einem neuen Namen unterwegs. Ist das ein mutiger Schritt? Möglicherweise. Mutige Entscheide und Veränderungen – ob im persönlichen Leben oder im Unternehmenskontext – gehen immer mit einer gewissen Unsicherheit einher, wie der Buchautor und Vortragsredner Lorenz Wenger erläutert. Im Gespräch teilt der Berner Taucher und Auswanderer seine eigenen Erfahrungen mit Mut, inspiriert andere dazu, ebenfalls mutig zu sein, und gibt praktische Tipps für den Umgang mit Veränderungen.

Interview: Bettina Kriegel

Lorenz Wenger, Sie bezeichnen sich in Ihren Büchern selbst als «mutigen Angsthase». Was genau meinen Sie damit?

Der Begriff «mutiger Angsthase» beschreibt meine innere Zerrissenheit sehr gut. Auf der einen Seite habe ich oft mit Zweifeln und Unsicherheiten zu kämpfen, auf der anderen Seite habe ich immer wieder mutige Entscheidungen getroffen. Sei es das Auswandern auf die Philippinen oder das Gründen eines Unternehmens in einer mir unbekanntem Branche. Diese Erfahrungen haben mich gelehrt, dass Mut und Angst immer Hand in Hand gehen. Es geht darum, die Angst anzuerkennen und trotzdem mutig zu handeln.

Einer Ihrer Vortragstitel lautet «Tauchgang der Veränderung». Was hat Sie zu dieser Analogie inspiriert?

Durch meine Tätigkeit als Dive Guide und Tauchlehrer in Ägypten sowie als Betreiber eines Tauchresorts auf den Philippinen habe ich erlebt, wie wichtig es ist, vorbereitet zu sein und dennoch flexibel auf unvorhergesehene Situationen zu reagieren. Tauchen ist für mich eine perfekte Metapher für das Leben und die beruflichen

Herausforderungen. Jedes Projekt, jedes Vorhaben ist wie ein Tauchgang und startet mit dem ersten grossen Schritt ins Wasser. Man braucht einen langen Atem und sollte stets flexibel auf Unerwartetes reagieren.

Können Sie uns ein Beispiel für einen Ihrer mutigen Tauchgänge geben?

Ein prägendes Erlebnis war mein Entschluss, eine vermeintlich sichere Anstellung aufzugeben und mit meiner Familie auf die Philippinen auszuwandern, um dort ein eigenes Tauchresort zu eröffnen. Wir hatten keine Ahnung, was uns erwarten würde, und es gab viele Unsicherheiten. Doch die Sehnsucht nach einem selbstbestimmten Leben und der Wunsch, etwas Neues zu schaffen, waren grösser als die Angst vor dem Unbekannten. Dieser Schritt hat mein Leben und das meiner Familie nachhaltig verändert und mir gezeigt, dass es sich lohnt, mutige Entscheidungen zu treffen.

Warum ist Mut Ihrer Meinung nach gerade jetzt so wichtig?

In Zeiten des schnellen Wandels und der Unsicherheit, wie wir sie derzeit erleben, ist Mut unerlässlich. Der Wandel geschieht in einem atemberaubenden Tempo, und das

fordert uns alle heraus, mutige Entscheidungen zu treffen, trotz der Unsicherheiten und Ängste, die uns begleiten. Mut hilft uns, die Chancen zu erkennen und zu nutzen, die der Wandel mit sich bringt. Gerade in beruflichen Kontexten, in denen Veränderungen oft Ängste hervorrufen, ist Mut eine entscheidende Kompetenz.

Können Sie uns mehr über Ihre MUT-Formel erzählen?

Die MUT-Formel besteht aus den vier Elementen Angst, Sehnsucht, Entscheidung und Tun – kurz ASET. Angst ist nicht der Feind, sondern der Ausgangspunkt für Mut. Wenn wir etwas wirklich wollen und eine Sehnsucht danach entwickeln, sind wir bereit, uns unseren Verletzlichkeiten und Ängsten zu stellen. Die kritische Phase ist dann die bewusste Entscheidung und last but not least die Umsetzung in kleinen, machbaren Schritten. Es ist wichtig, dabei den Fokus auf die Chancen und Möglichkeiten zu richten und nicht auf die Hindernisse und Risiken.

Warum ist Mut gerade in der Accounting-Branche wichtig?

Die Accounting-Branche steht vor

tiefgreifenden Veränderungen: digitale Transformation, komplexere Regularien und ein zunehmender Bedarf an strategischer Beratung. All dies fordert Mut – Mut, bestehende Prozesse infrage zu stellen, neue Wege zu gehen und sich stetig weiterzuentwickeln. Mut hilft, die Chancen des Wandels zu erkennen und nicht nur Risiken zu sehen. Wer den Mut hat, sich aktiv mit Veränderungen auseinanderzusetzen, kann in seiner Rolle als Accountant zum entscheidenden strategischen Partner werden.

Ihre beiden Bücher widmen sich dem Thema Mut zur Veränderung. Was können die Leser darin erwarten?

Mein erstes Buch «Mehr Mut, Mensch!» ist sehr persönlich und zeigt, wie man seine eigenen Verletzlichkeiten und Ängste überwindet und entschlossen seine Ziele erreicht. Es bietet inspirierende Geschichten über und unter Wasser und regt dazu an, mehr Mut im Alltag zu entwickeln und Veränderungen erfolgreich zu meistern. Dadurch entsteht ein persönliches Mut-Momentum, das zu der gewünschten Veränderung führen kann.

Mein zweites Buch «MUT!VATION – machen statt zögern» ist ein Playbook mit vielen Fragen und Denksportaufgaben zur Selbstreflexion. Es geht darauf ein, wie man vom Zögern ins Handeln kommt und selbstbestimmte Entscheidungen trifft. Beide Bücher bieten praxisorientierte Tools und sollen die Leserinnen und Leser ermutigen, ihren Mutmuskel zu trainieren und neue Wege zu gehen.

Was sind Ihre ultimativen sieben Tipps für mehr Mut-Momentum?

Hier sind meine sieben Tipps:

1. Die eigenen Ängste erkennen – machen Sie sich Ihre Ängste bewusst und stellen Sie sich ihnen.
2. Wofür brennen Sie? Finden Sie heraus, was Ihnen Energie schenkt, was Sie inspiriert und motiviert.
3. Entscheidungen treffen – seien Sie entschlossen und treffen Sie bewusste Entscheidungen.
4. Kleine Schritte – gehen Sie Ihre Vorhaben in kleinen, machbaren Schritten an.

5. Freude am Weg – geniessen Sie jeden einzelnen «Tauchgang», jedes Projekt und die neuen Erfahrungen, die Sie dabei machen.
6. Chancen fokussieren – konzentrieren Sie sich auf die Möglichkeiten, die vor Ihnen liegen.
7. Mutig handeln und scheitern – setzen Sie Ihre Pläne in die Tat um. Lassen Sie sich nicht von Rückschlägen entmutigen, sondern lernen Sie täglich dazu.

Wie hat Ihre Erfahrung als Tauchlehrer Ihre Arbeit als Business Trainer beeinflusst?

Tauchen vermittelt wichtige Fähigkeiten wie Geduld, Vorbereitung, Flexibilität und die Fähigkeit zu schnellen Entscheidungen – allesamt essenziell für das Berufsleben. Als Tauchlehrer habe ich erkannt, dass wir Menschen zwar ähnliche Bedürfnisse haben, diese jedoch ganz unterschiedlich priorisieren und gewichten. Dieses Verständnis hat mich gelehrt, meine Kommunikation anzupassen und auf die individuellen Verletzlichkeiten anderer einzugehen. Jeder von uns trägt solche Verletzlichkeiten in sich und kompensiert sie oft schneller, als wir es uns bewusst machen. Diese Erkenntnisse fliessen in meine Arbeit als Business Trainer ein, wo ich meinen Klienten dabei helfe, ihre persönlichen Motive zu erforschen, mutige Entscheidungen zu treffen und ihre individuelle Komfortzone zu erweitern.

Was möchten Sie unseren Leserinnen und Lesern abschliessend mit auf den Weg geben?

Mut ist keine angeborene Eigenschaft, sondern eine Fähigkeit, die jeder entwickeln kann. Es ist wichtig, sich seinen Ängsten zu stellen und den ersten Schritt zu wagen. Veränderungen bieten immer auch Chancen, und wer den Mut hat, diese zu ergreifen, wird langfristig erfolgreicher und zufriedener sein. Ich hoffe, dass ich durch meinen Vortrag und meine Bücher viele Menschen inspirieren kann, mutiger zu werden und ihre Träume zu verwirklichen.

Herzlichen Dank für das Gespräch!



Lorenz Wenger ist Vortragsredner, Taucher, Autor, Business-Trainer und Hochschul-Dozent. Er brennt für die Themen Zukunftsmut, Change sowie Kommunikation und begleitet Menschen, Teams und Organisationen dabei, sich fit zu halten für die Zukunft. Seit 2019 engagiert sich Wenger im Vorstand der German Speakers Association, dem Verband professioneller Vortragsredner. Sein Anliegen: «Lasst uns gemeinsam mutig eintauchen und die Zukunft aktiv gestalten.» Sein Motto: «Life is a dive. Business too.»

Für mehr Informationen und kostenlose Leseproben besuchen Sie www.lorenz Wenger.ch



Bücher von Lorenz Wenger:

«Mehr Mut, Mensch!»

Dieses Buch zeigt, wie man Ängste über Bord wirft, entschlossen durchtaucht und Ziele erreicht. Es bietet praxisorientierte Tools, um mehr Mut im Alltag zu entwickeln und Veränderungen erfolgreich zu meistern. (ISBN 978-3-527-51082-5)



«MUT!VATION – machen statt zögern»

In diesem Buch geht es darum, wie man vom Zögern ins Handeln kommt und selbstbestimmte Entscheidungen trifft. Wenger erläutert, wie man die Kraft der Sehnsucht nutzt, um mutige Schritte zu wagen und Projekte erfolgreich umzusetzen. (ISBN 978-3-86980-684-6)

Umgang mit KI im Bildungs- und Prüfungswesen

Wie wird künstliche Intelligenz (KI) in die berufliche Weiterbildung integriert, welche Möglichkeiten ergeben sich für die Zukunft? Diese Fragen wurden Ende Oktober an der ERFA-Tagung von dualstark, der Schweizerischen Konferenz der Berufs- und höheren Fachprüfungen, erörtert.

Marion Tarrach

Noch befindet sich das Thema in der Schwebelage, in einer Phase der Neuorientierung. «Seit Corona hat beim Prüfen mit digitalen Hilfsmitteln ein Umdenken stattgefunden», führte Prof. Dr. Lukas Graf in seinem Impulsreferat aus. Der Leiter des Schweizerischen Observatoriums für die Berufsbildung (OBS) der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung datiert einen weiteren Technologieschub auf Ende 2022, als die KI-basierten Chatbots aufkamen. Doch «während die Integration von Online-Prüfungen schrittweise erfolgt, kann KI disruptiv wirken».

«Lieber lernen, wie man die Welle surft, als von ihr überrollt zu werden.» Thomas Bögli

Es ist von Vorteil, sich frühzeitig mit den Veränderungen auseinanderzusetzen und aktiv zu werden. In den Worten von Moderator Thomas Bögli, Vorstandsmitglied von dualstark: «Lieber lernen, wie man die Welle surft, als von ihr überrollt zu werden.» Es gilt, Szenarien für eine KI-unterstützte Prüfungswelt zu entwickeln. Viel Zeit bleibt dazu wohl nicht. «Die Veränderung wird nie mehr so langsam sein wie heute», ist Bögli überzeugt.

Potenziale und Möglichkeiten nutzen

Das OBS hat eine Studie zur Zukunft des Prüfungswesens durchgeführt, basierend auf Interviews mit Akteuren der

Berufsbildung und einer Analyse von Medienartikeln. In diesem Trendbericht «Qualifikationsverfahren auf dem Prüfstand» zeigen sich gemäss Graf drei Potenziale, um mithilfe von KI innovative Prüfungsansätze zu realisieren.

Zum einen geht es um die Nähe zur Praxis und den Nachweis von Handlungskompetenz, wie sie für die Abschlüsse der höheren Berufsbildung gefordert werden. Können zum Beispiel Aspekte der Betriebssicherheit in einem mit KI generierten virtuellen Raum simuliert, trainiert und auch geprüft

werden, rückt eine Prüfungsleistung direkt an den beruflichen Alltag heran.

Die neuen Technologien können andererseits grundsätzlich in allen Phasen des Prüfungsprozesses für einen Qualitäts- und Effizienzgewinn sorgen, ohne die menschliche Expertise zu ersetzen. KI neigt zu «Haluzinationen». Umso wichtiger bleibt die kritische Überprüfung von Inputs der KI durch ein Autorenteam oder die Plausibilisierung von KI-gestützten Bewertungen durch die realen Expertinnen und Experten.

Als drittes Potenzial nannte Graf das Stichwort Inklusion. KI könnte ein Hilfsmittel zum Nachteilsausgleich sein, zum Beispiel um

Prüfungen durch die Anwendung von KI sprachlich oder mit bildlichen Elementen leichter verständlich zu machen.

Herausforderungen begegnen

Den Potenzialen stehen naturgemäss Herausforderungen gegenüber. So muss sichergestellt werden, dass die Kandidierenden über einen chancengerechten Zugang zu Hard- und Software verfügen.

Ein zentrales Thema ist der Schutz vor missbräuchlicher Anwendung von KI. Je aktualitätsbezogener und spezifischer eine Prüfung konzipiert ist, desto eher stossen Prüfungsteilnehmende beim Einsatz von KI an Grenzen. Graf nennt als Strategien die Konzentration auf Anwendung statt auf Fakten, den Einbau von Kontext- und Betriebswissen, von lokalen Gegebenheiten und vom Background der Studierenden. Auch die Ergänzung einer Prüfung um mündliche oder Videosequenzen trennt die Spreu vom Weizen – beziehungsweise die Datenbank vom Menschen.

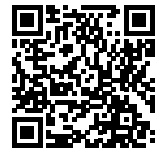
Grundlage aller Schritte ist allerdings eine interne Auseinandersetzung. Die Akteure einer Organisation der Arbeitswelt müssen ein gemeinsames Verständnis von KI in Bildung und Prüfungswesen entwickeln. Auch dies stellt eine Herausforderung dar, die besser heute als erst morgen angegangen werden sollte.

«Input-Snacks», Erfahrungen und Instrumente

Zum Auftakt der ERFA-Tagung wurden «Input-Snacks» gereicht respektive unterschiedliche Themen angeteasert. Neben Rechtsfragen (Dr. iur. Stephanie Volz) ging es um die (Teil-)Automatisierung von Prüfungskorrekturen bei offenen Fragestellungen (Dominic Beyeler, Patrick Trümpi) und um KI-Unterstützung im Aufsetzen von Prüfungsfragen (Dietmar Eglseder). Ozan Kaya, Rektor der HKV Aarau, stellte schliesslich das Learning-Management-System KVdigital vor, das im Sommer 2023 als interaktives, kollaboratives Klassenzimmer eingeführt wurde. Ab Frühling 2025 wird auch eine digitale Prüfungsplattform im Einsatz sein.

Die Unterlagen zur Tagung

Nachzulesen und nachzuschauen sind die Beiträge auf der Website von dualstark.ch (siehe QR-Code). Gefragt, was denn sein persönliches Learning aus dem Anlass sei, meinte dualstark-Präsident Herbert Mattle: «Menschen werden nicht durch KI ersetzt, sondern durch diejenigen, die sie nutzen.» Die Organisationen der Arbeitswelt sind jedenfalls gut beraten, sich die KI in ihrem Bildungsbereich, für ihre Prüfungen und Prozesse möglichst bald zunutze zu machen.



Vorstand und Geschäftsleitung von dualstark (v. l. n. r.): Herbert Mattle (Präsident), Melinda Bangarter (Vizepräsidentin), Iren Brenwald (Leiterin Geschäftsstelle), Christina Jacober (Vorstand), Thomas Bögli (Vorstand). Auf dem Bild fehlend: Vorstandsmitglied Christine Fürst. (Foto: Marion Tarrach)

Good Governance in der Bildung

dualstark hat einen umfassenden Leitfaden für Good Governance in der höheren Berufsbildung erarbeitet. Dieser richtet sich an Prüfungsorganisationen und bietet wertvolle Unterstützung bei der Durchführung eidgenössischer Prüfungen. Das Dokument wird auf der Website von dualstark frei zum Download angeboten.



Vom Studenten zum Dozenten

In diesem Interview stellt die Controller Akademie Pascal Helfenstein vor, einen ehemaligen Absolventen des Studienganges «Experte in Rechnungslegung und Controlling». Nach einem intensiven, dreisemestrigen Studium schloss er mit Bestnoten ab und zeichnete sich bereits damals durch herausragendes Engagement und Zielstrebigkeit aus. Heute teilt er sein Fachwissen als Dozent in den Prüfungsvorbereitungsseminaren für die anspruchsvolle Berufsprüfung für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen. Seine wertvollen Impulse aus der Praxis unterstützen die Studierenden auf ihrem Weg zu einem erfolgreichen Abschluss.

Interview: Monika Lehmann

Pascal Helfenstein, was hat Sie ursprünglich dazu bewogen, den Intensivstudiengang «Experte in Rechnungslegung und Controlling» zu wählen? Gab es einen Schlüsselmoment oder eine besondere Motivation für diese Entscheidung?

Der Faktor Zeit spielte eine bedeutende Rolle bei meiner Entscheidung. Einerseits weil ich bei Absolvierung des Intensivstudiengangs nur einen Sommer mit Schule und Lernen beschäftigt sein würde (schmunzelt) und andererseits, weil der kompakte Zeitplan auch eine weitere Motivationspritze bot, bspw., dass das Endziel, die eidg. Prüfung, schon kurz nach dem Start in den Lehrgang am Horizont in Erscheinung trat, das motivierte ungemein.

Rückblickend auf Ihr Studium: Welche Herausforderungen waren für Sie besonders gross, und wie haben Sie es geschafft, diese zu meistern? Welchen Rat würden Sie jemandem geben, der ähnliche Hürden im Studium hat?

Spontan fallen mir zwei Dinge ein. Da wäre zum einen mal die Lern- bzw. Arbeitsmethode. In unserem Alltag erledigen wir immer mehr Dinge digital, daher startete ich mit dem Vorhaben, alle Unterlagen und

Übungen digital zu bearbeiten. Schnell merkte ich jedoch, dass dies für mich nicht die optimale Lösung darstellte, und ich wechselte auf eine hybride Arbeitsweise,

Seite des Raumes steht. Man beschäftigt sich beispielsweise damit, wie man ein Thema auf unterschiedliche Arten mit verschiedenen Worten gut erklären kann,

Ich hatte schon immer eine hilfsbereite Ader, und Wissen zu vermitteln empfinde ich wie einen Schatz, den man teilt, ohne dass er kleiner wird.

welche mir schlussendlich deutlich mehr entgegenkam. Zum anderen gibt es auch noch eine Welt ausserhalb des Studiums, und da können schon mal ungeplante Dinge passieren. Daher empfehle ich, eine realistische Lernplanung mit zeitlichen Reserven aufzustellen und, wenn nötig, einen Plan B parat zu haben.

Welche Herausforderungen haben Sie als Dozent an der Controller Akademie erlebt, die Sie als Student vielleicht gar nicht wahrgenommen haben?

Als Student sitzt man im Unterricht, kann Inhalte grösstenteils konsumieren und auch mal einen Gang zurückschalten, wenn der Tag anstrengend war. Das sieht komplett anders aus, wenn man auf der anderen

Seite des Raumes steht. Man beschäftigt sich beispielsweise damit, wie man ein Thema auf unterschiedliche Arten mit verschiedenen Worten gut erklären kann, damit sich möglichst alle Studierenden angesprochen fühlen. Zudem empfand ich es als grosse Herausforderung, vier Lektionen bei gleichbleibendem Niveau zu «performen». In dieser Hinsicht ist mein Respekt vor allen Dozierenden gestiegen.

Welche Erfahrungen aus Ihrem eigenen Intensivstudium und der Vorbereitung auf die eidgenössische Diplomprüfung sind für Sie besonders wertvoll, um die heutigen Studierenden auf deren Prüfungen vorzubereiten? Gibt es vielleicht eine bestimmte Lernmethode oder Strategie, die Ihnen besonders geholfen hat?

Da mein Abschluss noch nicht so lange her ist, bin ich in Bezug auf Vorbereitung und

Studiengang Datenmanagement: Von Excel zu Power BI

Nächster Start: 15. Januar 2025

Unterrichtsform: Online

Anzahl Abende: 10 (17.45 – 20.45 Uhr)

Zielgruppe: Fachkräfte in Rechnungswesen, Rechnungslegung und Controlling

Inhalte: Grundlagen der Datenmodellierung und Datenbankerstellung, Datenauswertungen mit PowerQuery und Power Pivot, Präsentation von Datenauswertungen

Voraussetzungen: Mehrjährige Erfahrung mit Excel im Finanz- und Rechnungswesen

Zertifikat: SIZ «Modul PU42» sowie «Datenmanagement – von Excel zu Power BI» der Controller Akademie



Scannen Sie den QR-Code für mehr Informationen.

Prüfung sozusagen voll «up-to-date». Beispielsweise was das Thema Open-Book angeht, wo möglicherweise versteckte Gefahren und falsche Sicherheiten lauern. Zudem habe ich mich bei Themen und Übungen immer gefragt: Kann ich etwas (nur) oder habe ich es wirklich verstanden? Wenn ich ein Thema beispielsweise einem Mitstudierenden oder einem Laien erklären konnte, wusste ich, ich habe es begriffen und musste mich nicht fürchten, wenn die Thematik in einer Aufgabe dann mal etwas anders als üblich abgefragt wurde.

Wie erleben Sie den Unterschied zwischen der Rolle als Lernender und der als Lehrender in Bezug auf die Dynamik und Atmosphäre an der Controller Akademie? Gibt es Momente, in denen Sie sich wieder in Ihre eigene Studienzeit zurückversetzt fühlen?

Die Professionalität und das grosse Engagement habe ich als Lernender sehr geschätzt. Als Lehrender erhält man aber noch einmal einen ganz anderen Einblick hinter die Kulissen und kann quasi hautnah miterleben, was und insbesondere welche Art von Leuten es braucht, um einen solchen Schulbetrieb tadellos am Laufen zu halten. Besonders zurückversetzt fühle

ich mich, wenn ich im Klassenzimmer an «meinem» ehemaligen Pult vorbeilaufe.

Was motiviert Sie persönlich als Dozent, wenn Sie heute Ihre Studierenden auf die Prüfungen vorbereiten?

Ich hatte schon immer eine hilfsbereite Ader, und Wissen zu vermitteln, empfinde ich wie einen Schatz, den man teilt, ohne dass er kleiner wird. Zudem sehe ich es als grossartige Möglichkeit an, um am Puls der Zahlen oder der Zeit zu bleiben und meinen eigenen Erfahrungsschatz zu vergrössern.

Wie wird sich Ihrer Meinung nach das Berufsfeld des Controllings in den nächsten Jahren verändern, insbesondere mit Blick auf technologische Entwicklungen wie Automatisierung und Datenanalyse? Inwiefern hat Ihr Studium Sie auf diese Entwicklungen vorbereitet?

Ich denke, es kommen sehr spannende und interessante Zeiten auf die Controllerinnen und Controller zu, da sich völlig neue Wege und Möglichkeiten im Umgang mit und in der Interpretation von Daten ergeben. Meiner Meinung nach wird es bei der Flut von Daten und Ergebnissen insbesondere darum gehen, sinnvoll von sinnlos

zu unterscheiden und Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen auf ihren Wahrheitsgehalt oder ihre Kausalität hin zu überprüfen. Mit dem neu eingeführten Modul Datenmanagement & BI ist der Grundstein dafür gelegt; diesen Pfad gilt es nun sinnvoll weiterzuverfolgen.





PERSÖNLICH

Interview mit Barbara Büttner, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling

Übung macht die Meisterin: Der Weg zum Accounting Star

Bei den Prüfungen im Accounting machen neben dem Fachwissen auch Engagement und Durchhaltevermögen den Unterschied aus. Barbara Büttner kann ein Lied davon singen. Ihre Reise zur diplomierten Expertin in Rechnungslegung und Controlling steht exemplarisch für alle, die ein Ziel mit Nachdruck verfolgen. Die Erfolgsstory wird von einem Swiss Accounting Award gekrönt. Das Interview zeigt, wie harte Arbeit und Entschlossenheit zum Erfolg führen können – und liefert konkrete Prüfungstipps.

Interview: Dieter Pfaff und Bettina Kriegel | Fotos: Patric Spahni und Manuel Feller

Barbara Büttner, herzlichen Glückwunsch zu Ihrem SwissAccounting Award! Was bedeutet Ihnen diese Auszeichnung?

Für mich persönlich ist das eine grossartige Anerkennung und ein schöner Abschluss nach vielen Jahren des Lernens – ich war ja Repetentin. Beruflich befinde ich mich derzeit in einer Phase der Neuorientierung. Da ich über ein breites Fundament verfüge, stehen mir viele Türen offen. Das Diplom habe ich stolz in meinem Büro aufgehängt.

Wie lange hat Ihre Weiterbildungsreise insgesamt gedauert?

Wenn man den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen sowie den Fachausweis als Personalfachfrau dazu rechnet – einige Zeit ... Die HR-Ausbildung liegt allerdings schon 17 Jahre zurück. Dank ihr bin ich auch sehr breit aufgestellt. Die Experten-Weiterbildung habe ich bei der Controller Akademie gemacht. Die erste Prüfung war ein Versuch. Ich wusste, dass ich nicht bestehen würde, da ich mich aus privaten Gründen nicht ausreichend vorbereiten konnte. Mein Mann musste sich mehreren schwierigen Operationen unterziehen, was unser Familienleben auf den Kopf stellte und meine Vorbereitung stark beeinträchtigte. Für den zweiten Anlauf konnte ich das berufliche Pensum reduzieren. Von den vier Studierenden unserer Klasse, welche die Prüfung knapp nicht bestanden hatten, trat ich als Einzige nochmals an. Es hat sich ausgezahlt!

Sie haben die beste interdisziplinäre Fallstudie Ihres Jahrgangs abgeliefert. Und dies in der Königsdisziplin des Accounting, wo es um vernetzte Kompetenzen geht – vergleichbar mit dem Sieben- oder Zehnkampf in der Leichtathletik. Neben Buchhaltung, Sozialversicherungen, Rechnungslegung muss man auch in Steuern und Controlling fit sein und diese Themen übergreifend anwenden können. Was waren die Schlüsselfaktoren für Ihren Erfolg?

Ich habe alle Fallstudien der letzten Jahre intensiv bearbeitet. Dabei ist mir aufgefallen,

dass sich die Anforderungen in den letzten Jahren deutlich verändert haben. Die Fallstudien sind «steuerlastiger» geworden. Dieses Thema liegt mir. Während der Weiterbildung zum Fachausweis habe ich mir umfangreiches Wissen angeeignet und konnte zudem wertvolle praktische Erfahrung sammeln. Glücklicherweise kam bei der Prüfung keine Konsolidierung, denn damit hätte ich schwerlich 88 Punkte mit der Note 6 erzielen können (lacht).

Sie haben uns erzählt, dass der Award bei Ihnen auf dem Esstisch steht und Ihre Tochter Sie gefragt hat, ob Sie nun berühmt seien. Wie gefällt es Ihnen, dass die Familie so positiv reagiert?

(Lacht) Natürlich erfüllt mich das mit Stolz. Ich bin in unserer Familie in bester Gesellschaft. Eine meiner Schwestern ist Wirtschaftsprüferin, eine andere Steuerexpertin und die dritte hat einen Bachelor of Science in Berufsbildung. Ihr ist aufgefallen, dass wir drei anderen nun alle einen Abschluss auf Stufe 8 im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) vorweisen können.

Je mehr man übt, desto besser versteht man die Struktur der Aufgaben und die Zusammenhänge.

Uns Geschwistern ist klar, welcher Aufwand dahintersteckt, und gerade deshalb ist dieser Erfolg für mich besonders schön und bedeutungsvoll. Und dankbar bin ich auch: Ich habe von der ganzen Familie während der Weiterbildung viel Unterstützung erfahren. An den Wochenenden haben sie häufig die Kinder gehütet, damit ich mich dem Lernen widmen konnte.

Haben Sie konkrete Tipps für Kandidatinnen und Kandidaten, die es im ersten Anlauf nicht geschafft haben? Lohnt sich ein zweiter Versuch tatsächlich?

Auf jeden Fall! Es ist wichtig, nicht aufzugeben. Eine grosse Rolle spielt dabei die Schule. Die Controller Akademie hat mir gute Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Besonders die Lösungsraster für Fallstudien waren extrem hilfreich. Oft habe ich viel zu weit gesucht, obwohl die Lösung naheliegend war. Im Nachhinein ärgerte ich mich zum Beispiel über meine Herangehensweise bei einer Frage zu den Treuhanddienstleistungen der Big 4. Ich dachte an umfangreiche, komplexe Leistungen. Im Lösungsraster waren aber vor allem einfache Buchhaltungsaufgaben zu finden. Das Lösungsschema hat mir geholfen, den Lösungsweg zu erkennen und gezielter vorzugehen.

Übung macht die Meisterin – Sie sprechen einen zentralen Aspekt an. Ist es aus Ihrer Sicht gut, in der Prüfungsvorbereitung möglichst viele Aufgaben selbst zu bearbeiten, um eine gewisse Routine zu entwickeln?

Genau. Je mehr man übt, desto besser versteht man die Struktur der Aufgaben und die Zusammenhänge. Bei den Fallstudien selbst sind die Fragen oft eher kurz und nicht immer ganz klar formuliert – sie lassen Spielraum offen. Damit hatte ich zu Beginn meine Mühe.

Auch in einem Mehrkampf kann nicht jede Disziplin gleich gut laufen – welche Herausforderungen oder Erkenntnisse sind Ihnen während dieses «Wettkampfs» namens Fallstudie begegnet?

Es gilt mehrere themenübergreifende Fragen zu bearbeiten. Deshalb muss man das Zeitmanagement im Griff haben, um alle Aufgaben durchgehen zu können und sich nirgends zu verlieren. Ich empfehle zudem einen Zwischenhalt nach etwa zwei Stunden. Ich habe mich dann gefragt, wo ich aktuell stehe und wie ich die verbleibende Zeit am besten investiere. Bei diesen Überlegungen spielt die Punktzahl pro Aufgabe eine Rolle. Bereits beim Durchlesen der Fallschilderung und der Fragestellungen habe ich mir dazu Notizen gemacht.

Wieviel Zeit haben Sie effektiv benötigt?

Ich habe die fünf Stunden voll ausgeschöpft, weil die Lösungen schön gebündelt werden müssen. Und an den Inhalten kann man sowieso immer weiter feilen. Jeder Punkt zählt. Das Inhaltsverzeichnis habe ich mir bis zum Schluss aufgespart, denn Formpunkte fallen nicht so sehr ins Gewicht.

Sie sind Mitglied bei SwissAccounting. Was hat Sie zum Beitritt bewegt?

Das Netzwerk. Beim Event Accounting Stars habe ich beispielsweise eine ehemalige Mitstudentin getroffen. Wir wollen nächstes Jahr gemeinsam an der Generalversammlung (GV) von SwissAccounting teilnehmen, um uns wieder austauschen zu können.

Eine schöne Idee! Die nächste GV findet anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der Regionalgruppe Bern Espace Mittelland am 19. Juni 2025 im Casino in Bern statt.

Das ist wunderbar. Ich lebe mit meiner Familie im Kanton Aargau, komme aber ursprünglich aus Bern. Deshalb bin ich auch Mitglied der Regionalgruppe Bern Espace Mittelland, habe aber leider noch keinen Netzwerkanlass besucht. Dieses Versäumnis hole ich bald nach – vielleicht bei der 100-Jahre-Feier im Bierhübeli in Bern am 4. April 2025 ...

Zurück zum Event Accounting Stars. Wie haben Sie die Premiere erlebt?

Ich – und ich spreche auch für meine Kolleginnen und Kollegen – fand die Feier grossartig. Es waren besonders viele Personen mit einem Bezug zu den Nominierten anwesend. Da wurde also kräftig mitgefiebert. Besonders toll fand ich die Verlosung der lebenslangen Mitgliedschaften. An unserem Tisch war eine Frau, die über diesen Gewinn fast ausser sich vor Freude war.

Was ist Ihr Geheimrezept, um Beruf und Familie unter einen Hut zu bringen?

Der Schlüssel liegt in der Unterstützung

des Partners sowie meiner Familie. Mein Mann hat mich stets motiviert und mir gesagt: «Deine TV-Zeit ist vorbei, jetzt heisst es nach unten gehen und weitermachen.» An den Wochenenden hat er auch immer für uns gekocht. Als die Kinder klein waren, war es einfacher, die Balance zu finden. Jetzt, wo meine Kinder 9 und 11 Jahre alt sind, gestaltet sich das etwas schwieriger. Ich habe am Wochenende oft auf vieles verzichtet, konnte mich jedoch immer auf die Rückendeckung meiner Familie verlassen.

Darf ich fragen, wie hoch Ihr aktuelles Arbeitspensum ist?

Momentan arbeite ich zu 100 Prozent bei der Sportanlage Erlen AG. Davor lag mein Pensum bei 60 Prozent und übergangsweise bei 70 Prozent. Derzeit arbeite ich fast ausschliesslich im Büro, obwohl ich die Möglichkeit zu Homeoffice hätte. Ich kann meine Aufgaben jedoch gut organisieren und einteilen, sodass sich die Bürozeiten optimal nutzen lassen.

«Neuorientierung» haben Sie gesagt... Was ist angedacht?

Ursprünglich habe ich eine Ausbildung in der Gemeindeverwaltung absolviert. Bis vor kurzem war ich Co-Geschäftsführerin der Märki Innenausbau AG und habe von dort einige Treuhandleistungen übernommen. In unserem Betrieb, einem inzwischen stillgelegten Schlacht- und Zerlegebetrieb, habe ich neben der kaufmännischen Leitung viele weitere Tätigkeiten unter dem Motto «learning by doing» ausgeübt. Inzwischen habe ich die Umwandlung für die Nachfolgeregelung durchgeführt, und ein Verkauf des Betriebs steht an. Alles in allem also viel Erfahrung und Wissen. Jetzt braucht es eine Weichenstellung. Die Möglichkeiten mit dem Diplom sind vielfältig. Es könnte die Treuhandbranche, eine neue Stelle im Accounting oder sogar die Selbstständigkeit sein.

Was fasziniert Sie am Accounting?

Die Faszination liegt für mich in der Logik und Struktur, die diesem Bereich zugrunde liegen. In unserem Familienbetrieb



Accounting Stars 2024: Barbara Büttner wird von Schwingerkönig Christian Stucki und SwissAccounting Präsident Dieter Pfaff ausgezeichnet.

unterstützte mich beim Einrichten des Kontenplans jene Schwester, die Wirtschaftsprüferin ist. Daraus entstand die Motivation zur Weiterbildung. Buchhaltung bietet nicht nur klare Regeln, sondern auch vielfältige Perspektiven. Es ist spannend, Zahlen zu analysieren und herauszufinden, wie es dem Unternehmen geht, wie die Eigenmittel beschaffen sind und wohin das Geld fliesst. Diese Einsichten helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen und die finanzielle Gesundheit des Unternehmens besser zu steuern.

Wo sehen Sie sich in fünf oder zehn Jahren?

In einem spannenden und vielseitigen Job, da ich Herausforderungen und knifflige Aufgaben schätze! Darüber hinaus würde ich mich auch für ein Mandat in einem Verwaltungsrat interessieren.

Wird der SwissAccounting Award dann noch immer auf Ihrem Esstisch stehen?

Ich habe ihn heute zum Gespräch mitgenommen – davor stand er auf dem Klavier meiner Tochter. Auf Dauer wird er in meinem Büro daheim einen ehrenvollen Platz erhalten. Ich freue mich wirklich sehr über diese Auszeichnung!

Vielen Dank für das Gespräch und weiterhin viel Erfolg!

Consegna degli Swiss Accounting Awards

Luminose stelle brillano nel cielo dell'accounting

La prima dell'evento «Accounting Stars» con la consegna dei prestigiosi Swiss Accounting Awards si è svolta lo scorso venerdì, 13 settembre, a Zurigo. Per i vincitori degli Swiss Accounting Awards 2023 e 2024 è stata una giornata memorabile. Organizzata dalla commissione d'esame e dall'associazione professionale SwissAccounting, la cerimonia ha premiato e riconosciuto le eccellenti prestazioni dei diplomati agli esami professionali federali e agli esami professionali superiori.

Per la prima dell'evento, l'associazione SwissAccounting ha steso il tappeto rosso e ha trasformato le sale dell'Hotel Marriott in un luogo ricco di glamour all'insegna del rosa sgargiante. L'immagine stereotipata del contabile noioso e razionale è stata contraddetta in modo eclatante da ospiti vestiti a festa pronti a vivere una spensierata serata all'insegna del divertimento. Sono stati invitati tutti coloro che negli ultimi cinque anni hanno ottenuto un attestato professionale federale in finanza e contabilità o un diploma di esperto in finanza e controlling. Quasi 300 persone hanno accettato l'invito e i migliori delle classi 2023 e 2024 hanno avuto la possibilità di vincere uno degli ambiti Swiss Accounting Awards.

Premi per le migliori prestazioni

In un'atmosfera festosa, sono stati premiati i migliori diplomati nelle seguenti categorie:

- Miglior esame in Data management assegnato dalla Società degli impiegati del commercio Svizzera: Sandrine Stephanie Orlando, Reiden (2023), Thomas Felix Vock, Lenzburg (2024)
- Miglior esame in contabilità assegnato da Abacus Research AG: Luzia Amstad,

Stalden e Céline Waldispühl, Eich (2023), Andrea Ursula Bisig, Eschenbach (2024)

- Miglior esame in studio casi interdisciplinare assegnato dall'associazione professionale SwissAccounting: Fabio-Janick Hildbrand, Dottikon (2023), Barbara Büttner, Endingen (2024)

Oltre all'ambito trofeo dell'Award, i sette vincitori hanno ricevuto anche attraenti premi, tra cui buoni per pernottamenti in hotel di prima classe nelle Alpi svizzere o un corso di formazione continua sull'intelligenza artificiale. L'evento, condotto con charme da Cloé Salzgeber, ha offerto agli ospiti non solo un palco dove coronare i loro successi, ma anche numerose opportunità di scambio e networking. Un momento particolare è stato l'ispirante intervento del re della lotta svizzera Christian Stucki, che ha entusiasmato i presenti con la sua carriera sportiva basata sull'impegno e la perseveranza.

«Siamo orgogliosi di onorare i migliori del nostro settore e di offrire loro una serata davanti ai riflettori», ha dichiarato il Prof. Dr. Dieter Pfaff, Presidente di SwissAccounting.

«Gli Swiss Accounting Awards sono un riconoscimento di eccellenza nel nostro settore professionale».

Ad attendere gli ospiti e a deliziare il loro palato c'erano delle squisite proposte culinarie, offerti da numerosi stand gastronomici e una vasta scelta di bibite al bar. L'evento si è concluso in bellezza, con un DJ Set, che ha animato la serata creando un'atmosfera rilassata, dove tutti i presenti hanno potuto ballare.

«Accounting Stars» si è affermato come un evento indimenticabile che non solo offre un riconoscimento professionale, ma crea anche un'occasione di scambio stimolante. L'associazione professionale SwissAccounting stabilisce così nuovi standard nella promozione dei talenti nell'accounting.



Scannez le code QR pour la version française de cet article.



ACCOUNTING STARS

Verleihung der Swiss Accounting Awards: Helle Sterne leuchten am Accounting-Himmel

Die Premiere des Events «Accounting Stars» mit der glanzvollen Verleihung der Swiss Accounting Awards fand am Freitag, 13. September 2024, in Zürich statt. Für die Gewinnerinnen und Gewinner der Swiss Accounting Awards der Jahrgänge 2023 und 2024 hat sich dieser Tag bestimmt eingeprägt – vielleicht sogar als Glückstag. Organisiert vom Prüfungsträger und Berufsverband SwissAccounting wurden die herausragenden Leistungen der Absolventinnen und Absolventen der eidgenössischen Berufsprüfung sowie der höheren Fachprüfung gewürdigt.

Text: Bettina Kriegel | Fotos: Manuel Fischer



2



3



4

- 1 | Glücksmoment: Vanessa Baumann gewinnt eine lebenslange Mitgliedschaft bei SwissAccounting; Oksana Willi Poleshuk (links) und Clemens Bischofberger (im Hintergrund) freuen sich mit ihr
- 2 | DJane Shirin Dörig alias KOBRA GYPSY
- 3 | Accounting Stars mit Schwinger (v. l. n. r.): Fabian Schläpfer, Céline Waldispühl, Christian Stucki, Thomas Felix Vock, Dieter Pfaff, Luzia Amstad, Sascha M. Burkhalter, Fabio-Janick Hildbrand, Cloé Maria Salzgeber, Barbara Büttner
- 4 | Vor der Kamera: Cloé Maria Salzgeber (links) und Oksana Willi-Poleshuk, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
- 5 | Corinna Wigger, Priscilla Schumacher, Jessica Mignoli (v. l. n. r.)



5

Zur Premiere des Events rollte der Verband SwissAccounting den roten Teppich aus und verwandelte die Säle im Hotel Marriott in ein glamouröses Fest, das ganz im Zeichen von Pink stand. Eingeladen waren alle, die in den letzten fünf Jahren einen eidgenössischen Abschluss mit Fachausweis oder Diplom in Rechnungslegung und Controlling erlangt hatten. Rund 300 Personen folgten dieser Einladung, und die Besten der Abschlussjahrgänge 2023 und 2024 durften sich Hoffnungen auf einen der begehrten Swiss Accounting Awards machen.

- Bester Abschluss im Fach Datenmanagement verliehen durch Kaufmännischer Verband Schweiz: Sandrine Stephanie Orlando, Reiden (2023), Thomas Felix Vock, Lenzburg (2024)
- Bester Abschluss im Fach Rechnungswesen verliehen durch Abacus: Luzia Amstad, Stalden, und Céline Waldispühl, Eich (2023), Andrea Ursula Bisig, Eschenbach (2024)
- Bester Abschluss im Fach Interdisziplinäre Fallstudie verliehen durch SwissAccounting: Fabio-Janick Hildbrand, Dottikon (2023), Barbara Büttner, Endingen (2024)

den Schweizer Alpen sowie einen Weiterbildungskurs im Bereich künstliche Intelligenz. Die Veranstaltung wurde souverän von Cloé Maria Salzgeber moderiert und bot den Gästen nicht nur eine Plattform zur Anerkennung ihrer Erfolge, sondern auch zahlreiche Gelegenheiten zum Networking. Ein besonderes Highlight war der inspirierende Talk mit Schwingerkönig Christian Stucki, der die Anwesenden mit seiner sportlichen Geschichte über Einsatz und Durchhaltevermögen begeisterte: «Dran bleiben und sich immer weiterbilden und entwickeln ist wichtig – nicht nur im Beruf, sondern auch im sozialen Umfeld», gab der ehemalige Schwinger den Teilnehmenden mit auf den Weg.

«Dran bleiben und sich immer weiterbilden und entwickeln ist wichtig – nicht nur im Beruf, sondern auch im sozialen Umfeld.» Christian Stucki

Auszeichnungen für herausragende Leistungen

Im feierlichen Rahmen wurden die Besten in den folgenden Kategorien ausgezeichnet:

Die sieben Ausgezeichneten erhielten neben der begehrten Award-Trophäe auch attraktive Preise, darunter Übernachtungsgutscheine für Grand Hotels in

Ein amüsantes Detail am Rande: Prof. Dr. Dieter Pfaff, Präsident von SwissAccounting, ist mit seinen 202 cm stolze vier Zentimeter grösser als Christian Stucki! Dies sorgte beim Fotoshooting mit den Gewinnerinnen und Gewinnern für einige Lacher und stellte auch den Fotografen vor die Herausforderung, sicherzustellen, dass

sich die anderen nicht allzu klein neben den beiden Hünen präsentierten.

«Wir sind stolz darauf, die Besten unserer Branche zu ehren und ihnen eine Bühne zu bieten», sagte Prof. Dr. Dieter Pfaff, Präsident von SwissAccounting. «Die SwissAccounting Awards sind ein Zeichen für Exzellenz in unserem Berufsfeld.» Nach der stimmungsvollen Award-Verleihung erwartete die Gäste ein kulinarisches Erlebnis mit einer Vielzahl exquisiter Foodstände sowie einer Bar, die für das leibliche Wohl sorgten. Den krönenden Abschluss bildete eine DJane, die mit ihren Beats für eine ausgelassene Stimmung sorgte und zum Tanzen animierte.

Den Gästen war jedoch weniger nach Tanzen zu Mute; stattdessen bildete sich vor dem Fotobus eine lange Warteschlange. Spätestens hier wurde das stereotype Bild des staubtrockenen Buchhalters durch bunte Verkleidungen – von wilden Brillen über skurrile Hüte bis hin zu flippigen Perücken und anderen witzigen Accessoires – eindrucksvoll wiederlegt. Die Partystimmung kam richtig gut in Fahrt.

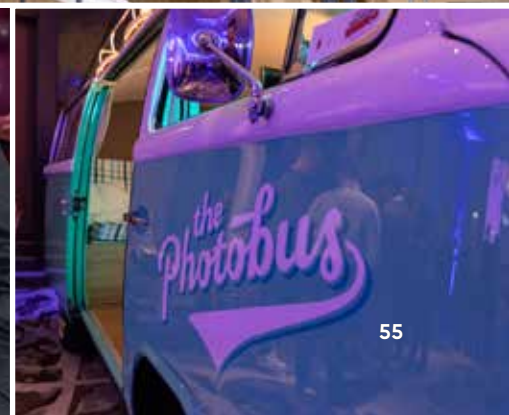
«Accounting Stars» hat sich als unvergessliches Erlebnis etabliert, das nicht nur fachliche Anerkennung bietet, sondern auch Raum für inspirierenden Austausch schafft. Der Berufsverband SwissAccounting setzt damit neue Massstäbe in der Wertschätzung von Talenten im Accounting-Bereich.

Die Höhepunkte dieser glanzvollen Feier können auch per Video genossen werden:



- 6 | Chantal Capelli (links) und Enis Asani
- 7 | Im Zeichen von Pink: Das Team hinter den Kulissen mit Andrea Hilpert, Luca Spielmann, Pia Käser, Martina Nikolic, Céline Bucher, Bettina Kriegel, Nina Kaiser, Marija Atanasova (v. l. n. r.)
- 8 | ACF Ticino: Vincenza Bianchi, Pierangelo Beltrami, Christian Stucki, Ines Guarisco, Lorenzo Fontana, Thomas Ernst, Fabiano Bonardi, Kevin Kaufmann (v. l. n. r.)
- 9 | Frank Lyner (links), Marija Atanasova, Fabian Meisser
- 10 | Moderatorin Cloé Maria Salzgeber im Gespräch mit Christian Stucki
- 11 | Simone Stark, Patricia Stieger, Cécile Niedermann (v. l. n. r.)





SwissAccounting – ein starker Auftritt der neuen Marke

«Ein neuer Name muss eine Brücke zur Vergangenheit schlagen und gleichzeitig visionär wirken». Vor keiner geringeren Aufgabe stand Prof. Dr. Dominique von Matt als Experte für Brand Identity mit seinem Team bei der Entwicklung des neuen Namens für den Verband eidgenössischer Buchhalter, kurz veb.ch. In einer knackigen Powerpoint-Präsentation zeigte der Marketing-Spezialist beim Netzwerkabend im September, mit welchem Know-how «SwissAccounting» aus der Taufe gehoben wurde.

Christina Burghagen

Mit dem umwerfenden Ausblick über ganz Zürich begann im UniTurm am 23. September 2024 der Netzwerkabend, an der Prof. Dr. Dominique von Matt zur Entstehung des neuen Namens «SwissAccounting» referierte. Als nicht mehr zeitgemäss, zu kurz greifend und mit wenig assoziativer Kraft bewertete er den alten Verbandsnamen veb.ch.

Mit den Schlagworten Purpose – Personality – Promise (Vision – Persönlichkeit – Versprechen) und aktuellen gesellschaftlichen Trends strukturierte Dominique von Matt seinen Vortrag und wagte zunächst eine Standortbestimmung, die er Verunsicherung nannte. Zu Grunde lagen hier die Klimakrise, die Pandemie, der Ukrainekrieg, die Energiekrise und der Krieg in Nahost. Das Udenkbare sei Normalität geworden, es mache sich ein pessimistischer Blick in die Zukunft breit. Viele würden sich die Frage stellen, so von Matt, ob ihre Lebensplanung vor diesem Hintergrund noch realisierbar sei. Welche Konsequenzen daraus und welche wichtigen Trends seien für den Auftritt von SwissAccounting zu beachten:

Trend 1:

Das Aufblühen der Heimatliebe

67 Prozent der Schweizerinnen und

Schweizer fordern, dass Unternehmen in der Schweiz produzieren sollen. Swissness und Vertrauen korrelieren. Der neue Name müsse also auf den ersten Blick Swissness vermitteln.

Trend 2:

Trustbrand schlägt Lovebrand

Man will keine Enttäuschung, sondern ein sicheres Erfolgserlebnis. Denn der Alltag liefert genug Unsicherheit. Gesucht sind Vertrauensmarken. Bei ihnen geht man auch davon aus, dass sie die Umwelt nicht belasten. Im wachsenden Onlinehandel kann man die Ware nicht prüfen und vertraut auf die Qualität einer Marke. Kurz gesagt: «Satisfaction Guaranteed». Das gelte auch für den Bereich Aus- und Weiterbildung. In Zeiten der Inflation von Fake-News getrieben durch AI stehe das Vertrauen an erster Stelle.

Trend 3:

Die Märkte werden zu Sinnmärkten

Starke Marken der Zukunft sind mit den Menschen über Werte und ihren Sinn verbunden. Der Purpose beschreibt, welchen Mehrwert ein Unternehmen für die Gesellschaft der Zukunft schafft. Damit werden der Zweck des Unternehmens festgelegt, die gesellschaftliche Legitimation und

letztlich die Raison d'être. Das kommt von innen und bestimmt das Spielfeld des Unternehmens, lenkt das Denken und Handeln, stiftet Sinn und Orientierung. Purposegetriebene Unternehmen wachsen um zehn Prozent schneller am Markt. Als Beispiele nannte von Matt zwei gegensätzliche historische Purposes:

- Der elitärste Purpose der Autobranche: Rolls Royce – «the best motorcar in the world, regardless of cost»
- Der egalitärste Purpose der Autobranche: Ford – «Demokratisierung des Autos»

Dabei sei es interessant, dass Verbände immer mit einem Purpose gegründet würden. Eine klare Definition des Purpose sei die Basis für das Branding.

Trend 4:

Der Digital Lifestyle macht einen Sprung

Die Verschiebung vom realen in den virtuellen Raum wurde durch die Pandemie beschleunigt. Heute sucht man das Gemeinschaftserlebnis auch virtuell: «Zeit mit Freunden zu verbringen», ist bereits jetzt der Hauptgrund für die Nutzung der virtuellen Game-Welten von Roblox etc. Die unter 30-Jährigen verbringen durchschnittlich 30

Stunden in der Woche am Handy. Auch wenig digitalaffine Menschen shoppen, zoomen, streamen und gamen via Mobilphone. Der klassische Auftritt von SwissAccounting muss also für die digitale Welt geschaffen sein.

Trend 5:

Die Veränderungsgeschwindigkeit steigt exponentiell

Mit dem überraschenden Satz «Heute ist der langsamste Tag in Ihrem künftigen Leben» stellte Dominique von Matt den fünften Trend vor. Wir müssen lernen, die Geschwindigkeit zu lieben. Abwarten führe auf den Holzweg. Keine Formel führe zum Erfolg, nur das Experimentieren, Scheitern und Lernen. So müsse der neue Auftritt modular und flexibel sein, um Themen schnell aufnehmen zu können.

Marken gäben Orientierung, seien eine Qualitätsgarantie, fördern Loyalität, seien ein Stammeszeichen und würden Mehrwert schaffen. Hier stellte Dominique von Matt eine Branding-Strategie vor, die auf dem schon genannten Brand-Profil Purpose – Personality – Promise basierte. Dem folgte der Brand-Shape (Form) mit Voice & Sound, Design, Structure und Behavior. Im letzten Schritt bot das Denkmodell zur Identitätsschaffung unter der Überschrift Brand-Experiences Ausdrucksformen wie Event, PR oder Advertising.

→ Das Gefäss Purpose sieht von Matt als die sinnstiftende Grundlage, die Daseinsberechtigung. Welchen gesellschaftlichen Beitrag leisten wir über unser Business hinaus? Warum gibt es uns, was treibt uns jeden Tag an? Es beschreibt unsere Motivation. Für SwissAccounting bedeutet dies: Wir fördern Fachkräfte und gestalten die Zukunft des Accountings.

→ Zum Brand-Profile Personality, wurden folgende Werte definiert:

1. Wir handeln unternehmerisch. Wir agieren agil und pragmatisch, nutzen mutig neue Chancen und vermitteln lösungsorientiertes Wissen.

2. Wir bleiben nah. Wir sind zugänglich, unterstützen uns gegenseitig und pflegen unser persönliches Netzwerk.
3. Wir schauen voraus. Wir antizipieren künftige Entwicklungen, verstehen deren Implikationen und bereiten sowohl uns als auch unsere Kunden bestmöglich darauf vor. Das soll in einer Tonalität vermittelt werden, die familiär, frisch und engagiert sein soll.

→ Das Gefäss Promise beinhaltet für von Matt: «Das für unsere Stakeholder relevante, profilierende und glaubhafte Nutzenversprechen, um in den Köpfen der Kunden einen Platz zu besetzen. Es bringt in der Essenz auf den Punkt, was die Marke allumfassend leistet.» Das Promise lautet: **Wissen, das Erfolg bringt.**

All diese Überlegungen münden in ein **Manifest für SwissAccounting:**

Im dynamischen Berufsfeld des Accountings stehen Fachkräfte vor ständigen Herausforderungen, die ihren Karriereweg beeinflussen. Um beruflich voranzukommen, müssen sie stets über die neuesten Regelungen und Entwicklungen informiert sein.

SwissAccounting versteht diese Herausforderungen und setzt sich dafür ein, seinen Mitgliedern den entscheidenden Wissensvorsprung zu verschaffen. Wir haben das Ziel, Accountants auf ihrem Karriereweg nicht nur zu begleiten, sondern aktiv weiterzubringen.

Der Verband strebt danach, den Berufsstand zu stärken und die Zukunft des Accountings zu gestalten.

Den neuen Namen begründet Dominique von Matt mit vier Punkten:

→ SwissAccounting vermittelt klar und schnell, worum es beim Verband geht. Damit ist er nicht erklärungsbedürftig und vereinfacht die Kommunikation markant.

«Gutes Marketing ist empathisch, eigenständig und explorativ»

Drei Fragen an Dominique von Matt

Wie definieren Sie gutes Marketing?

Gutes Marketing ist empathisch, indem es das aktuelle Mindset der Kundenschaft aufnimmt, eigenständig, indem es aus dem Mainstream heraussticht, und explorativ, da es neue Trends erkennt und das Unternehmen auf die entsprechende Lernkurve bringt.

Haben Sie Angst vor künstlicher Intelligenz?

Angst? Ich freue mich darauf, eine weitere Disruption der Geschäftsmodelle zu begleiten und gleichzeitig einen Schritt auf einen «next Level» zu machen. So wie bei der Verbreitung des Internets Ende der 1990er-Jahre und beim Siegeszug des Smartphones Ende der Nullerjahre.

Wenn SwissAccounting ein Tier wäre, welches würden Sie wählen?

Ein kluges, ruhiges Tier, das den Überblick behält. Eine Katze, aber eine grosse. Vielleicht ein Leopard, der gelassen seine Umwelt wahrnimmt und klug handelt.

Vorbereitung für die eidg. Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen

- » kompakte Repetition
- » effizientes Training
- » maximale Erfolgsaussichten

Letzte Seminarplätze!

Fundiert und erfolgsversprechend –

die drei 2-tägigen Vorbereitungs-Seminare für die eidgenössische Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen. Weil Sie zwischen professionellen Kurzreferaten und Aufgaben alle wichtigen Inhalte der Wegleitung repetieren und sich mit den besten Dozierenden ihres Fachs sowie Teilnehmenden anderer Schulen austauschen.



Direkt beim HB Zürich!

www.controller-akademie.ch

Eine Institution
von SwissAccounting
und kfmv Zürich



ControllerAkademie



- SwissAccounting führt veb.ch mit einem aktuellen Begriff in die Zukunft.
- SwissAccounting ist universell und international verständlich und schafft so für die Mitglieder und Kursabsolventinnen und Absolventen einen Mehrwert.
- Der Name vermittelt auf den ersten Blick Swissness und profitiert damit vom Vertrauensbonus.

zum Erfolg» stehen. Das Resultat wirkt spielerisch und je nach Verwendung variierbar, die Swissness kommt im angedeuteten Schweizer Kreuz zum Tragen.

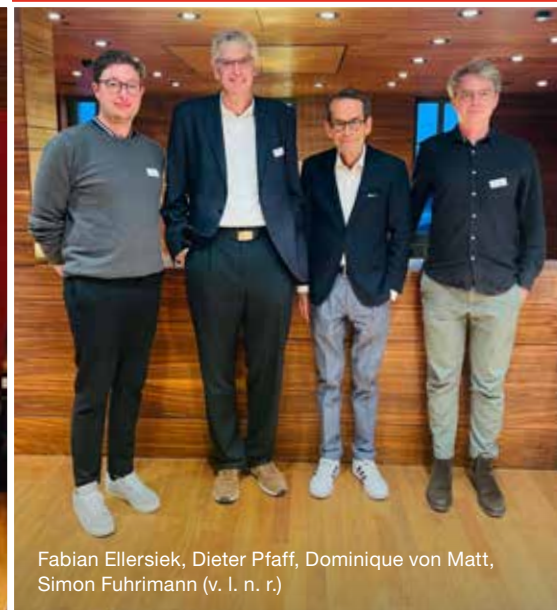
Die Farben Hellgrün, Dunkelgrün und leuchtend Rot wirken wie eine Auffrischung des alten Logos und strahlen Dynamik

Das Resultat wirkt spielerisch und je nach Verwendung variierbar, die Swissness kommt im angedeuteten Schweizer Kreuz zum Tragen.

Dem neuen Corporate Design ging ein Workshop voraus, der visuell dem Brand-Profile Personality mit – familiär-frisch-engagiert – folgte. Wie auch das alte Logo sollte die neue Version für «Bausteine

aus. «Die Elemente verbinden Agilität und Stabilität», erklärte Dominique von Matt abschliessend.

Prof. Dr. Dominique von Matt ist Mitgründer der Kommunikationsagentur «Jung von Matt», und als Advisory Expert im Branding aktiv. 2011 gründete er die «Jung von Matt Brand Identity», spezialisiert auf Markenberatung und Corporate Design. Dominique von Matt ist Verwaltungsrat der NZZ-Mediengruppe, des Fintech Go4Balance und der Faigle AG. Zudem ist er Honorarprofessor für Betriebswirtschaftslehre an der Universität St. Gallen sowie Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Marketing (gfm).



Fabian Ellersiek, Dieter Pfaff, Dominique von Matt, Simon Fuhrmann (v. l. n. r.)



100-JAHRE-JUBILÄUM IN BERN

Vom Buchhalterzirkel zu SwissAccounting

Weiterbildung und fachliche Professionalisierung standen bereits 1925 im Mittelpunkt des neu gegründeten Verbandes in Bern: Der damals liebevoll als «Buzibe» abgekürzte Buchhalterzirkel Bern wurde innert hundert Jahren zur Regionalgruppe von SwissAccounting. Denn ein gemeinsamer Auftritt ist wichtig – das wussten schon die Gründer.

Christina Burghagen

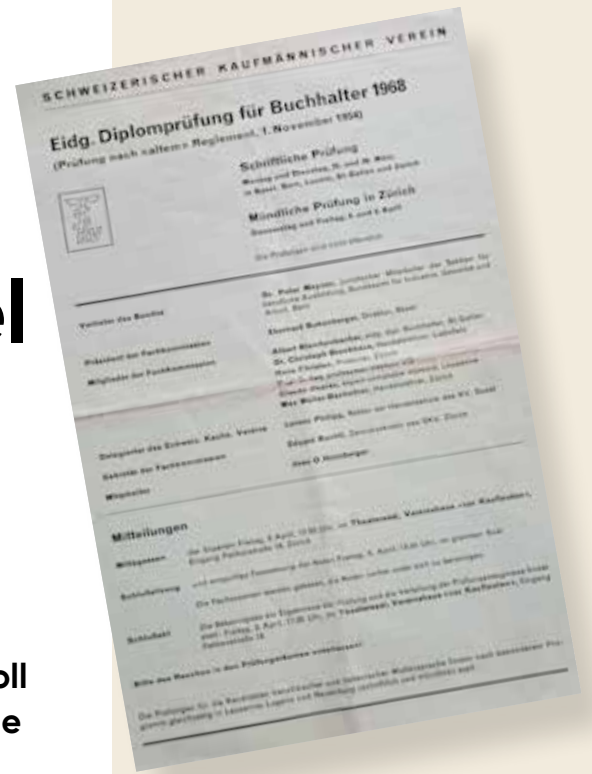
Die Goldenen Zwanziger – so wird mit dem verklärten Blick der später Geborenen die Zeit vor hundert Jahren beschrieben. Nach dem Ersten Weltkrieg, der Spanischen Grippe und Krisenjahren erholte sich die Wirtschaft, neue Modeströmungen und expressionistische Kunst kamen auf, die Frauen befreiten sich aus den Korsetts, an wilden Partys wurde Charleston getanzt

und in Europa verbreitete sich eine Aufbruchstimmung. Das Jahr 1925 zum Beispiel brachte revolutionäre Entwicklungen, Firmengründungen oder Erfindungen wie die Kleinbildkamera, Lautsprecher oder Sprühdosen. In der Schweiz begann Gottlieb Duttweiler mit der Migros, Riri kam als erster Reissverschluss auf den Markt und zwei Drittel der Männer sprachen sich in

einer Volksabstimmung an der Urne für eine Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) aus.

Buchführungspioniere in Bern

Doch in der Finanzbranche wurde die Zwischenkriegszeit auch von den ungeahnten und gewaltigen Börsencrashes der Schwarzen Freitage von 1923 und 1929 und der



Eidg. Diplomprüfung für Buchhalter 1968: Aufgebot zur Prüfung des Kandidaten Peter Tschaggalar. (Quelle: Peter Tschaggalar)



Der Vorstand der Regionalgruppe Bern Espace Mittelland (von links nach rechts): Daniela Giovanoli, Lukas Wullimann (Vizepräsident), Cornelia Habegger (Präsidentin), Serge Dubois, Nadia Wahlen, Diego Schnydrig

Der Bahnhofplatz im Jahr 1925.
(Quelle: BERNMOBIL)



Bahnhofplatz Bern mit
Busaufstellung in der
neuen Wendeschleife
Gurten-Gartenstadt 1925,
(Quelle: BERNMOBIL)

folgenden Wirtschaftskrise geprägt. Das Bewusstsein für Sorgfalt und Umsicht im Finanzwesen stieg rasant. Besonders in der Bundesstadt Bern, als führender Verwaltungsstandort, sahen die Buchhalter den Bedarf an professioneller Buchführung, Bilanzierung und Fachkompetenz wachsen. So gründeten 21 anwesende Finanzpraktiker am 1. April 1925 (ohne Scherz) den Buchhalterzirkel Bern, kurz Buzibe. Der Zweck des kleinen Verbands: die Mitglieder ständig weiterbilden, eine Fachbibliothek aufbauen und gesellschaftliche Anlässe pflegen. Zum Vorstand des Zirkels gehörten die Herren Maurer, Brandenberger und Enz. Die heutige SwissAccounting Regionalgruppe Bern Espace Mittelland entstand also elf Jahre vor ihrer heutigen «Mutter». In einer Zeit ohne Internet und Taschenrechner wurden in den ersten Jahren besonders der Aufbau und die Führung der Bibliothek mit Fachbüchern gepflegt.

Durchbruch für Diplom

1930 trat ein Bundesgesetz in Kraft, das die Schaffung eines eidg. Buchhalterdiploms verankerte. Seit 1908 gab es jedoch bereits das Buchhalterdiplom des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV), das durch Prüfungen in Zürich erworben werden konnte. Der Buzibe bemühte sich

erfolgreich darum, dass dieses erste Fachdiplom der Branche als gleichwertig anerkannt wurde. 1935 erhielten alle dem Zirkel angehörenden dipl. Buchhalter das eidgenössische Diplom ausgehändigt. Zur selben Zeit haben sich am 13. Juni 1936 in Zürich 125 Diplom-Buchhalter zu einer Kundgebung versammelt und anschliessend an diese Demonstration für ihren Berufsstand die Vereinigung eidgenössisch diplomierter Buchhalter (VEB) als ersten grossen Unter- verband im SKV gegründet.

Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erlahmte die Vereinstätigkeit etwas. Doch die Aufwertung des Buchhalterberufes blieb ein wichtiges Anliegen, und der Buzibe setzte sich für eine angemessene Entlohnung der Bundes-Buchhalter ein. Im Jahr 1945 zählte der Verein 150 Mitglieder. Beim 25-jährigen Jubiläum 1950 im Hotel Schweizerhof waren es bereits über 200.

Die VEB Schweiz lenkte das «Buchhalter- schiff» mit sicherer Hand, so dass sich der Berner Zirkel fast ausschliesslich auf die Herausforderungen in der Weiterbildung konzentrieren konnte. Allerdings nahmen oft eher ältere Männer am Vereinsleben und den Anlässen teil. Jeweils im Herbst

wurde ein Familienanlass durchgeführt, zum Beispiel im Restaurant zum Äusseren Stand mit Essen und Tanz. Die Frauen erschienen in langen Abendkleidern und die Herren mit Fliege oder mindestens Krawatte.

Grosse Veränderungen ab den siebziger Jahren

Eine Statutenrevision im Jahr 1970 weist auf die Veränderungen hin, welche sich bei den Berner Buchhaltern abzeichneten. Die in 45 Jahren angelegte Bibliothek wurde dem KV-Bern übergeben. 1975 zählte der Buzibe 375 Mitglieder und suchte neue und vor allem jüngere Leute. Die Berufswelt und die Gesellschaft veränderten sich nun immer rascher und grundlegend.



WUSSTEN SIE, DASS ...

... im Gründungsjahr des Buchhalter- zirkels, am 18. Oktober 1925, der BSC Young Boys das erste Wankdorf-Stadion mit insgesamt 22000 Plätzen eröffnete?

... im Gründungsjahr des Buchhalterzirkles gemäss statistischem Jahrbuch 104624 Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt Bern lebten?

21

Am 1. April 1925 gründeten 21 anwesende Finanzpraktiker den Buchhalterzirkel Bern, kurz Buzibe. Heute zählt die Regionalgruppe Bern Espace Mittelland stolze 1571 Mitglieder.



10	Sachlohnzettel	6475	
24	Postsummand	7660	
2	Bausparungen Tissid.		
	Abrechnung Fallstudie	10.-	
13	Lotting HB 1984	6.-	
26	Bronna HB 1979	3000.-	3000.-
	Kontokonto auf PC	138145	
27	Check 22 div. Zahl.	3500.70	1800.-
	H. Schertenleib	353.45	255.20
25	Check 23 div. Zahl.	2340.55	
1-13	Beiträge	150.-	
		2614.55	
14	Check 24 div. Zahl.	349.30	
14	Druckkosten	4575	
13-21	Beiträge	1724.-	
ni 10	PC-Prüfung	1840	
-12	Einnahmen	1158.20	
12	Check 26	1100.-	
18	Barfinanzierung	2575	
-25	Beiträge	152.-	
28	Check 27	4000.-	11000.-
28	Beiträge	38.-	
28	do	10.-	
11	PC	1052.55	



Diese alte Rechenmaschine aus der Original Odhner-Serie, Made in Sweden, steht in der Geschäftsstelle von SwissAccounting.

(Foto: Cornelia Habegger)

Die Bildungsangebote der VEB halfen, die veränderten Anforderungen meistern zu können. 1978 wurden in der Ausbildung zum diplomierten Buchhalter noch Bits und Bytes gelehrt. Die rasante Entwicklung der Informatik war bis hin zum heutigen Datenmanagement noch nicht absehbar.

1998 wurde angesichts der neuen Statuten der VEB Schweiz beschlossen, den Buzibe vom Kaufmännischen Verein zu lösen, sich in die VEB zu integrieren und als Regionalgruppe Bern des nationalen Verbandes weiterzuarbeiten. In dieser für den KV schwierigen Zeit half dies, den bisherigen Partner finanziell zu entlasten. Der Widerstand war allerdings gross, vor allem Alteingesessene standen der Namensänderung und dem Erheben der Mitgliederbeiträge auf Schweizer Ebene skeptisch gegenüber. Doch die Anpassungen führten in der Administration zu hilfreichen Synergien.

Nach der Jahrtausendwende blieb der Verband agil und passte sich laufend neuen Herausforderungen an:

- Die Prüfungen zu Rechnungswesen und Steuern wurden laufend aktualisiert.
- An der Jahrtausendwende mussten an der Prüfung noch zwei mehrstündige Fallstudien von Hand geschrieben werden – heute reicht eine Fallstudie auf dem Computer als übliches Arbeitsinstrument.
- Die Kommunikation veränderte sich, als 2005 die Berner Regionalgruppe das erste Internet-Konzept umsetzte.

- Im Dezember 2006 startete die Berner Regionalgruppe eine exklusive Hotline mit fachlichen Auskünften zu Mehrwertsteuer, Steuern, Recht, Sozialversicherungen und weiteren Fragen im Bereich Accounting.
- Das aktuelle und langjährige Hotline-Experten-Team hat seither rund 450 oft knifflige Anfragen beantwortet. Zurzeit sorgen Regula Bürki, Andreas Russi und Andri Staub für die kompetente Beratung.
- Seit dem 1. Januar 2007 besteht eine Leistungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Kaderschule WKS KV Bern, um fachlich relevante Kurse für Berufsleute anzubieten.
- Spannende Aus- und Weiterbildungsangebote für die Mitglieder sind seit hundert Jahren zentral für einen Verein, dessen Mitglieder fachlich up-to-date bleiben wollen.

Dank SwissAccounting und den Regionalgruppen bleiben die Mitglieder betreffend Veränderungen in ihrem Berufsfeld immer auf dem neusten Stand. Die Netzwerkveranstaltungen werden sehr gut besucht, natürlich samt anschliessendem Apéro Riche. Bekanntlich fördern solche informellen Kontakte nicht nur die Geselligkeit, sondern vor allem den Austausch unter Berufskolleginnen und -kollegen zu aktuellen Themen.

Quellen: Informationen verschiedener Mitglieder, veb-Jubiläumsschrift 75 Jahre und Recherchen von Cornelia Habegger

Jetzt
Mitglied
werden

Eine Mitgliedschaft lohnt sich und bietet viele Vorteile!

Kostenlose Teilnahme an:

- Zwei Netzwerkveranstaltungen und weiteren Veranstaltungen Ihrer Regionalgruppe
- Generalversammlung mit Fachreferaten
- Jährlich mehrere Webinare zu brandaktuellen Themen

Sie erhalten:

- Vier mal jährlich unser Fachmagazin Standard (Print)
- Master / Bachelor Professional-Titel in Accounting
- Vergünstigungen bei Weiterbildungen
- Gratis Zugang zu getAbstract (Buchzusammenfassungen)
- 20 Prozent bei Orell Füssli Verlag

Besonders wichtig ist:

- Sie stärken Ihren Berufsverband und damit Ihren Berufsabschluss.



**Info und
Anmeldung**

REGIONALGRUPPEN

Jeder Event setzt Standards

Die SwissAccounting-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau in Ihrer Region.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Telefon 079 481 38 73
cornelia.habegger@swissaccounting.org
bern@swissaccounting.org

Dienstag, 11. März 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Bern

Freitag, 4. April 2025

100-jähriges Jubiläum der Regionalgruppe im Bierhübeli Bern

Donnerstag, 15. Mai 2025

100. Generalversammlung der Regionalgruppe in Bern

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Krummenacher, Präsident
Telefon 076 596 70 22
silvan.krummenacher@swissaccounting.org
nordwestschweiz@swissaccounting.org

Montag, 10. Februar 2025

(18.00 bis 20.30 Uhr)
Traditioneller Steueranlass BL/BS, Safran Zunft in Basel

Mittwoch, 5. März 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Aarau

Mittwoch, 19. März 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Basel

Freitag, 27. Juni 2025

Generalversammlung der Regionalgruppe, Stadtführung, GV und Abendessen in Aarau

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Telefon 041 226 40 60
armin.suppiger@swissaccounting.org
zentralschweiz@swissaccounting.org

Donnerstag, 20. März 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Luzern

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Telefon 081 252 07 21
thomas.cadusch@swissaccounting.org
ostschweiz@swissaccounting.org

Dienstag, 1. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Chur

Dienstag, 8. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in St. Gallen

Freitag, 23. Mai 2025

43. Generalversammlung der Regionalgruppe in St. Gallen

ZÜRICH

Marc Dufour, Präsident
Telefon 079 675 14 82
marc.dufour@swissaccounting.org
zuerich@swissaccounting.org

Montag, 27. Januar 2025 (vor Ort und online)
Aktuelles zu den Steuern im Kanton Zürich

Donnerstag, 3. April 2025

Netzwerkanlass zum Thema «Steuern» mit Remo Merz in Zürich

Ein CAS gibt
Ihrer Karriere
Schub!

NEU BEI SWISSACCOUNTING:

CAS Digitalisierung und KI im Accounting




Info und
Anmeldung

IHR NUTZEN

Die digitale Transformation ist der Schlüssel zur Zukunftsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen. Entdecken Sie, wie die digitale Transformation Ihr KMU zukunftsfähig macht – mit unserem CAS «Digitalisierung und KI im Accounting». In sechs praxisnahen Lehrgängen – von Business Intelligence bis Cybersicherheit – erlernen Sie die Tools, die Sie sofort in Ihrem Unternehmen einsetzen können. Gestalten Sie aktiv die digitale Zukunft Ihres Unternehmens!

Aus den folgenden Zertifikatslehrgängen können Sie fünf auswählen:

CAS Digitalisierung und KI im Accounting		
KI im Rechnungswesen und Controlling	<ul style="list-style-type: none"> Verständnis von KI und Machine Learning Anwendung KI-Projekt Vertiefung und Anwendung von ChatGPT 	 2 Tage
Digitalisierung durch BI	<ul style="list-style-type: none"> BI Framework Datenmodellierung Datenvisualisierung 	3 Tage
Digitale Transformation und Roadmap	<ul style="list-style-type: none"> Analyse des digitalen Fortschritts Frameworks für die digitale Transformation Erwicklung einer digitalen Roadmap 	3 Tage
Digitale Prozesse und Automatisierung	<ul style="list-style-type: none"> Finanzprozesse digitalisieren RPA Systeme und deren Digitalisierungsgrad Automatisierung und Prozessoptimierung 	3 Tage
Umgang mit digitalen Dokumenten	<ul style="list-style-type: none"> Einführung Systeme Prozesse 	3 Tage
Datenschutz und IT-Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> Rechtliche Grundlagen des DSGVO Technische und organisatorische Massnahmen Umsetzung in einer Organisation und in den Projekten 	3 Tage

Nutzen Sie jetzt die Chance und melden Sie sich umgehend an! Wenn Sie sich verbindlich für alle erforderlichen Lehrgänge eines CAS anmelden, profitieren Sie von einem **Rabatt von 15 Prozent**. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang «KI im Rechnungswesen und Controlling» bei der Controller Akademie von diesem Angebot ausgeschlossen ist.

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Zum CAS Digitalisierung und KI im Accounting zugelassen werden Teilnehmende mit einem fachlichen Niveau mindestens auf Stufe eidg. Fachausweis. Praxiswissen wird vorausgesetzt.

BERATUNG UND AUSKUNFT

Sind Sie unsicher, ob das Angebot für Sie passend ist? Wir beraten Sie gerne unter **043 336 50 30** oder **info@swissaccounting.org**, damit Sie einschätzen können, ob sich der Inhalt mit Ihren Weiterbildungszielen deckt.